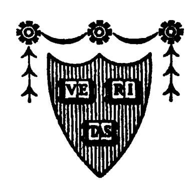
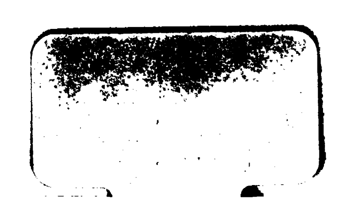



Harvard College Library


VE
RI
TAS





Verordnungen

über den Dienst im Felde

für

die Russische Armee

vom Jahre 1881.

Mit 6 Holzschnitten und Beilagen.

Aus dem Russischen übersetzt von

Bichler,

Premier-Lieutenant im Ostfriesischen Infanterie-Regiment Nr. 78.



Hannover 1884.

Helwing'sche Verlagsbuchhandlung

Th. Mierzinsky, Kgl. Hofbuchhändler.

Schlägerstraße 20.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Umstände, unter denen Truppen im Felde berufen sein können, zu marschiren, sich zu lagern und ihre Stellungen zu behaupten, können die Verordnungen über den Dienst im Felde nicht für jeden Fall eine unabänderliche Regel aufstellen, sondern lediglich leitende Grundsätze bezeichnen, und im Anschluß daran einige Normen festsetzen für ihre Anwendung, als die beste Erklärung für das Wesen der Sache.

Die festgesetzten Normen jedoch dürfen nicht mechanisch angewandt werden, sondern sind in der Art zu befolgen, in welcher sie in den Verordnungen zu Tage treten, d. h. sie müssen ihrem Sinne gemäß aufgefaßt werden und sind streng in Einklang zu bringen mit den Forderungen der Verhältnisse in dem einen oder in dem andern besonderen Falle.

Inhalts-Uebersicht.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Capitel I.

Marschordnung.

Capitel II.

Obliegenheiten der Commandirenden der einzelnen Abtheilungen während des Marsches.

Capitel III.

Nachtmärsche, Halte und Nachtquartiere.

Abschnitt II.

Die Unterbringung ruhender Truppen.

Abschnitt III.

Vorpostendienst.

Capitel III.

Meldungen.

Beilagen.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

---

§ 1. Bei Ausführung von Operationen unter Umständen, welche die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit dem Feinde zulassen, ist bedingungslos eine ständige Kampfbereitschaft erforderlich, wobei die Rücksichten auf das Gefecht in dem Vordergrund stehen, während die Schonung und die größtmögliche Bequemlichkeit für die Truppen zurücktreten.

Aufgabe des Commandeurs in jeder Lage ist es, zu erwägen, was aus Rücksicht auf die Schlagfertigkeit geschehen muß und was an die Bequemlichkeit zugestanden werden darf.

§ 2. Die Rücksichten auf den möglichen Kampf verlangen:

a. eine möglichst concentrirte Bewegung aller Waffengattungen, was beim Marschiren ansehnlicher Streitkräfte vorzugsweise durch Ausdehnung in die Breite, das heißt durch eine Bewegung in mehreren Colonnen erreicht wird;

b. die Ergreifung der nothwendigen Sicherheitsmaßregeln zur Deckung des Marsches und zur rechtzeitigen Entdeckung des Feindes durch Entsenden deckender Abtheilungen nach der Seite des Feindes in Avant- und Arrieregarden, sowie Seitendetachements;

c. Heimlichkeit und Schnelligkeit, welche ein überraschendes Auftreten gestatten, das sich bei jeder Art von Unternehmung im Kriege als das beste Mittel zur Vorbereitung des Erfolges erwiesen hat.

§ 3. Die Rücksichten auf Bequemlichkeit, welche bei Märschen ohne Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem Feinde die weitgehendste Anwendung erfahren (waffenweise getrenntes Marschiren in Echelons, waffenweise getrennte Quartiere, Voransenden der Fouriere, Feldbäckereien und Küchen), erleiden bei Märschen in der Nähe des Feindes eine unvergleichlich beschränktere Anwendung. Dieselben äußern sich:

a. in der nach Umständen möglichen geringsten Belastung der Truppen selbst; die geringste Abweichung von den hierüber gegebenen Bestimmungen muß demnach mit Nachdruck verfolgt werden;

b. in richtiger Festsetzung der Ausmarschzeiten für Truppen, die sich in einer großen Colonne auf einem Wege vereinigen sollen, unter Vermeidung unnöthiger Aufenthalte und langen Stehens beim Erwarten der anderen Truppentheile. Niemals darf früher aufgebrochen werden, als wirklich nothwendig ist. Die Versammlung von Truppentheilen zu gemeinsamem Marsch in einer Colonne wird am zweckmäßigsten durch einen Marsch nach vorne bewirkt. Ueberhaupt aber darf ohne besondere Nothwendigkeit die Zeit des Aufbruchs selbst für die Infanterie nicht vor Tagesanbruch gelegt werden — in guter Jahreszeit nicht vor 5 Uhr.

Für die Cavallerie ist es, wenn die Umstände es zulassen, zweckmäßig, später als die Infanterie auszurücken, diese auf dem Halt einzuholen, um dann wieder früher die Quartiere zu erreichen;

c. in möglichst gleichmäßiger Marschgeschwindigkeit.

Zu dem Zweck sind zwischen den Truppentheilen einer Colonne Distancen zu lassen, und zwar:

zwischen den Compagnien . . . . 10 Schritt,
zwischen den Bataillonen, Escadrons u. Sotnien 50 „
zwischen den Regimentern . . . . 100 „

zwischen den Brigaden . . . . 200 Schritt,
zwischen verschiedenen Waffengattungen . . . . 50 „

Wenn ansehnliche Truppenmengen von mehr als einer Division in einer Colonne bewegt werden sollen und wenn keine Nothwendigkeit abzusehen ist, die Gefechtsordnung rasch herzustellen, dann ist es zulässig, um den Marsch zu erleichtern und Störungen zu vermeiden, tiefe Colonnen in einzelne Echelons zu zergliedern, welche sich in Entfernungen von 1—3 Werst und mehr folgen. Bei getrennter Lagerung der einzelnen Echelons geht beim Einrichten und Aufgeben des Biwaks die geringste Zeit verloren und zeigt sich die Möglichkeit, die Echelons kleinere Halte für sich machen zu lassen;

d. in der Anordnung von Halten, als eines Mittels, den Truppen Ruhe zu gewähren und um die Bewegungen eines in mehreren Colonnen stattfindenden Marsches (§§ 94—100) zu reguliren;

e. in der Verminderung jeder unnöthigen Anspannung der Truppen. In dieser Hinsicht ist es wichtig, daß die Anordnungen für die Ruhe der Truppen (Einrichten des Biwaks) rechtzeitig getroffen werden (möglichst schon vor dem Ausmarsch oder doch auf dem Halt), damit beim Eintreffen an Ort und Stelle die Truppen nicht vergeblich warten müssen. Gestatten es die Umstände, so muß der Offizier, dem die Wahl der Biwaksplätze obliegt, bemüht sein, durch schnelles Vorwärtskommen wenigstens so viel Zeit zu gewinnen, daß er im Stande ist, den Truppen an den Stellen, wo sie vom Wege abzubiegen haben, Führer entgegenzusenden (§ 118).

Von obigem Gesichtspunkte aus ist auch die Translocirung von Truppen, welche nach beendigtem Marsch sich bereits der Ruhe hingegeben haben, unter dem Vorwande, die allgemeinen Lagenverhältnisse zu verbessern, durchaus zu vermeiden.

§ 4. Die Beobachtung der strengsten Marschordnung. Das möglichst strenge Einhalten der festgesetzten Abstände unter

Beibehalt der befohlenen Marschordnung ist äußerst wichtig, sowohl in Bezug auf die Schlagfertigkeit, als auch in Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Truppen, insofern durch sie eine raschere Beendigung des Marsches und eine kürzere Dauer der Anstrengung bedingt sind.

Als eines der wirksamsten Mittel, die Ordnung auf dem Marsch aufrecht zu erhalten, empfiehlt sich dem Commandeur der Colonne, wenigstens einmal auf jedem Marsch die Truppen an sich vorbeidefiliren zu lassen, besonders beim Passiren von Oertlichkeiten, welche leicht Unordnung verursachen, z. B. beim Uebersetzen über Gewässer, beim Durchschreiten von Ortschaften.

§ 5. Der Zweck, zu welchem der Marsch ausgeführt wird und die besonderen Umstände, welche obwalten, entscheiden in jedem besonderen Falle, inwieweit obigen leitenden Gesichtspunkten Folge gegeben werden darf.

§ 6. Die Märsche in der Nähe des Feindes zerfallen:

a. nach der Absicht in offensive und defensive und

b. in Frontal- und Flankenmärsche.

Kapitel I.

Marschordnung.

Eintheilung und Marschordnung der Truppen bei Frontalmärschen (offensiven und defensiven).

§ 7. Truppen können sich entweder in einer gemeinsamen Colonne oder in mehreren Colonnen bewegen.

§ 8. In mehreren Colonnen bewegen sich Truppen von beträchtlicher Stärke, z. B. von mehr als einer Division, und wenn sie in nicht zu fernem Abstande von einander brauchbare Wege zur Verfügung haben, welche durch kein ausgedehntes Bewegungshinderniß getrennt sind. Besonders bei Offensiv-

Operationen ist es vortheilhaft, beträchtliche Truppenmassen auf mehreren Wegen zu bewegen, d. h. die Bewegungszone zu erweitern, ohne sich ängstlich um die Intervallen zwischen den Marschlinien und etwaige trennende Hindernisse zu kümmern. Zwingt aber die Nothwendigkeit, starke Streitkräfte auf einem Wege marschiren zu lassen, so muß die Colonne in einzelne Echelons gegliedert werden. (§ 3 c.)

§ 9. Der Abstand zwischen den verschiedenen Colonnen oder den Echelons einer und derselben Colonne läßt sich mit Bestimmtheit nicht festsetzen. Derselbe hängt von der Beschaffenheit und gegenseitigen Lage der Wege, sowie von der Größe und Selbstständigkeit der Colonnen resp. der Echelons ab. Als allgemeine Regel aber ist festzuhalten, die Colonnen oder Echelons dauernd so nahe bei einander zu lassen, daß beim Erscheinen des Feindes der Commandirende die Möglichkeit besitzt, wenigstens den größten Theil seiner Truppen zu vereinigen und zum Gefecht zu entwickeln, bevor der Feind in den Wirkungsbereich der Artillerie gelangt ist, dessen Grenze heutzutage auf 3000 Saschen (6400 m) anzunehmen ist.

§ 10. Bei der Truppeneintheilung ist für jede Colonne 2c. zu beachten, daß an der Tete, überhaupt dem Feind zunächst, die Waffengattung marschirt, welche nach den Terrainverhältnissen am meisten zur Wirkung gelangen kann. Artillerie marschirt zwischen Infanterie und Cavallerie, wo dies zweckmäßiger erscheint. Ueberdies muß die Truppeneintheilung der beabsichtigten Aufstellung in der Gefechtsordnung entsprechen, wobei die Zerreißung und Vermischung der taktischen Verbände sorgfältig vermieden werden muß.

§ 11. Als Marschformation bedient sich jedes Bataillon der Sections-Colonne oder der Zug-Colonne, je nach der Breite des Weges; die Batterien marschiren in den Colonnen zu Einem oder zu Zweien; Escadrons in Colonnen zu Dreien oder zu Sechs.

Marschsicherung. (Beim Frontalmarsch.)

§ 12. Um die Truppen während der Bewegung zu decken und gegen einen Ueberfall des Feindes zu sichern, wird aus der Masse der Streitkräfte eine Avantgarde und Arrieregarde abgetrennt.

Manchmal auch beim Vorrücken großer Truppenmassen, deren Colonnen sehr weit von einander entfernt oder durch ungangbares Terrain getrennt sind, sind die einzelnen Colonnen gezwungen, trotz der allgemeinen Avantgarde, welche den Gesammtmarsch deckt, noch ihre partiellen Avant- und Arrieregarden zu formiren.

§ 13. Die Avantgarde bei der Offensive bildet ein Sechstel bis ein Viertel des marschirenden Truppenkörpers (z. B. von der Compagnie ein Zug, von dem Bataillon eine Compagnie, von dem Regiment ein Bataillon), doch ist es der Einsicht des Commandirenden überlassen, sie nach Umständen stärker oder schwächer zu machen, ohne dabei die taktischen Verbände zu lösen. Jedenfalls muß der Avantgarde eine genügende Anzahl Cavallerie für den Aufklärungs- und Sicherheitsdienst beigegeben werden.

Zweck der Avantgarde ist, den Hauptkräften in einiger Entfernung voraus zu marschiren, um a. den Feind rechtzeitig zu entdecken, seine Stärke und die Richtung seiner Bewegung zu erkennen; b. die gewonnene Fühlung mit dem Feinde festzuhalten und seine Vortruppen zurückzudrängen; c. im Falle der Feind sich überlegen zeigt, ihn so lange abzuwehren, bis sich die Hauptkräfte zum Gefecht entwickelt haben; d. das Vorterrain aufzuklären und Hindernisse zu entfernen; e. bei Unterbrechung des Marsches die Hauptkräfte gegen den Feind zu decken.

§ 14. Während des Marsches muß die Avantgarde von dem Gros ihren Abstand derartig bemessen, daß sie nicht Gefahr

läuft, von der Uebermacht des Feindes vereinzelt geschlagen zu werden; sie muß vielmehr das Vordringen des Feindes so lange verzögern können, bis sich das Gros kampfbereit gemacht hat. Mithin muß die Avantgarde, je mehr Zeit das Gros zu seiner Vereinigung bedarf, um so stärker und selbstständiger sein und weiter vorausmarschiren (bis auf einen halben Tagemarsch und mehr). Bei Truppentheilen von geringerer Stärke (weniger als eine Division), die zu ihrer Vereinigung und Entwickelung wenig Zeit beanspruchen, wird die Avantgarde nicht weit vorausgesandt (2 — 4 Werst); bei Abtheilungen von noch geringerer Stärke hält sich die Avantgarde noch näher heran, vom Bataillon bleibt sie eine halbe Werst, vom Regiment 1 bis 2 Werst ab.

Die Zusammensetzung der Avantgarde ist durch die Eigenschaften des Terrains seitwärts des Weges bedingt. Ist dasselbe durchschnitten, dann herrscht die Infanterie und die Fußartillerie, ist es offen, die Cavallerie und die reitende Artillerie vor.

§ 15. Um ihren eigenen Marsch zu sichern, entsendet die Avantgarde a. eine Vorhut, welche den Vortrupp voranschickt, der Patrouillen aussendet, und b. Seitendeckungen, welche die nächsten Parallelwege benutzen und mit der Vorhut in gleicher Höhe sich selbst wie diese durch Vortrupp und Patrouillen sichern.

Kleinere Abtheilungen (schwächer als ein Regiment) sichern sich nur durch eine Avantgarde mit Vortrupp, und Patrouillen und noch kleinere Truppenkörper (Compagnien und Escadrons) decken sich vorwärts und seitwärts lediglich durch Patrouillen.

§ 16. Die Vorhut bildet die Avantgarde der Avantgarde; ihre Stärke und ihr Abstand bestimmen sich deshalb nach obigen Ausführungen mit der Modification, daß ihr keine Geschütze zugetheilt werden. Die Seitendeckungen, welche sich

auf den Wegen bewegen, welche die Seitencolonnen des Gros verfolgen, decken nicht nur die Avantgarde gegen Umgehungen, sondern dienen auch gleichzeitig den Seitencolonnen als Vorhut. Sie müssen deshalb, obwohl sie gewöhnlich schwächer gehalten werden als die Vorhut, doch noch dem Zweck entsprechende Selbstständigkeit besitzen. Als Norm läßt sich für die Vorhut eine Stärke von 1 Compagnie bis zu 2 Bataillonen oder 1 bis zu 4 Escadrons aufstellen und für eine Seitendeckung eine Stärke von 1 bis 4 Compagnien oder $^{1}/_{2}$ bis 2 Escadrons.

§ 17. Von dem Vortrupp werden entsandt zur Sicherung in der unmittelbarsten Nähe Sicherheits-Patrouillen von der Infanterie bis auf $^{1}/_{2}$ Werst, von der Cavallerie von 1 bis auf 3 Werst, manchmal auch fliegende Patrouillen zur Sicherung auf weitere Entfernungen. Die Sicherheits-Patrouillen müssen sich in einer solchen Entfernung von einander halten, daß sie, ohne sich aus dem Auge zu verlieren, nach vorne und in den Flanken eine bewegliche Sicherheitslinie bilden (s. Aufklärungsdienst).

§ 18. Die Avantgarde beim Rückzuge hat eine nur geringe Truppenstärke und besteht aus Infanterie mit etwas Cavallerie.

Aufgabe dieser Avantgarde ist es a. den Hauptstreitkräften durch Wegräumung etwaiger Hindernisse freie Bewegung zu sichern, und b. die Trains gegen Ueberfälle feindlicher Streifzüge zu sichern.

§ 19. Eine solche Avantgarde entsendet ebenfalls vorwärts und seitwärts Abtheilungen und Patrouillen wie beim Vormarsch.

§ 20. Die Arrieregarde beim Vormarsch wird nach demselben Grundsatze gebildet, wie die Avantgarde beim Rückzuge. Zu ihren Obliegenheiten gehört es a. die Ordnung im Rücken der Truppen zu überwachen; b. Nachzügler aufzugreifen, und c. den Rücken der Colonnen, besonders der Trains, welche denselben folgen, zu decken.

§ 21. **Beim Rückzuge** hat die **Arrieregarde** den Zweck, den Abzug des Gros zu decken und mit allen Mitteln das Nachdringen des Feindes aufzuhalten. Um dieser Aufgabe genügen zu können, muß sie stark und selbstständig sein und umfaßt deshalb ein Viertel, manchmal sogar ein Drittel der gesammten Stärke. Sie wird überhaupt stärker gemacht als die Avantgarde beim Vormarsche in Anbetracht des Umstandes, daß sie sich bei jedem Aufenthalte mehr und mehr vom Gros entfernt. In Bezug auf die Sicherung des Gros übernimmt die Arrieregarde die Obliegenheiten, wie sie in § 13 a., c. und e. für die Avantgarde dargelegt wurden.

§ 22. Um der eigenen Sicherheit Rechnung zu tragen, aber gleichfalls auch im Sinne einer besseren Deckung des Gros läßt die Arrieregarde analog der Avantgarde beim Vormarsch eine **Nachhut**, d. h. ihre eigene Arrieregarde, hinter sich und **detachirt nach der Seite**. Alle diese Unterabtheilungen sichern sich selbstständig wieder durch **Nachtrupps** mit **Patrouillen**.

§ 23. Der Avantgarde werden beim Vormarsch und beim Rückzuge und der Arrieregarde beim Rückzuge Pioniere beigegeben oder, wenn es an solchen fehlt, Commandos mit Schanzzeug. Dieselben haben bei der Avantgarde die Bestimmung, etwaige Hindernisse aufzuräumen, bei der Arrieregarde aber erwächst ihnen die Aufgabe, durch Zerstörung von Brücken und Sperrung von Wegen die Verfolgung des Feindes zu erschweren.

§ 24. Unabhängig von der Avant- und Arrieregarde, wenn dieselben weit (einige Werst) vom Gros enfernt sind, werden von jeder Colonne des letzteren noch kleine Abtheilungen nach vorwärts, rückwärts und seitwärts abgezweigt, welche in der Entfernung von einigen 100 Schritten die unmittelbare Sicherung ihrer Colonne übernehmen, im Falle die Avantgarde resp. die Arrieregarde vom Feinde umgangen wird.

Truppeneintheilung für Flankenmärsche und deren Sicherung.

§ 25. Wenn beim Marschiren dem Feind die Flanke dargeboten wird, so müssen alle Truppentheile in der Colonne derartig rangirt sein, daß sie schnell und ohne weitgreifende Verschiebung aus der Marsch- in die Gefechtsformation mit der Front nach dem Feinde übergehen können und auf diese Weise stets bereit sind, den Angriff des Feindes anzunehmen.

Zu dem Zweck werden beim Marschiren in mehreren Colonnen dem Feind zunächst diejenigen Truppen disponirt, welche beim Kampf das erste Treffen bilden sollen, während die vom Feind entfernteren Wege den Truppen zugewiesen werden, die für die Reserve bestimmt sind; der ungefährlichste und entlegenste Weg verbleibt den Trains.

§ 26. Zur Sicherung des Flankenmarsches gegen den Feind wird eine seitliche Avantgarde gebildet, welche, sich den Hauptkräften parallel bewegend, den Feind zu beobachten hat und ihn nöthigenfalls so lange abwehren muß, bis sich das Gros gefechtsbereit gemacht hat. Bei beträchtlicher Tiefe der Colonne des Gros (was nach Möglichkeit zu vermeiden ist) werden manchmal zwei und mehr seitliche Avantgarden formirt.

§ 27. Die Stärke der seitlichen Avantgarden regelt sich nach denselben Gesichtspunkten, wie die einer Arrieregarde beim Rückzuge (etwa 1/3). Für ihre eigene Sicherung entläßt sie seitwärts eine Seitendeckung, deren Patrouillen den Marsch des Gros in seiner ganzen Tiefe zu decken haben.

§ 28. Selbstständig hat jede Colonne des Gros, sowie die seitliche Avantgarde, selbst an der Tete eine kleine Vorhut zu bilden, und den Rücken durch eine Nachhut zu decken. Zur Deckung der Trains, welche in diesem Falle gewöhnlich eine besondere Colonne bilden, wird eine specielle Deckung an-

geordnet, die ebenfalls auf Sicherung der Tete und der Queue Rücksicht zu nehmen hat.

Eintheilung und Marschordnung der Trains.

§ 29. Um den Truppen Seitens der sie begleitenden Trains Störungen und Aufenthalte zu ersparen, werden die letzteren in drei Staffeln eingetheilt.

§ 30. Die Trains der ersten Staffel, welche die Truppen auch während des Marsches nicht entbehren können, bestehen aus den Kranken- und Medicinwagen, bei denen sich die Aerzte, die Lazarethgehülfen, ein Theil des Sanitäts-Detachements und die Krankenträger befinden. Bei der Infanterie gehört zu den Trains erster Staffel noch ein Theil der Patronenwagen, und zwar je einen Wagen für jedes Bataillon eines Infanterie-Regiments, und je zwei Wagen für jedes Schützen-Bataillon; bei der Artillerie gehören dazu die Ersatz-Lafetten und bei den Pionier-Bataillonen, wenn dazu ein Bedürfniß vorliegt, die Werkzeugwagen.

§ 31. Die Trains erster Staffel folgen unmittelbar ihren Regimentern, selbstständigen Bataillonen und Batterien.

§ 32. Die Trains der zweiten Staffel, deren die Truppen nur für die Nacht gebrauchen, bilden: die übrigen Patronenwagen, die Cassen- und Büreauwagen; die Bagage für den Zahlmeister, die Werkzeugwagen, die Feldküchen (wo solche existiren), die Feldapotheken, Compagniewagen, das Gepäck der Offiziere und die Marketendereien.

Die Patronenwagen werden von der übrigen Bagage abgetrennt und bilden bei jeder Colonne eine besondere Abtheilung, welche den Truppen zunächst marschirt, d. h. sie folgen beim Vormarsch an der Tete, beim Rückmarsch an der Queue der zweiten Staffel. Die übrige Bagage zweiter Staffel folgt in der oben angeführten Reihenfolge.

§ 33. Die gesammten Trains zweiter Staffel, welche beim Vormarsch sämmtlichen Truppen folgen, beim Rückzuge aber ihnen voraufgehen, marschiren in der Reihenfolge wie ihre Truppentheile in der Marschcolonne und bilden eine Colonne für sich, zwischen dem Gros und der Arrieregarde resp. der Avantgarde beim Rückzuge, mit einem Abstande von zwei Werst bis zu einem halben Tagemarsch nach Maßgabe der Nähe des Feindes. Wenn ein Angriff Seitens des Feindes nicht vermuthet wird und sich die Avantgarde weit (bis zu 1/2 Tagemarsch) vor dem Gros befindet, so können die Trains zweiter Staffel, welche zur Avantgarde gehören, ihr unmittelbar nachfolgen. Ebenso können die Trains unmittelbar hinter jedem Echelon folgen, wenn der Abstand zwischen den einzelnen Echelons einer und derselben Colonne sich bis auf 1/2 Tagemarsch beläuft. Wenn schwierige Terrainverhältnisse überwunden werden müssen, und wenn eine Berührung mit dem Feinde, oder die Möglichkeit eines Kampfes abzusehen ist, folgen die Trains zweiter Staffel, ausgenommen die Patronenwagen, nicht näher als auf einem halben Tagemarsch, damit sie, falls die Truppen sich zurückziehen, deren Bewegung nicht behindern. Die Patronenwagen aber folgen auch in diesem Falle bei jeder einzelnen Colonne unmittelbar hinter den Truppen.

Wird der Rückzug allgemein angetreten, dann sind die Trains zweiter Staffel, um die rückgängige Bewegung nicht zu verzögern oder aufzuhalten, möglichst frühzeitig in die muthmaßlichen Quartiere zu dirigiren.

§ 34. Die Trains dritter Staffel bilden die Bagage, deren die Truppen nicht sofort und oft gebrauchen. Dazu gehören die Proviantwagen, die Feldkirchen, die Ambulanzen, die Wagen mit Kranken und deren Effecten.

§ 35. Die Trains dritter Staffel marschiren bei allen Bewegungen getrennt von den Truppen mit einem Abstand von

einem Tagemarsch und mehr, unter Benutzung des kürzesten und besten Weges.

§ 36. Die Zahl der Fahrzeuge, deren Mitführung in der zweiten und ersten Staffel gestattet ist, ist nach Umständen und auf besondere Anordnung vor Beginn des Feldzuges, oder während desselben Veränderungen unterworfen. Den Commandirenden selbstständiger Truppentheile wird manchmal das Recht eingeräumt, die Zahl der Fahrzeuge, entgegen den Bestimmungen, in jeder dieser Staffel zu vermindern oder zu vergrößern.

§ 37. Außer diesen oben erwähnten Trains existiren noch Special-Trains, zu denen die Munitions-Colonnen, die Ingenieurparks, die Telegraphen-Abtheilungen, Ponton-Colonnen gerechnet werden. Dieselben folgen je nach Bedürfniß, entweder getrennt von den Truppen, oder werden zeitweise der einen oder der andern Staffel überwiesen, bisweilen auch selbst der Avantgarde zugetheilt.

§ 38. Gegen Angriffe feindlicher Streifzüge werden getrennt von den Truppen marschirenden Trains-Colonnen besondere Deckungen gewährt.

§ 39. Die Truppen, welche hierzu bestimmt werden, marschiren an der Tete, an der Queue oder auf der Seite der Trains, überhaupt da, wo die Annäherung des Feindes am wahrscheinlichsten ist. Sie formiren eine Avant-, eine Arrieregarde und nöthigenfalls eine seitliche Avantgarde, die sich mit Patrouillen umgeben.*)

*) Im Hinblick auf die sich in unserer Armee vorbereitende Reorganisation des Trains wird betreffs der Befehlsführung über die Trains vorläufig festgesetzt: Wenn die Trains in einzelnen Echelons marschiren, so wird der Befehl über den Train des Regiments dem Chef der Compagnie, die aus den Soldaten außer der Front gebildet wird, übertragen. Befinden sich in einer Colonne die Trains mehrerer Regimenter, so werden die Trains einem vom Commandeur des gesammten Truppentheils dazu bestimmten Offizier unterstellt.



Mittel zur Verminderung der Tiefe der Marsch-Colonnen.
(Siehe Beilage 1.)

§ 40. Sie bestehen:

a. in einer Verbreiterung der Marschfront (s. oben) sowohl unter vermehrter Benutzung von Parallelwegen, als auch in Gestalt einer Verbreiterung der Marsch-Colonnen (Zug-Colonnen anstatt Sections-Colonnen ꝛc.);

b. in der Rangirung der Patronenwagen, der zweiten Echelons, der Vorrathswagen und Ersatzlafetten an die Queue der Colonne;

c. in der Bewegung der Artillerie und des Trains auf dem Wege, während die Infanterie und Cavallerie zur Seite marschirt. Dies ist möglich, wenn das Terrain auf der ganzen Erstreckung des Marsches seitlich des Weges fest, offen und durch keine Einschnitte, Ortschaften ꝛc. coupirt ist, so daß für die Truppen keine Defilees vorhanden sind.

Capitel II.

Obliegenheiten der Commandirenden der einzelnen Abtheilungen während des Marsches.

Die Obliegenheiten des Oberbefehlshabers.

§ 41. Die Wege, auf denen der Marsch ausgeführt werden soll, sowie das beiderseitige Terrain müssen auf Anordnung des Höchst-Commandirenden im Voraus recognoscirt werden. Erweist sich dies wegen der Nähe des Feindes, oder aus anderen Gründen unthunlich, so müssen wenigstens über die Eigenschaften der zu durchschreitenden Gegend durch Anfragen bei der Bevölkerung Erkundigungen eingezogen werden.

§ 42. Der Höchst-Commandirende muß es sich angelegen sein lassen, eine genügende Anzahl zuverlässiger Führer zu gewinnen,

damit jeder gesondert marschirende Truppentheil über einen solchen zu verfügen hat, was namentlich in spärlich bevölkerten Gegenden und bei Märschen auf Nebenwegen von Bedeutung ist. Die Führer müssen stets unter strenger Aufsicht gehalten werden.

§ 43. Der Höchst=Commandirende ist verpflichtet, an der Hand von Special=Karten und auf Grund der über das Terrain und den Feind vorhandenen Nachrichten die Marschordnung für die Truppen und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln festzustellen; hierauf erläßt er an die Truppen eine Disposition, nach welcher der Marsch ausgeführt werden soll.

§ 44. Die Disposition muß kurz und klar sein, jedes überflüssige Wort vermeiden und alle Einzelheiten, welche in unvorher gesehenen Fällen die Unterbefehlshaber in ihren Anordnungen beengen können, sind zu auszuschließen.

§ 45. In der Disposition müssen bestimmt werden:

a. das Marschziel, wobei über die Situation der eignen Truppen, sowie über die Verhältnisse beim Feind und dessen Absicht Mittheilungen geschehen, soweit sie der Oberbefehlshaber für nothwendig erachtet;

b. die Vertheilung der Truppentheile auf die Wege und die Benennung der Colonnenführer. Die Marschordnung innerhalb jeder Colonne wird durch den Colonnenführer festgesetzt;

c. die Sicherheitsmaßregeln: Zusammensetzung und Abstand der Avantgarden; die Richtung, in der die Seitendeckungen zu entsenden sind. Alle Anordnungen, welche die Vor= resp. Nachhut, die Vor= bezw. Nachtrupps betreffen, sowie das Nähere für die Seitendeckungen werden Seitens der Commandeure der Avant= resp. der Arrieregarde verfügt;

d. die Ausmarschzeit der Colonnen und für jede Colonne der Beginn des Marsches bei der Avantgarde, dem Gros und den Trains;

e. Zeit und Ort der Halte; die Dauer derselben wird durch die Zeit des Wiederaufbruchs bestimmt;

f. allgemeine Anordnungen bezüglich des Marsches der Trains;

g. den Aufenthaltsort des Commandirenden.

Anmerkung 1. Besondere Maßnahmen, deren Ergreifung der Commandirende für nothwendig erachtet, z. B. im Hinblick auf einen bevorstehenden Uferwechsel, des Durchzuges durch einen Engpaß, oder in Bezug auf Verpflegung, müssen in der Disposition mit enthalten sein (selbstverständlich sind hier Maßnahmen gemeint, welche auf die Mehrzahl der Truppentheile Bezug haben, oder doch für das Ganze von Bedeutung sind, wenn sie auch nur für eine Abtheilung verfügt werden).

Anmerkung 2. Auf dem Rand der Disposition empfiehlt es sich, durch eine Skizze die Truppenstellung zur Anschauung zu bringen, wenn und wo es möglich ist (s. Beilage 2, Schema zu einer Disposition).

§ 46. Auf die richtige Schreibweise der Namen der Ortschaften muß in der Disposition das strengste Augenmerk gerichtet werden. Da die Benennung der Wohnorte nach der ortsüblichen Aussprache bisweilen von der auf der Karte gegebenen abweicht, so ist es, wo es geschehen kann, zweckmäßig, die Benennung der Ortschaften auch im Dialekt der Gegend in Parenthese beizufügen.

§ 47. Die Disposition des Höchst-Commandirenden muß, wenn möglich, allen Unterbefehlshabern, einschließlich der Regiments-Commandeure, ihrem ganzen Umfange nach mitgetheilt werden, jedenfalls aber allen den Befehlshabern, welche während des bevorstehenden Marsches direct dem Höchst-Commandirenden unterstellt sind, z. B. dem Colonnenführer, Commandeur der Avantgarde ꝛc. Diese letzteren ihrerseits erlassen unverzüglich an die ihnen untergebenen Truppen die Befehle, welche in Gestalt einer weiteren Entwickelung der Disposition nothwendig sind.

§ 48. Wenn in mehreren Colonnen marschirt wird, ist der Höchst-Commandirende dafür verantwortlich, daß sich sämmtliche Colonnen im Falle eines Zusammenstoßes mit dem Feinde gegenseitig zu unterstützen vermögen und daß keine Colonne vor der andern einen derartigen Vorsprung gewinnt, daß sie der Feind zu einem vereinzelten Kampfe nöthigen kann.

§ 49. Um die Bewegungen der einzelnen Theile in ihrer Geschwindigkeit gleichmäßig zu gestalten, hat der Höchst-Commandirende annähernd zu bestimmen, wie lange jede Colonne auf dem Marsch zu verweilen hat, unter Berücksichtigung der Länge und Güte des Weges, der Truppenstärke und der möglichen Hindernisse.

§ 50. Um unter allen Umständen über seine Truppen verfügen zu können, muß der Höchst-Commandirende nicht nur wissen, wo sich ein jeder Truppentheil der Zeit nach befinden kann, sondern auch wo er thatsächlich eingetroffen ist.

Zu dem Zweck hat er zu verlangen, daß die Commandeure der Avantgarden, sowie die Colonnenführer ihm nicht nur das Erscheinen des Feindes, oder besondere Vorkommnisse und Verhältnisse, sondern auch das Anlangen der Colonnen an bemerkenswerthen Punkten, sowie ihr Eintreffen auf den Halten und in den Quartieren melden; diese Meldungen müssen sich um so häufiger wiederholen, jemehr die Situation durch den Feind gefährdet ist.

§ 51. Um die Marschordnung zu controlliren, müssen außer dem Höchst-Commandirenden auch die Unterbefehlshaber ihre Truppentheile an sich vorüberziehen lassen und besonders darauf achten, daß sie nicht zu lang werden, namentlich wenn sich beträchtliche Streitkräfte auf einem Wege bewegen.

§ 52. Beim Durchschreiten von Städten und Dörfern, sowie überhaupt beim Vorbeimarsch an Wohnplätzen, Brunnen rc.

müssen die Commandeure sämmtlicher Truppentheile eifrig bestrebt sein, jeden Anlaß zu Störungen fernzuhalten. Sie müssen strengstens darauf hinwirken, daß Niemand aus Reih und Glied tritt und in keine Häuser, Läden u. dergl. einkehrt.

Um die Ordnung dauernd in nächster Nähe zu überwachen, werden nach Ermessen des Höchst-Commandirenden oder des Colonnenführers in Ortschaften Offizierwachen ausgestellt, welche während des ganzen Durchmarsches der Truppen stehen bleiben und in die nächsten Straßen Patrouillen entsenden.

§ 53. Wenn ein Engpaß durchschritten oder das Ufer gewechselt wird, so hat der Höchst-Commandirende zu beachten:

a. daß sich die Truppen beim Eintritt nicht drängen, demnächst beim Durchzug sich nicht lockern, sondern ihre bestimmten Marschtiefen und Abstände festhalten;

b. daß jeder Truppentheil beim Uebersetzen auf Schiffen oder Fähren weiß, wann und hinter welchem Truppentheil an ihm die Reihe kommt;

c. und daß die Truppen, nach Beendigung der Ueberfahrt, sich ungesäumt in die Verfassung begeben, welche als nothwendig erachtet wird;

d. daß die Fahrer bei der Artillerie und den Trains nicht von den Pferden und Fahrzeugen herabsteigen. Beim Durchschreiten von Furten muß außerdem beachtet werden, daß das einzelne Fahrzeug erst dann durchgelassen wird, wenn das Vorausgegangene bereits schon einigen Vorsprung gewonnen hat, oder schon sogar auf das jenseitige Ufer herauffährt. Tritt das Bedürfniß ein, so werden an den Uebergangsstellen mit der Aufrechthaltung der Ordnung besondere Offiziere betraut und Wachen ausgestellt, sowie der Artillerie und den Trains zur Unterstützung Arbeitercommandos gestellt.

§ 54. Da die Truppen der Avant- und Arrieregarde in beständiger Spannung erhalten werden und infolge der ununter-



brochenen Aufmerksamkeit und Kampfbereitschaft rascher ermüden als beim Gros, so hat sie der Höchst=Commandirende, soweit er es für nöthig hält, von Zeit zu Zeit durch frische Truppen zu ersetzen.

Obliegenheiten des Commandeurs der Avantgarde und des Führers der Vorhut.

§ 55. Der Commandeur der Avantgarde entwickelt beim Antreten eine Vorhut, einen Vortrupp und Seitendeckungen, wie oben angegeben (§ 15).

§ 56. Für jede gesonderte Abtheilung ernennt er einen Offizier oder Unteroffizier, der sie commandirt, und welchem er erläutert, was für Patrouillen und in welcher Richtung er sie zu entsenden hat und weitere Instructionen mittheilt.

§ 57. Während des Marsches hat der Commandeur der Avantgarde darauf zu sehen, daß die Patrouillen die Verbindung mit ihm nicht verlieren und pünktlich ihren Dienst versehen. Er selbst muß darüber wachen, daß alle Truppen in der größten Ordnung und fortwährender Kampfbereitschaft marschiren, namentlich in unübersichtlichem und durchschnittenem Terrain.

§ 58. Ein besonderes Augenmerk hat der Commandeur der Avantgarde darauf zu richten, durch Patrouillen, Spione und Anfragen bei Gefangenen und Einwohnern die zuverlässigsten Nachrichten über den Feind und das Vorterrain zu erlangen. Bei der Verfolgung des Feindes darf er denselben nicht aus den Augen verlieren und muß unausgesetzt alle seine Bewegungen beobachten.

§ 59. Der Commandeur der Avantgarde meldet unverzüglich an den Höchst=Commandirenden Alles, was er auf feindlicher Seite wahrgenommen hat, über jeden Aufenthalt, der sich möglicherweise ereignen kann, sowie über das Eintreffen an einem wich=

tigen Punkte (Stadt, Fluß) und die Ankunft am Halte- oder Lagerplatze.

§ 60. Hat der Commandeur der Avantgarde von seinen Teten irgend eine Meldung, namentlich über das Erscheinen des Feindes bekommen, so muß er sich womöglich selbst oder durch zuverlässige Offiziere von der Richtigkeit der Meldung überzeugen und erst dann seine eigne möglichst positive und klare Meldung erstatten, damit das Gros nicht durch unwahre oder übertriebene Nachrichten unnöthiger Weise in Aufregung versetzt wird und seinen Marsch unterbricht. Je näher am Feinde marschirt wird, desto häufigere Meldungen müssen an den Höchst-Commandirenden abgehen.

§ 61. Beim Erscheinen des Feindes ergreift der Commandeur der Avantgarde ungesäumt die Maßnahmen, welche den Umständen, dem Operationszweck und den erhaltenen Anweisungen entsprechen, d. h.:

a. er geht dem Feind entgegen und greift ihn an, oder:

b. er nimmt eine Stellung, um den Feind bis zur Ankunft des Gros hinzuhalten, oder endlich:

c. er zieht sich auf das Gros zurück, nach Möglichkeit bemüht, den Andrang des Feindes zu stauen, um dem Gros Zeit zu gewähren, sich zu concentriren und aus der Marschordnung in die Gefechtsordnung überzugehen.

§ 62. Für die Unterkunft während der Nacht wählt der Commandeur der Avantgarde Oertlichkeiten, welche vortheilhaft für die Vertheidigung und gegen einen plötzlichen Angriff des Feindes gesichert sind. In Wäldern, Schluchten, Städten und Dörfern dürfen nicht sämmtliche Abtheilungen untergebracht werden; sind diese Oertlichkeiten nicht umfangreich, so besetzt sie der Commandeur der Avantgarde mit einem Theil seiner Truppen, während er den Rest in der Nähe unterbringt. Hat er ein Defilee vor sich, aus dem er demnächst de-

bouchiren will, so muß er dessen Ausgang stark besetzen.

§ 63. Alle Obliegenheiten eines Commandeurs der Avantgarde bei der Offensive gelten auch für den Commandeur einer seitlichen Avantgarde bei Flankenmärschen, sowie für den Commandeur der Vorhut und der Seitendeckungen beim Vormarsch.

§ 64. Beim Rückzuge hat der Commandeur der Avantgarde sein Hauptaugenmerk auf die Beseitigung aller Hindernisse zu richten, welche die Bewegung des Gros oder der Trains zu verzögern vermögen. Stößt er unterwegs auf eine schlechte Strecke, eine zerstörte Brücke u. dergl., so hat er ungesäumt ein Commando mit Schanzzeug und die bei der Avantgarde befindlichen Pioniere mit den nöthigen Arbeitern zu beordern, um den Weg so rasch wie möglich auszubessern, während im Uebrigen die Avantgarde ihren Marsch fortsetzt.

Obliegenheiten des Commandeurs der Arrieregarde der Nachhut beim Rückzuge.

§ 65. Die hauptsächlichste und wichtigste Aufgabe des Commandeurs einer Arrieregarde, welche den Rückzug der Hauptstreitkräfte deckt, namentlich bei starkem Nachdrängen des Feindes, besteht:

a. in unermüdlicher Aufmerksamkeit;

b. in der Aufrechterhaltung der größten Ordnung und strengsten Disciplin;

c. in beständiger Auffrischung des Muthes der Truppen;

d. in der Entgegenwirkung der Gefahr, auf das Gros zurückgeworfen zu werden.

§ 66. Der Commandeur der Arrieregarde muß mit allen Mitteln über die Bewegungen des Feindes sich Gewißheit verschaffen, um rechtzeitig seinen Versuchungen entgegentreten zu können.

§ 67. Er sichert und deckt seinen Marsch in derselben Weise, wie der Commandeur der Avantgarde beim Vorrücken, indem er eine Nachhut und Seitendeckung formirt. Da jedoch die Umgehungen des Feindes die zurückweichende Arrieregarde zwingen, ihren Marsch zu beschleunigen und dieselbe dadurch in Unordnung zu bringen, so muß der Commandenr der Arrieregarde ein besonderes Augenmerk auf seine Flanken und auf die Seitenwege richten, auf denen der Feind seine Umgehungen ausführen kann und muß nöthigenfalls auf ihnen, anstatt wie gewöhnlich kleinere Seitendeckungen, starke und selbstständige Truppenkörper sich bewegen lassen, welche im Stande sind, das Vordringen des Feindes zu verzögern.

§ 68. Um bei der Arrieregarde die größtmöglichste Ordnung zu wahren, darf der Commandeur derselben, wenn der Feind zum Stoß ansetzt, nicht mit allen Truppen gleichzeitig zurückgehen, sondern muß vielmehr mit einem Theil seiner Streitkräfte den andern, so lange er zurückgeht, decken, indem er rückwärts eine vortheilhafte Stellung einnimmt, sich in derselben einrichtet und nach dem Durchzug des kämpfenden Theiles dem Angriff des Feindes aus derselben fernerhin trotzt.

§ 69. Der Theil der Arrieregarde, welcher auf diese Weise den Rückzug deckt, darf sich nicht in einen eigentlichen Kampf einlassen, sondern den Feind nur so lange hinhalten, bis es dem zurückweichenden Theil der Arrieregarde gelungen ist, in einer neuen Stellung festen Fuß zu fassen.

§ 70. Wenn der Feind zu sehr drängt, ist es manchmal nützlich, einen günstigen Moment abzupassen, um auf eine kurze Entfernung zur Offensive überzugehen, und wieder zurückzuweichen, bevor der Feind wieder zur Besinnung gekommen ist.

§ 71. Wenn aber der Feind nicht angreift, sondern in einiger Entfernung in der Marschformation folgt, so darf die Arriere-

garde auch mit allen Kräften gleichzeitig zurückgehen und macht in jeder Stellung nur so lange Front, bis der Feind wieder mit dem Kampfe droht, um alsdann in die nächste Position zurückzugehen, wo sie dasselbe wiederholt. Durch die successiven Aufenthalte wird der Hauptzweck des Rückzuges: Zeit und Raum für einen ungehinderten Abzug des Gros zu gewinnen, am ehesten erreicht.

Ueberhaupt muß der Commandeur der Arrieregarde so manövriren, daß das Gros die Nothwendigkeit, in den Kampf einzutreten, vermeidet und daß er gleichzeitig sich einer vereinzelten Niederlage entzieht, ausgenommen den Fall, daß das Gros in seiner Bewegung gehemmt wird. In einem solchen Falle muß die Arrieregarde auch einen ernsten Kampf aufnehmen, den sie nicht früher abbrechen darf, bevor sich das Gros aus seiner kritischen Lage befreit hat.

§ 72. Nach dem, was bis jetzt gesagt wurde, ist es klar, inwieweit der Commandeur der Arrieregarde in jedem Augenblicke über die Lage des Gros zuverlässig unterrichtet sein muß, da er vor Allem seine Handlungen darnach einzurichten hat.

§ 73. Um die Verfolgung des Feindes nach Möglichkeit zu verlangsamen, befiehlt der Commandeur der Arrieregarde nach Maßgabe des Rückzuges die Zerstörung von Wegen und Brücken, die Sperrung von Engpässen u. s. w.

§ 74. Alle Obliegenheiten des Commandeurs der Arrieregarde beim Rückzuge gelten auch für den Führer der Nachhut und der Seitendeckungen, mit Ausnahme der Zerstörungen der wichtigeren Baulichkeiten, z. B. der Eisenbahnbrücken, wozu es durchaus eines Entschlusses des Commandeurs der Arrieregarde bedarf.

§ 75. Beim Vormarsch, wenn Seitens des Feindes der Queue der Colonne keine Gefahr droht, sind die Obliegenheiten des Commandeurs der Arrieregarde dieselben, wie schon

im Frieden: er überwacht die Marschordnung des Trains, läßt die Nachzügler aufgreifen u. s. w.

Obliegenheiten des Führers des Vor- und Nachtrupps.

§ 76. Der Führer des Vor- resp. des Nachtrupps entsendet im Sinne des § 17 Sicherheits-Patrouillen und für eine rasche, frühzeitige Beobachtung entfernterer Terraingegenstände — außerdem fliegende Patrouillen (siehe Aufklärungsdienst §§ 302 und 303), deren Stärke von der Beschaffenheit des Terrains abhängt. Im offenen Terrain werden weniger Patrouillen auf größere Entfernungen entsandt, als in einem unübersichtlichen und durchschnittenen Terrain. Bei nebligem Wetter und bei Nacht vergrößert sich die Stärke der Patrouillen, die sich näher an ihr Gros heranhalten.

§ 77. Die Führer der Abtheilungen, welche eine Patrouille ausschicken, müssen derselben eine Instruction geben, welche besagt, in welcher Richtung sie gehen, welchen Abstand sie im Allgemeinen inne halten und auf welche Gegenstände sie ein vorzügliches Augenmerk richten sollen.

§ 78. Der Vortrupp muß, wenn er einen Engpaß, einen Wald, eine Ortschaft und dergleichen betritt, die Aufmerksamkeit und Vorsicht steigern, um nicht plötzlich angefallen und abgeschnitten zu werden.

§ 79. Der Vortrupp muß auch bei der sorgfältigsten Aufklärung der Terrains bestrebt sein, den nachfolgenden Truppen keinen Aufenthalt zu verursachen. Es muß deshalb als Regel festgehalten werden, daß bei der Annäherung der nachfolgenden Truppen das Absuchen des Terrains bereits vollendet ist. Zu dem Zweck dienen besonders die fliegenden Patrouillen (siehe Aufklärungsdienst), die Sicherheitspatrouillen dagegen verweilen auf ihren Plätzen zur

unmittelbaren Sicherung der Truppen, worin ihre nächste eigentliche Aufgabe besteht.

§ 80. Hat der Führer des Vortrupps resp. des Nachtrupps von einer Patrouille eine Meldung erhalten, so muß er sich bemühen, sich persönlich zu vergewissern, besonders wenn etwas Wichtiges in der Meldung enthalten war und darf seine eigene Meldung nicht früher abfertigen, als bis er sich von der Thatsächlichkeit überzeugt hat.

§ 81. Wird der Feind wahrgenommen, so muß der Führer eines Vortrupps oder eines Nachtrupps nach Kräften beeifert sein, die Stärke des Feindes zu erkunden und darf nur im äußersten Falle an den Truppentheil herangehen, der ihn ausgesandt hat, jedoch unter Beibehalt eines scharfen Augenmerks auf den Feind.

Obliegenheiten der Patrouillen.

(Siehe Abschn. III. Cap. 2.)

§ 82. Die hauptsächlichste Aufgabe der Patrouillen während des Marsches verlangt zu ihrer Lösung, durch eine rechtzeitige Entdeckung des Feindes die Abtheilung, zu der sie gehören, sowie den ganzen Marsch überhaupt zu sichern gegen einen plötzlichen Anprall des Feindes.

§ 83. Die Patrouillen begleiten während des Marsches ihre Abtheilung in der bestimmten Entfernung, halten die Verbindung mit ihr stets aufrecht, indem sie dieselbe möglichst nicht aus dem Auge verlieren und bilden auf diese Weise sozusagen eine zusammenhängende ambulante Postenkette in der Front, in den Flanken und im Rücken der marschirenden Truppen.

§ 84. Um vom Feinde nicht aufgehoben zu werden, müssen die Patrouillen, besonders in unübersichtlichem und durchschnittenem Terrain, möglichst umsichtig und aufmerksam auftreten.



Des Nachts, bei Nebel und Regenwetter, wenn man nicht weit sehen kann, müssen sie von Zeit zu Zeit Halt machen und horchen, indem sie das Ohr an die Erde legen 2c.

§ 85. Um den Feind aufzusuchen, müssen die Patrouillen das Terrain vorwärts und seitwärts möglichst weithin aufklären.

§ 86. Wenn sie das Terrain recognosciren, so müssen sie den Gegenständen, welche dem Feinde Deckung gewähren, eine besondere Beachtung schenken: Wälder, Gebüsche, Vertiefungen 2c. Nähern sie sich einem solchen Terraingegenstand, so haben die Patrouillen zuvor zu beobachten, ob er vom Feinde besetzt ist; sie unterziehen ihn hierauf einer möglichst sorgfältigen Recognoscirung, bei steter Rücksichtnahme eines Aufenthaltes für die nachfolgenden Truppen.

Dabei dient als leitender Gesichtspunkt: so lange einzelne Patrouilleurs einen Terraingegenstand nicht abgesucht und gemeldet haben, daß sich der Feind nicht darin befindet, darf das Gros der Patrouille denselben nicht betreten.

Das Verfahren, das bei der Recognoscirung der verschiedenen Terraingegenstände Anwendung findet, wird weiter unten dargestellt werden (siehe Aufklärungsdienst, fliegende Patrouillen zur Recognoscirung des Terrains § 31. 5).

§ 87. Individuen, denen man unterwegs begegnet, werden angehalten und dem Führer der Abtheilung zur Befragung vorgeführt.

§ 88. Bemerkt der Führer einer Patrouille Staub, Feuer, das Schimmern von Waffen, überhaupt die Anwesenheit des Feindes, so schickt er ungesäumt einen seiner Leute an den Führer der Abtheilung, von der er ressortirt, zur Meldung und entsendet zur weiteren Feststellung des Thatsächlichen eine fliegende Patrouille.

§ 89. Eine Patrouille giebt beim Auftreten des Feindes nur dann einen Signalschuß, wenn sie plötzlich auf ihn stößt

und keine Zeit hat zu melden. Wird ein plötzlicher Angriff auf sie unternommen, so muß sie sich auf Aeußerste zur Wehr setzen und einige wenn auch ungezielte Schüsse abfeuern, um ihre Abtheilung von der Gefahr benachrichtigen, in die sie gerathen ist.

§ 90. Diesen Fall ausgenommen darf sich eine Patrouille in keinen Kampf mit dem Feinde einlassen, sie muß ihn vielmehr vermeiden und sich auf die Beobachtung beschränken.

Nähert sich ihr der Feind, so ist es ihr Bestreben, unbemerkt zu bleiben, die Stärke und Richtung desselben zu erfahren und im Uebrigen die Aufgabe der Sicherung fortzusetzen, mit der sie beauftragt ist.

§ 91. So lange marschirt wird, ist es den Patrouillen unter allen Umständen verboten, willkürlich Halt zu machen, um sich auszuruhen oder in dieser Absicht aus der vorgeschriebenen Richtung herauszufallen.

§ 92. Machen die marschirenden Truppen Halt, so fahren die Patrouillen fort, sie vor einem plötzlichen Angriffe zu sichern. Sie halten in derselben Ordnung, in der sie gegangen sind, still und wählen dazu vorzugsweise Uebersichtspunkte, und decken sich dabei hinter Gehölzen, Büschen 2c.

Capitel III.

Nachtmärsche, Halte und Nachtquartiere.

1. Nachtmärsche.

§ 93. Bei Nachtmärschen muß man

a. sich streng auf die nothwendigste Stärke an Cavallerie und Artillerie beschränken und sie beim Vormarsch an der Queue, beim Rückzug an der Tete der Colonne marschiren lassen;

b. an Wegekreuzungen grundsätzlich Leute oder Zeichen aufstellen, welche den nachfolgenden Truppen oder Mannschaften,

die aus irgend einem Grunde zurückgelassen worden sind, die Richtung andeuten, welche die Colonne eingeschlagen hat. Die der Art aufgestellten Leute müssen jedes Mal von der neuen Abtheilung, die an sie herankommt, ersetzt werden, und haben sich dann wieder an die Queue ihres Truppentheils heranzufinden;

c. es wird kein Spiel gerührt, Signale dürfen nicht gegeben werden, Befehle werden nur mündlich ertheilt und Commandos mit halber Stimme abgegeben. Das Rauchen und das Anzünden von Feuer ist verboten;

d. wenn gehalten wird, so bleiben die Truppen in ihrer bisherigen Formation auf dem Wege. Sie dürfen sich setzen oder hinlegen, aber das Gewehr nicht aus der Hand lassen, die Reiter bei der Cavallerie und Artillerie sitzen ab und halten die Pferde am Zügel. Die dem Feinde zunächst stehende Abtheilung übernimmt den Wachtdienst;

e. die Sicherheitsmaßregeln müssen in allernächster Nähe der Colonne getroffen werden, sowohl an der Tete wie an der Queue.

2. Halte und Nachtquartiere.

§ 94. Alle Bestimmungen über Halte, welche in der Verordnung über den Dienst in Schullagern und auf Friedensmärschen vom Jahre 1872 im II. Abschnitt gegeben sind, finden auch bei Kriegsmärschen in der Nähe des Feindes Anwendung, unter Berücksichtigung, daß bei Kriegsmärschen in der Nähe des Feindes langsamer und mit mehr Anstrengung marschirt wird, als außerhalb des feindlichen Machtbereiches, und daß deswegen in jenem Falle die Halte viel nothwendiger sind, als innerhalb desselben. Der Halt muß annähernd nach Zurücklegung der Hälfte des Marsches am besten bald darauf gemacht werden. Bei starker Hitze ist es, wofern es nach der Kriegslage zulässig erscheint, am vortheilhaftesten, den Marsch

der Art in zwei Theile zu zerlegen, daß den Truppen ungefähr ein halber Tag Ruhe gewährt wird.

§ 96. Der Ort, der für einen Halt ausgewählt wird, muß sich zur Aufstellung von Truppen eignen; besonders wichtig ist es, daß sich in der Nähe Wasser befindet.

§ 97. Jede Colonne macht ihren Halt für sich; — will man sich nur kurze Zeit aufhalten, so bleiben die Truppen in der Marschformation auf dem Wege, dessen eine Seite sie für den Verkehr frei lassen. Bei jedem Halt sitzen Reiter und Fahrer ab. Soll längere Zeit (zwei bis vier Stunden und mehr) gehalten werden, so machen Truppen und Fahrzeuge den Weg frei und stellen sich zur Seite auf, und zwar für gewöhnlich in der Ordnung, in der sie marschirt sind. Die Infanterie nimmt dabei das Gepäck ab und setzt die Gewehre zusammen, die Cavallerie lockert die Gurte. Während eines Haltes werden von den Mannschaften keine Honneurs erwiesen. Nähert sich ein Vorgesetzter, so bleibt es ihnen frei, sitzen oder liegen zu bleiben und zu rauchen. Der älteste Offizier reitet dem Vorgesetzten entgegen und meldet ihm die Stärke der Truppen, den Zweck des Marsches und die Veranlassung des Aufenthaltes.

§ 98. So lange gehalten wird, sichern sich die Truppen gerade so, wie während des Marsches durch eine Avant- und Arrieregarde 2c.

Die Avantgarde beim Vormarsch, sowie die Arrieregarde beim Rückzug ruht in einer für den Kampf geeigneten Oertlichkeit, und zwar, wenn der Feind nahe ist, in der Gefechtsordnung.

§ 99. Wenn die Truppen Halt gemacht haben, um sich längere Zeit auszuruhen, um irgendwo die Nacht zuzubringen oder einen Rasttag zu halten, so hat sich jede der getrennt marschirenden Abtheilungen gemäß den Verordnungen einzu-

richten, die für den Dienst im Biwak oder im Quartier erlassen sind (siehe Abschnitt II). Bisweilen werden der vermehrten Schlagfertigkeit wegen die verschiedenen Colonnen in einem allgemeinen Biwak am Hauptwege versammelt. Die Avantgarde wird dem entsprechend etwas näher am Gros untergebracht, als dies bei Halten von kurzer Dauer der Fall ist, und die ganze Aufstellung wird durch Vortruppen gesichert (siehe Abschnitt III).

§ 100. Beim Heranrücken an die Plätze, wo die Truppen ausruhen sollen, werden unter dem Commando von Offizieren Jalonneurs vorausgesandt, um das Biwak frühzeitig für jeden Truppentheil abzustecken (siehe §§ 3e. und 118).

Abschnitt II.

Die Unterbringung ruhender Truppen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 101. Im Kriege werden die Truppen in Biwaks oder Quartieren untergebracht.

Die erste Art der Unterbringung begünstigt einen raschen Uebergang in die Gefechtsverhältnisse mehr als die zweite, welche dagegen zur Schonung der Kräfte dienlicher ist.

§ 102. Da bei Truppenkörpern von größerer Stärke nicht alle Truppen den gleichen Grad von Schlagfertigkeit zu bewahren haben, so findet im Felde am häufigsten die gemischte Unterkunft in Ortschaftslagern statt. Selbst die engste Dislocation in der Nähe des Feindes schließt keineswegs die Möglichkeit aus, sich der Wohnorte zu bedienen, um die Verhältnisse des Biwaks zu verbessern.

§ 103. Bei vereinter Dislocation von Truppen verschiedener Waffengattungen besetzt die Infanterie als die Waffe, welche am raschesten gefechtsbereit ist, namentlich während der Nacht, die dem Feinde zugewendete Seite, während sich die Artillerie und die Cavallerie vorzugsweise an die Stellen begeben, welche durch die Infanterie oder natürlich geschützt sind.

§ 104. Die Zerreißung und Vermischung der taktischen Verbände muß dabei ebensosehr wie auf den Märschen vermieden werden (siehe § 10).

Kapitel I.

Anordnung von Biwaks.

§ 105. Bei der Wahl eines Biwakplatzes ist im Allgemeinen zu beachten, daß derselbe den Rücksichten auf Bequemlichkeit, soweit es die taktischen Rücksichten zulassen, entspricht. Besonders wichtig ist es, daß der Boden trocken ist, daß er den Truppen Schutz gegen Unwetter gewährt, daß die Biwaksbedürfnisse: Stroh, Holz, besonders Wasser für die Mannschaften und Pferde, in der Nähe zu finden sind; in taktischer Hinsicht aber ist es von Belang, daß sich in der Nähe des Biwaks eine für den Kampf vortheilhafte Stellung vorfindet.

§ 106. Die Truppen biwakiren vorzugsweise hinter den Stellungen, in denen sie sich schlagen sollen, damit sie den Kampf nicht mit einem Rückzuge eröffnen. Alle Hindernisse auf dem Wege aus dem Biwak in die Stellungen müssen rechtzeitig entfernt und die Zugänglichkeit der letzteren durch Anlage von Colonnenwegen hergestellt werden.

§ 107. Die Front aller lagernden Truppentheile muß dem Feinde zugewendet sein.

§ 108. Die Form des Biwaks hängt wesentlich von der Ausdehnung und Beschaffenheit des Biwaksplatzes, von dessen Lage zu den Hauptwegen, von der Art der Zugänglichkeit der Wasserstellen, von dem Grade der Gefahr Seitens des Feindes ab.

In Unabhängigkeit von diesen Bedingungen kann sich das Biwak sowohl in einer Linie ausdehnen, als auch die Gestalt einer Gliederung in einzelne Echelons annehmen.

Die erstere Art gewährt größere Bequemlichkeit, die zweite einen geringeren Grad von Gefahr. Die echelonsweise Unterbringung kann in Anbetracht der Tiefe des Raumes entweder eine weite sein — wenn die Biwakbedürfnisse unmittelbar

hinter die Truppentheile dirigirt und zwischen den Linien der biwakirenden Abtheilungen Distancen von 100 bis 150 Schritt gelassen werden, — oder eine enge, wenn die Biwaksbedürfnisse und die Bagage sämmtlicher Truppentheile hinter die letzte Linie dirigirt werden und zwischen den Linien die Distancen nur 60 Schritt betragen.

§ 109. Die Normalform zum Biwakiren der taktischen Einheiten ist folgende:

Bei der Infanterie die Compagnie in Linie oder die auf 20 Schritt geöffnete Doppelzug-Colonne. Die Mannschaften richten sich unmittelbar hinter den zusammengesetzten Gewehren ein.

Das Bataillon bezieht das Biwak in der Compagnie-Front- oder in der rechts abmarschirten Doppelzug-Colonne mit 20 Schritt Zwischenraum zwischen den Compagnien oder Halbcompagnien. Sind die Gewehre zusammengesetzt, so richten sich die Leute hinter denselben ein.

Hinter der letzten Compagnie (Halbcompagnie) ordnen sich, mit 20 Schritt Abstand von derselben, die Spielleute, und weitere 20 Schritt hinter diesen wird das Biwak für die Offiziere eingerichtet, in der Mitte mit dem Raum für den Bataillons-Commandeur und den jüngsten Stabsoffizier (siehe Fig. 1.)

Das Biwak des Regiments entsteht aus der Vereinigung der Bataillonsbiwaks, die entweder mit 40 Schritt Intervalle nebeneinander oder in zwei Treffen angeordnet werden. Werden die Bataillone hintereinander aufgestellt, so bleibt zwischen beiden Treffen ein freier Raum von mindestens 60 Schritt (siehe § 108 und die Figuren 2 und 3).

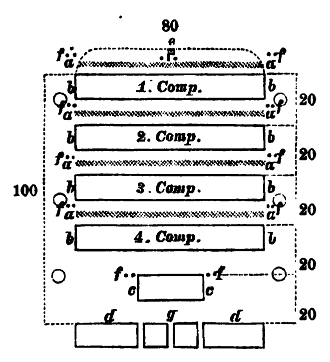
Hinter dem Regiment (auf 40 Schritt Abstand und mehr) lagern der Regimentsstab, die nicht in der Front stehenden Mannschaften und die Bagage (siehe Fig. 2 u. 3).

§ 110. Bei der Cavallerie wird für die Escadron auf 150 Schritt Länge eine Leine gezogen. In jedem Glied

werden die Pferde einzeln mit den Köpfen nach innen an den Pfahl gebunden. Hinter den Pferden eines jeden Gliedes wird

Figur I.

Biwak eines Bataillons.



Maassstab: 80 Schritt auf den Zoll.

80 64 48 32 16 0 80 160

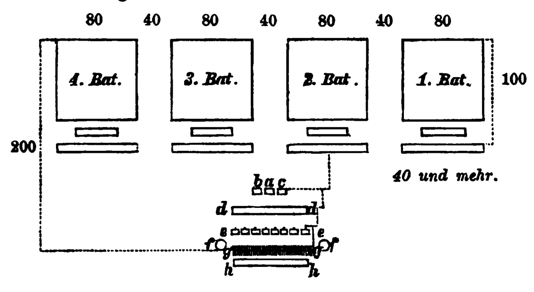
a a Zusammengesetzte Gewehre.
b b Lager der Mannschaften in Feldzelten oder ohne dieselben.
c c Musik und Spielleute.
d d Biwak der Offiziere.
e Die Trommeln und die Fahne.
f f du jour-Habende.
g Biwak des Bataillons-Commandeurs und des jüngsten Stabsoffiziers.

das Sattelzeug und die Ausrüstung niedergelegt; hinter ihren Pferden lagern die Mannschaften (siehe Fig. 4).

Das Regiment formirt im Biwak die Escadrons-Colonne. Der Abstand zwischen den Campirleinen der Escadrons beträgt 25 Schritt. Auf beiden Flanken wird die Fourage deponirt.

Figur 2.

Biwak eines Regiments zu 4 Bataillonen in einem Treffen.



Maassstab: 200 Schritt auf den Zoll.

200 160 120 80 40 0 200 400

a	Zelt des Regiments-Commandeurs.
b	„ „ „ Adjutanten.
c	Die Casse und dabei eine Schildwache.
d d	Die Soldaten außer der Front des Regiments.
e e	Der Train.
f f	Lagerstellen der Fourage.
g g	Die Zugpferde.
h h	Trainsoldaten.

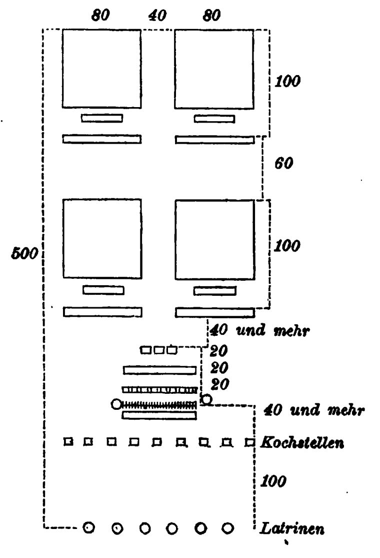
Auf der Flanke, nach der die Richtung ist, wird das Biwak für die Offiziere und deren Pferde eingerichtet.

An der Queue ist der Platz für den Regiments-Commandeur und den Regimentsstab, dahinter für die Bagage und der Stall für die Zugpferde (siehe Fig. 5).

§ 111. Bei der Artillerie rückt die Batterie in Linie ins Biwak, die Front nach hinten, die Geschütze aufgeprotzt, mit

Figur 3.

Biwak eines Regiments zu 4 Bataillonen in 2 Staffeln.



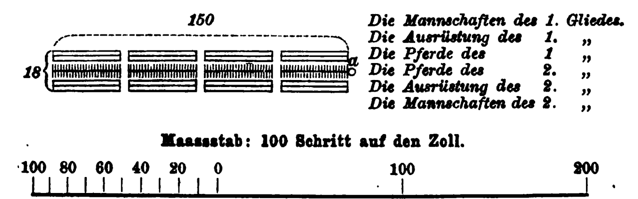
Maassstab: 200 Schritt auf den Zoll.

200 160 120 80 40 0 200 400

engen Intervallen (12 Schritt) — hinter den Geschützen werden in zwei Reihen die Munitionswagen und eine Ersatz-Lafette

Figur 4.

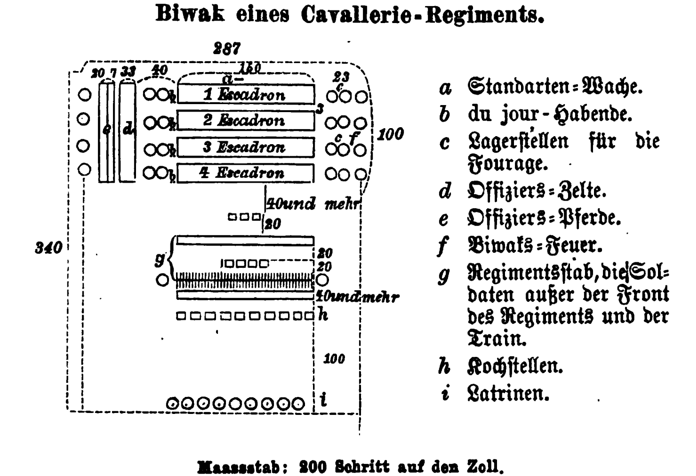
Biwak einer Escadron.



Maassstab: 100 Schritt auf den Zoll.

Figur 5.

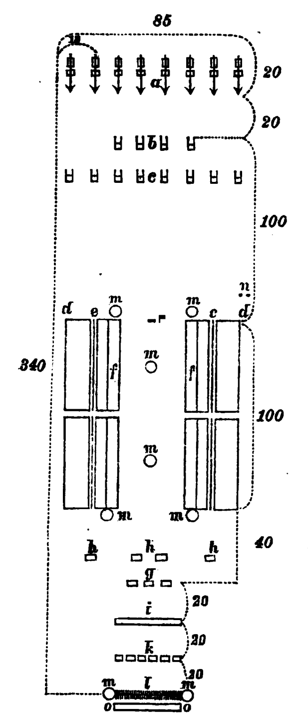
Biwak eines Cavallerie-Regiments.



Maassstab: 200 Schritt auf den Zoll.

Figur 6.

Biwak einer Fuss-Batterie.



a Die Geschütze an den Protzen.
b Erste Reihe der Munitionswagen und eine Ersatz-Lafette.
c Zweite Reihe der Munitionswagen.
d Bedienungsmannschaft.
e Geschirr und Ausrüstung.
f Reit- und Geschützpferde.
g Zelte des Batterie-Chefs und des ältesten Offiziers, sowie die Casse und eine Schildwache.
h Offiziers-Zelte.
i Die Soldaten außer der Front.
k Der Train.
l Die Zugpferde.
m Die Fourage.
n du jour-Habende.
o Trainsoldaten.

Maassstab: 100 Schritt auf den Zoll.

100 80 60 40 20 0 100 200

aufgefahren: in der ersten Reihe die erste Staffel der Munitionswagen und eine Ersatz-Lafette, in der zweiten Reihe die zweite Staffel der Munitionswagen. In einer Entfernung von bei den Fuß-Batterien 120, bei den reitenden Batterien 140 Schritt von den Geschützen werden senkrecht zur Front zwei Campirleinen, bei den Fußbatterien auf eine Länge von 100, bei den reitenden von 150 Schritt gezogen. Auf der Außenseite hinter den Pferden werden Sattelzeug und Ausrüstung niedergelegt, hinter denen die Mannschaften lagern. Zwischen den Ställen ist der Platz für die Fourage. Auf der Kehrseite ist das Biwak für die Offiziere; 40 Schritt von den Pferdeställen ab biwakiren der Batterie-Chef, die nicht in Reih und Glied stehenden Soldaten und die Zugpferde (siehe Fig. 6).

§ 112. Vierzig und mehr Schritt hinter der Truppenaufstellung befinden sich nach Maßgabe des Terrains und nach Lage der Wasserstellen die Plätze für die Feldküchen, meistens nach hinten zu, aber auch, wo es bequemer erscheint, zur Seite, doch unter allen Umständen noch innerhalb der Postenkette der inneren Biwakswachen.

§ 113. Die Latrinen werden im Allgemeinen nicht näher als auf 100 Schritt hergestellt, rückwärts oder seitwärts des Biwaks, in Abhängigkeit vom Terrain und der Windrichtung, aber jedenfalls noch innerhalb der Aufstellung der Binnenwachen. Niemals aber dürfen sie innerhalb der einzelnen Theile des Biwaks zu liegen kommen.

§ 114. Werden in einem Biwak Truppentheile aller drei Waffen vereinigt, so ist neben den in den voraufgegangenen Paragraphen hervorgehobenen Gesichtspunkten noch Folgendes zu beachten:

Die Artillerie wird zwischen den einzelnen Truppentheilen der Infanterie oder Cavallerie (Bataillone, Batterien, Regimenter ꝛc.) vor oder hinter ihnen untergebracht, wobei der Park vor der Front der biwakirenden Linie gebildet wird.

Die Intervallen zwischen den Bataillonen, Regimentern, Batterien betragen mindestens 40 Schritt. Für die berittenen Waffen sind die Biwaksplätze so zu legen, daß beim Reiten zur Tränke die Biwaks der Infanterie oder überhaupt anderer Abtheilungen nicht zu passiren sind. Die Pferde gehen in einzelnen Commandos zur Tränke nach Maßgabe des verlangten größeren oder geringeren Grades von Schlagfertigkeit.

§ 115. Die Artillerieparks biwakiren in derselben Ordnung wie die Batterien, wobei auf eine Batterie 30 bis 40 Fahrzeuge des Parks zu rechnen sind.

§ 116. Der übrige Train wird nach Maßgabe des verfügbaren Raumes in einer oder in zwei Reihen mit Distancen von 30 Schritt, die Pferde an der Leine vor den Fahrzeugen, die Mannschaften vor den Pferden, geordnet. Auf jedes Fahrzeug werden 6 Schritt Frontlänge gerechnet, und außerdem verbleiben zwischen je 10 oder 15 Fahrzeugen 15 Schritt Intervalle.

§ 117. Wenn es die Umstände gestatten, so bauen die nicht mit Feldzelten ausgerüsteten Truppen Hütten. Dauert der Aufenthalt im Biwak längere Zeit, so wird demselben ein der Einrichtung eines Lagers ähnliches Aussehen gegeben: es werden Wege, Schuppen, Wasserbehälter angelegt.

§ 118. Um die Biwaksplätze abzustecken, werden von der Infanterie Jalonneurs, von der Cavallerie Alignements-Unteroffiziere, von der Fuß- und der reitenden Artillerie Feuerwerker unter dem Befehl von Offizieren abgesandt, die sich bei dem ältesten Offizier, der das Biwak auswählt, zu melden haben. Die Offiziere gehen dann ihren Truppentheilen entgegen, weisen ihnen die für sie bestimmten Plätze an und orientiren sie über die Wasserstellen, die Anlagen der Feldküchen und Latrinen, über die Empfangsorte von Holz und Brettern. Die Truppentheile richten sich ein, sobald sie an-

langen, ohne den ganzen Aufmarsch sämmtlicher Truppentheile abzuwarten.

§ 119. Gleichzeitig mit der Besitzergreifung des Biwaks werden durch den ältesten Commandeur alle nothwendigen Anordnungen, sowohl in Bezug auf die Sicherheit, als zur Aufrechthaltung der innern Ordnung getroffen.

(Es werden Abtheilungen zur du jour bestimmt, der Grad von Bereitschaft für alle Truppentheile wird festgesetzt, die Aufstellung von Wachen wird angeordnet und für den Fall eines Gefechts die Disposition erlassen.)

§ 120. Damit im Falle eines feindlichen Angriffs auf die Vorposten oder überhaupt wenn allarmirt wird nicht alle Truppen unter die Waffen zu treten brauchen und dadurch unnöthig ermüdet werden, so wird sowohl bei den Avantgarden wie beim Gros ein Theil der Truppen zur du jour commandirt.

§ 121. Die Stärke der Abtheilung du jour wird durch den Lager-Commandanten, im Verhältniß zur Gesammtstärke und nach dem Grade der vom Feinde drohenden Gefahr festgesetzt. Bei der Avantgarde wird beispielsweise $^1/_6$ und beim Gros nicht mehr als $^1/_{10}$ zur du jour bestimmt.

§ 122. Aufgabe der Abtheilung du jour ist es, fortwährend actionsbereit zu sein, auf den ersten Befehl, beim ersten Signal.

Deswegen müssen die Mannschaften der Abtheilung du jour beisammen bleiben (dürfen nicht weit auseinandergehen) und bei Tag wie bei Nacht vollständig angekleidet und mit Ausnahme des Tornisters ausgerüstet sein. Bei der Artillerie müssen die Pferde der Abtheilung du jour das Kummet anhaben und dürfen nur in einzelnen kleineren Commandos zur Tränke geführt werden. Bei der Cavallerie bleiben die Pferde gesattelt, aber ohne Kandare. Bei den Avantgarden wird die Abtheilung du jour in der für das Gefecht ausgewählten Stellung gelagert, und im Falle der Feind nahe ist, werden

von der Infanterie und Artillerie die wichtigsten Punkte gefechtsmäßig besetzt. Die Cavallerie nimmt rückwärts Aufstellung.

§ 123. Um im Falle einer Allarmirung oder eines feindlichen Angriffs Unzuträglichkeiten fernzuhalten, ist bei der Vertheilung der Truppen im Biwak Folgendes zu beachten:

a. Alle Truppentheile müssen in der Ordnung placirt werden, in der sie ins Gefecht rücken sollen, damit sie, wenn es nöthig wird, ihre Stellungen, ohne in Unordnung zu gerathen und sich gegenseitig zu kreuzen, einnehmen können.

Es müssen daher für jeden Truppentheil rechtzeitig die Wege bezeichnet werden, welche sie aus dem Biwak in die Stellung einzuschlagen haben.

b. Der Commandeur eines jeden Truppentheils muß die Oertlichkeit kennen, die er in der Stellung besetzen soll.

c. Alle Hindernisse für eine freie Verbindung und Bewegung der Truppen müssen rechtzeitig entfernt werden.

d. Die zu besetzende Stellung muß rechtzeitig recognoscirt werden, damit alle die für ihre Besetzung und Vertheidigung nothwendigen Anordnungen getroffen werden können.

§ 124. Die äußeren und inneren Wachen im Lager, die zum unmittelbaren Schutz des Biwaks und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern desselben bestimmt sind, müssen sofort nach Ankunft der Truppen im Biwak durch den Offizier du jour jedes Truppentheils ausgesetzt werden.

§ 125. Die äußeren Lagerwachen stellen eine Kette von Doppelposten um das ganze Biwak. Die inneren Wachen gehen im Range voran.

Sie stellen im Innern des Biwaks Posten aus: vor den Fahnen, vor den Cassen, den Artillerieparks und den Zelten der Commandeure, und schicken Patrouillen zum Visitiren der Posten. Von der hinteren Wache werden Posten gestellt für

die Bagage des Regiments und zur Aufsicht über die Arrestanten von der Charge der Unteroffiziere und Gemeinen.

§ 126. Ein Infanterie-Regiment stellt alle oben erwähnten Wachen. Um den Wachtdienst bei selbstständigen Bataillonen zu erleichtern, werden dieselben, wenn sie nebeneinander lagern, zu combinirten Regimentern vereinigt. Ein Cavallerie-Regiment setzt nur eine innere und eine äußere Wache nach hinten aus. Die innere Wache stellt Einzelposten an die Ecken des Biwaks des Regiments. Die Batterie formirt nur eine innere Wache — einige Batterien bis zu vier geben, wofern sie nebeneinander lagern, eine gemeinsame Lagerwache.

§ 127. Außerdem können in den an das Biwak grenzenden Dörfern, in denen Stäbe, Lazarethe untergebracht sind, und das Quartier des Höchst-Commandirenden sich befindet, besondere Wachen ausgestellt werden.

§ 128. Die Entfernung der Wachen vom Biwak beträgt bei den äußeren Wachen 200 Schritt von der Front, bei den inneren Wachen (Biwakswachen) 10 Schritt und bei den hinteren Wachen nicht weniger als 25 Schritt. Die Posten der erst- und letztgenannten Wachen werden in Entfernungen von 75—100 Schritt ausgestellt und stehen am dichtesten in den Flanken. Die benachbarten Posten müssen einander sehen können.

§ 129. Wenn in einem Biwak mehrere Regimenter beisammen liegen, so ist die Postenkette eine geschlossene und deckt den Raum vorwärts und rückwärts der Batterien. Der Reihe nach fungirt eine der inneren (Regiments-) Wachen als Hauptwache.

§ 130. Lagern die Truppen im Biwak echelonsweise, so geben die vorderen Regimenter die vorderen und die hinteren Regimenter die hinteren Wachen. Ist das Biwak mit mehreren Echelons belegt, so werden von den Regimentern der mittleren

Echelons die Wachen für die offenen Flanken gestellt, um das Biwak von der Seite abzuschließen.

§ 131. Die Posten haben darauf zu achten, daß einzelne Leute, besonders während der Nacht, nach Einbruch der Dämmerung, sich ohne besondere Erlaubniß des Commandeurs nicht aus dem Biwak entfernen. Unbekannte Leute und Individuen, welche nicht zur Truppe gehören oder keine besondere Erlaubniß haben, dürfen weder bei Tage noch bei Nacht eingelassen, sondern müssen von den Posten angehalten und zur Wache gebracht werden, von wo aus sie dem Offizier du jour des bezüglichen Truppentheils vorzuführen sind. Nach Holz und Wasser gehen die Gemeinen unter Commandos von Unteroffizieren oder Offizieren.

§ 132. Der Aufbruch der Truppen aus dem Biwak bei entstehendem Allarm wird entweder durch Signalschüsse oder durch dazu bestimmte Trommel- oder Hornsignale veranlaßt. Das Recht, solche Signale zu geben, besitzt nur der Lager-Commandant.

Einen Befehl zum Allarmiren dürfen die Spielleute nur von den Vorgesetzten annehmen, denen sie zur Zeit direct unterstehen, und zwar:

die zur du jour commandirten Spielleute — von dem Offizier du jour und von dem Commandeur des Truppentheils, für den sie du jour haben, die übrigen von ihren directen Vorgesetzten.

Capitel II.

Anordnung von Quartieren.

§ 133. Der Raum, auf dem möglichst bequem eine gegebene Anzahl von Truppen in Quartieren untergebracht werden soll, wird durch allgemeine militärische Rücksichten bestimmt.

Dementsprechend wird jedem einzelnen Truppentheile sein Quartier-Rayon zugetheilt. Um jedoch den berittenen Waffen die Möglichkeit zu gewähren, alle vorhandenen Ställe zu benützen, sowie zur größeren Sicherheit dieser Truppen wird es im Felde häufiger angezeigt sein, nicht den einzelnen Truppentheilen, sondern den aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten Truppenkörpern die Rayons zuzutheilen.

Die weiteren Anordnungen betreffs der Vertheilung der Quartiere gehören deshalb auch bereits zu den Obliegenheiten der Commandeure von Truppenkörpern unter Berücksichtigung der oben gegebenen Bestimmungen (§§ 103—104).

§ 134. Für die Artillerie und die Trains sind neben den Quartieren, außerhalb der Wohnräume, doch in der Nähe derselben Plätze zum Parkiren anzuweisen. Die Fahrzeuge, welche die Truppen täglich gebrauchen, finden Unterkunft auf den Höfen.

§ 135. Stäbe und Behörden müssen möglichst central dislocirt werden, jedoch unter Berücksichtigung ihrer Verbindung mit den höheren Instanzen, derart, daß eine Mittheilung von Befehlen und Meldungen ohne bewaffnete Escorte nöthig ist.

§ 136. Gleichzeitig mit der Besitzergreifung des zugewiesenen Quartierbezirks haben die Commandeure der Truppentheile und Truppenkörper ihr Augenmerk der Herstellung der Verbindung, der Ausbesserung der Brücken, Dammwege u. s. w., sowie der Aufstellung von deutlich beschriebenen Wegezeigern an den Knotenpunkten zuzuwenden.

§ 137. Unabhängig von den vorhandenen Telegraphen und Posteinrichtungen, deren Betrieb den Bedürfnissen der Kriegführung anzupassen ist, werden nach Maßgabe des Bedarfs Feld-Telegraphien und Feldposten errichtet. Die Feldpoststationen, jede aus nicht weniger als drei bis sechs Reitern oder angespannten Wagen unter einem des Lesens und Schreibens kundigen Vorstand bestehend, werden in Entfernungen von 3—5 Werst angelegt.

§ 138. Für eine möglichst rasche Versammlung der Truppen im Falle einer Allarmirung sind rechtzeitig zu bestimmen:

a. Sammelpunkte für die einzelnen Truppentheile, wo ein erstmaliges Sammeln in Compagnien, Escadrons und Batterien stattzufinden hat, und wo sich auch die Trains zunächst versammeln können. Bei entstehendem Allarm eilt jeder Soldat selbstständig in voller Ausrüstung auf den Sammelplatz seines Truppentheils, wohin er den Weg so gut kennen muß, daß er ihn auch in der Dunkelheit zu finden vermag. Die Compagnien, sobald sie sich gesammelt haben, vereinigen sich zu Bataillonen;

b. die Sammelplätze der Truppenkörper oder Divisionen, wohin die Bataillone, Escadrons und Batterien direct abrücken, ohne sich zuvor in größere Verbände zu vereinigen, ausgenommen die Batterien, welche sich der Sicherheit wegen an andere Truppenkörper anschließen dürfen.

§ 139. Die Anordnungen, welche das Sammeln betreffen, werden durch den Höchst-Commandirenden in besonderen Befehlen oder Dispositionen erlassen, welche Folgendes bestimmen:

a. die Punkte und die Wege, an welchen sich die Truppen sammeln;

b. die Allarmsignale (gewöhnlich durch Kanonenschüsse, Fanale), oder wenn es möglich ist, durch beglaubigte telegraphische Mittheilung;

c. die Punkte, welche unter allen Umständen oder unter gewissen Voraussetzungen, ohne weitere Befehle abzuwarten, zu besetzen sind, und zwar durch welche Truppen.

In weiterer Ausführung der Disposition geben die Commandeure der Truppenkörper eingehendere Befehle für das Sammeln der ihnen unterstellten Truppenverbände.

§ 140. In jeder einzelnen Ortschaft ergreift der älteste Offizier Maßregeln, sowohl zur Wahrung der inneren Ordnung, als zur Sicherung.

§ 141. Um die innere Ordnung aufrecht zu halten, ist Folgendes zu beachten:

a. die Mannschaften werden möglichst in geschlossenen Abtheilungen untergebracht: bei der Infanterie und Cavallerie in Zügen, bei der Artillerie derart, daß die Bedienung und die Pferde desselben Geschützes zusammenbleiben. Die Artillerieparks werden außerhalb der Ortschaften aufgefahren, die Mannschaften und Pferde kommen in den sich zunächst befindlichen Häusern zu liegen;

b. in jeder mit Mannschaft belegten Räumlichkeit wird zur Aufsicht über die Waffen und Sachen ein Mann zur du jour commandirt. Ebenso hat in jedem Stalle ein Mann du jour;

c. innerhalb der Ortschaft wird eine Wache aufgestellt (entsprechend der inneren Wache im Biwak). Von derselben nehmen die Ronden ihren Ausgang, welche zur Revision der Ordnung, sowie zur Recherche nach etwaigen verdächtigen Personen ausgesandt werden. Vor besonders wichtigen Häusern, z. B. Magazinen, Branntweindepots, werden Posten ausgestellt;

d. das Quartier des Cantonnementsältesten wird bei Tage durch eine Flagge, Nachts durch eine Laterne gekennzeichnet;

e. bei Nacht sind alle mit Mannschaften oder Pferden belegten Räumlichkeiten (die Ställe mit Laternen) zu erhellen;

f. für den Fall, daß Feuer ausbricht, sind Vorkehrungen zu treffen.

§ 142. Für die Sicherheit sind im Innern folgende Anordnungen zu treffen:

a. es werden Sammelplätze bestimmt (§ 138);

b. der vordere und der hintere Ausgang wird mit einer Wache besetzt (entsprechend der Lager- und der hinteren Wache), und die Ortschaft wird mit einer Kette von Doppelposten umstellt. Bei größerer Gefahr, z. B. wenn sich die Einwohner schwierig zeigen, werden die angeführten Maßregeln wesentlich verschärft. Die Zahl der Wachen, besonders innerhalb der Ortschaft, wird vermehrt und es gehen stärkere Patrouillen;

c. ohne Erlaubniß des Cantonnementsältesten darf Niemand die Ortschaft verlassen und Niemand, der die Losung nicht kennt, darf sie von außen betreten;

d. es wird eine Abtheilung zur du jour commandirt, welche in dem Theile der Ortschaft, auf den ein Angriff des Feindes am wahrscheinlichsten ist, untergebracht wird. Geschütze werden an den feindwärts gelegenen Stellen aufgefahren, bei denen ein Theil der Bedienungsmannschaften abwechselnd bereit steht, während die Pferde angeschirrt bleiben. Infanterie in voller Ausrüstung wird in die dem Ausgange nächsten Häuser gelegt;

e. zum weiteren Schutz der Quartiere werden Maßregeln ergriffen, wie sie zum Schutz der Unterkunft in Biwaks vorgeschrieben sind, in größerem oder kleinerem Umfang nach Maßgabe der drohenden Gefahr und der Stärke der zu schützenden Abtheilung (s. Abschnitt III, Cap. I, § 296).

Anmerkung. Schema zu einer Dislocation s. Beilage III.

Abschnitt III.

Vorpostendienst.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 143. Der Zweck des Vorpostendienstes ist, den Truppen Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten. Dazu dienen als Mittel:

a. das Einsammeln von Nachrichten über den Feind, als entfernte bewegliche Sicherung (Aufklärungsdienst);

b. eine nähere unbewegliche Sicherung (Sicherheitsdienst).

§ 144. Die Aufklärung, indem sie auf der Beweglichkeit beruht, entspricht den Eigenschaften der Cavallerie. Die Sicherung dagegen, welche Widerstandsfähigkeit verlangt, ist mehr Aufgabe der Infanterie. — Bei hinlänglicher Entfernung vom Feinde (auf einen Tagemarsch und mehr) wird der Aufklärungs- und Sicherheitsdienst ausschließlich der Cavallerie übertragen. Sind jedoch beide Parteien, unmittelbar vor oder nach dem Kampfe, einander genähert, so kann die Aufklärung und die Sicherung der Infanterie allein anheimfallen. Ist jedoch ein mittleres Verhältniß zwischen beiden Parteien vorhanden, so nehmen an der Aufklärung und Sicherung beide Waffengattungen Theil. Eine Zutheilung von Artillerie an die Vorpostentruppen findet nur in dem Falle statt, wenn es sich um die hartnäckige Vertheidigung eines Punktes handelt.

§ 145. Zur Ausführung des Aufklärungsdienstes dienen Patrouillen und fliegende Colonnen; zur Ausführung des Sicherheitsdienstes Posten verschiedener Art: eigentliche Posten, Soutiens, Hauptwachen, Beobachtungs- und Vertheidigungs-Piquets.

§ 146. Bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten müssen die Posten und Patrouillen an der Hand nachstehender Grundsätze verfahren:

a. sie sollen möglichst viel sehen, indem sie sich möglichst wenig bloßstellen;

b. sie dürfen sich nicht durch ein Gefecht oder die Sucht, Gefangene zu machen, von der Beobachtung und Aufklärung ablenken lassen. Auf den Kampf ist als ein letztes, äußerstes Mittel zurückzugreifen, wenn sich alle übrigen Mittel zur Lösung der gestellten Aufgabe als unwirksam erwiesen haben;

c. der Gefahr, daß die gesammte Mannschaft mit einem Male vom Feinde aufgehoben wird, muß vorgebeugt werden;

d. eine Entwaffnung ohne Gegenwehr ist unstatthaft;

c. Alles, was von Bedeutung ist, muß nach sorgfältiger Prüfung, aber auch ohne Zeitverlust, gemeldet werden.

Kapitel I.

Sicherheitsdienst.

Die unbewegliche Sicherung der Truppen.

§ 147. Ein Schema, nach dem Vorposten aufzustellen sind, ein für allemal zu geben, ist unmöglich. Es ist nur festzuhalten, daß in jedem einzelnen Falle die Form der Aufstellung mit der Stärke der zu sichernden Abtheilung, den Eigenschaften des Terrains, der Dauer der Ruhe, den Besonderheiten des Feindes, der Tageszeit, der Witterung und der Entfernung vom Feinde in Einklang zu bringen ist.

§ 148. Bei dem Bestreben, die für den einzelnen Fall passendste Form der Sicherung ausfindig zu machen, muß darauf gesehen werden, daß der Zweck der Sicherung auf die möglichst einfachste Weise und bei einem minimalen Aufwande an Truppen erreicht wird.

I.

Maßnahmen der Sicherung in der Nähe des Feindes (auf einen Tagemarsch Abstand und weniger) und in einem allseitig zugänglichen Terrain.

§ 149. Lagern die Truppen nahe dem Feinde (einen Tagemarsch und weniger entfernt), so ist die bewegliche wie die unbewegliche Sicherung Aufgabe der Cavallerie, ausgenommen: a. in einem sehr durchschnittenen, der Wirksamkeit der Cavallerie hinderlichen Terrain; b. wenn die feindlichen Vorposten in Sicht sind und man gewärtig sein muß, daß der Feind in der Absicht, die Aufstellung der Vorposten zu durchbrechen, Infanterie-Abtheilungen aussenden wird; c. bei Blockaden (§ 145).

§ 150. Wenn der Sicherheitsdienst der Infanterie obliegt, so wird ihr zum Reiten von Patrouillen, sowie zum Ordonnanzdienst für die Soutiens und Hauptwachen ein Theil der Cavallerie beigegeben. Auf eine Compagnie kommen eine bis zwei Sectionen unter einem Unteroffizier.

§ 151. Bei Offensiv-Operationen werden zur Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes Truppen von der Abtheilung genommen, welche die Operation deckt, d. h. von der Avantgarde. Bei rückgängigen Bewegungen können sie auch den Echelons an der Queue des Gros entnommen werden.

§ 152. Die ständigen Commandoverhältnisse und die taktischen Verbände dürfen jedoch bei den zu den

Vorposten verwendeten Truppen möglichst wenig verletzt werden.

§ 153. Um eine einheitliche Aufstellung und ein einheitliches Verfahren der Vorposten herbeizuführen, wird ein Vorposten-Commandeur ernannt. Zu ihm werden ein Convoi unter dem Befehl eines Offiziers oder Unteroffiziers und von jedem einzelnen Truppentheil, der zu dem Ganzen gehört, Ordonnanzen commandirt.

§ 154. Dem Commandeur der Vorposten wird in allgemeinen Zügen die Ausdehnung der Front der Vorposten angegeben. Es werden ihm mitgetheilt, wie die durch die Vorposten zu deckenden Truppen dislocirt sind, die ungefähre Zeit, die sie brauchen, um sich schlagfertig zu machen, die Absichten des Höchst-Commandirenden bezüglich der weiteren Operationen, sofern die Vorposten davon berührt werden; die über den Feind vorhandenen Nachrichten werden ihm zugestellt und ihm Directiven gegeben betreffs der allgemeinen Ausdehnung und Richtung der Postenkette, nebst einer Mittheilung über die Stärke und Benennung der zu den Vorposten commandirten Truppentheile.

§ 155. Die Ausdehnung der Vorpostenfront wird nicht sowohl aus Rücksichten auf eine rechtzeitige Entdeckung des Feindes, die sich unmittelbar durch die Aufklärung erreichen läßt, als vielmehr nach Gesichtspunkten bestimmt, welche auf die Sicherung der rückwärts lagernden Truppen gegen einen plötzlichen Angriff in der Front und den Flanken abzielen.

Die Linie der Aufstellung wird deshalb in der Mehrzahl der Fälle die Gestalt eines Bogens haben, der mit einem Theil seiner Krümmung dem Feinde zugewandt ist.

1. Die Abtheilungen, welche beständig zu dem System der Vorposten gehören.

Verwendung einer Compagnie oder Escadron zur Sicherung. Die Postenkette, die Soutiens und die Hauptwache. Vertheilung der Chargen der Compagnie und der Escadron. Die Patrouillen.

§ 156. Eine Compagnie oder Escadron verwendet zur Formirung eines Theils der Sicherungslinie:

a. Posten, denen die unmittelbare Beobachtung des Feindes obliegt, und welche, Patrouillen ausgenommen, Niemanden passiren lassen dürfen;

b. Soutiens, welche die erste Linie der Unterstützung der Postenkette bilden;

c. eine Hauptwache, welche für einen bestimmten Theil der Sicherheitslinie eine allgemeine Reserve bildet;

d. Sicherheits-Patrouillen zur unmittelbaren Sicherung in der Nähe.

§ 157. Die Posten bestehen aus 4 Mann, auf den wichtigsten Punkten können sie auch 5 bis 8 Mann betragen. Ist die Zahl der verwendbaren Mannschaften eine unzulängliche und liegt bei schwierigen Verhältnissen für die Beobachtung die Nothwendigkeit vor, viele Posten auszustellen, so ist es angängig, einzelne derselben aus 3 Mann bestehen zu lassen.

§ 158. Jeder Posten stellt zur unmittelbaren Beobachtung nach dem Feinde eine Schildwache aus, während sich die anderen Leute des Postens in einiger Entfernung dahinter aufstellen.

§ 159. Einige dieser Posten werden zu Durchlasseposten (Examinirtrupps) ernannt. Sie werden auf den Hauptwegen, welche die Postenkette durchschneiden, aufgestellt. Durch sie geschieht das Ausfragen aller Passanten, sowie das Examiniren

von Patrouillen und einzelnen Leuten, welche durch die anderen Posten nicht recognoscirt worden sind. Bei diesen Posten werden auch die Deserteure und Parlamentäre empfangen.

§ 160. Die Durchlasseposten bestehen aus einer etwas größern Anzahl von Leuten als die übrigen Posten. Zum Vorgesetzten eines jeden dieser Posten wird stets ein Unteroffizier oder Offizier commandirt und wofern sie die Sprache des Landes und die Sprache der feindlichen Truppen nicht kennen, wird ihnen ein dieser Sprache Kundiger, oder wenn es durchaus erforderlich ist, ein zuverlässiger Dolmetscher aus der Landesbevölkerung beigegeben.

§ 161. Die Zahl der Posten, welche von jeder Compagnie oder Escadron zu stellen ist, ist unbestimmt; sie ist abhängig von der Stärke der Compagnie oder Escadron, von der Größe der zu deckenden Strecke, von der Witterung, der Tageszeit, der Unternehmungsfähigkeit des Feindes und von dem geforderten Grade der Sicherheit.

Je größer der zu besetzende Raum ist, auf je größere Schwierigkeit die Beobachtung stößt und je schärfer dieselbe gefordert wird, desto zahlreicher und an sich stärker müssen die Posten aufgestellt werden. Die Zahl derselben beträgt für eine Compagnie*) 10, 12 bis 15 und für ein Escadron 8 bis 12.

Dabei ist lediglich an der Bedingung festzuhalten, daß ohne zwingende Nothwendigkeit zur Bildung der Linien, der Posten und der Soutiens nicht mehr als die Hälfte der Leute verwendet wird, damit die andere Hälfte zur Bildung der Hauptwache verbleibt.

§ 162. Die Posten werden in solchen Entfernungen von einander aufgestellt, daß sie den ganzen Raum zwischen sich

*) Hier wie bei allen übrigen Berechnungen ist die Infanterie-Compagnie zu 96 und der Cavalleriezug zu 16 Rotten angenommen, wobei der Spielraum in der Zahl der Posten auf Grund der im Felde unvermeidlichen Schwankungen in dem Bestand an Rotten gelassen ist.



übersehen können und sich Niemand, selbst ein einzelner Mann, heimlich durchschleichen kann, ohne bemerkt zu werden. Bei Nacht und Nebel stehen sie zahlreicher, so daß sie das Geräusch der sich zwischen ihnen Hindurchzwängenden hören können. Je mehr das Terrain, das Wetter und die übrigen Verhältnisse das Beobachten begünstigen, um so größer ist zwischen den Posten der Abstand und umgekehrt. Im Durchschnitt beträgt derselbe bei der Infanterie 100—300, bei der Cavallerie 300—500 Schritt bis sogar auf eine halbe Werst. Die Compagnie kann deshalb bei halber Stärke bei einer Aufstellung von 12 und mehr Posten eine Strecke von 1—2 Werst, die Escadron bis 5 Werst besetzen.

§ 163. Die **Soutiens** bilden die nächsten Unterstützungen der Postenkette und die Empfangsstellen für die von den Posten eingehenden Nachrichten.

Von einer Compagnie oder Escadron werden 2 Soutiens aufgestellt in einer Stärke von bei der Infanterie 10—25, bei der Cavallerie 8—12 Mann, einerseits mit der Stärke der Compagnie oder Escadron, andererseits mit der Wichtigkeit des Theils der Sicherungslinie im Verhältniß, hinter welcher das Soutien steht.

Die Soutiens werden bei der Infanterie ungefähr ½ Werst, bei der Cavallerie ungefähr 1 Werst hinter den Posten, in der Nähe von Hauptwegen, welche vom Feinde zu den zu deckenden Truppen führen, eventuell in der Nähe von Wegekreuzungen aufgestellt. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß sie durch die berittenen Ueberbringer von Befehlen und Meldungen leicht aufzufinden sind, aber auch ungehindert die Posten zu unterstützen vermögen.

§ 164. Die **Hauptwache** wird aus allen nicht zur Aufstellung der Posten und Soutiens verwendeten Mannschaften gebildet. Sie nimmt ihre Aufstellung in der Nähe des Hauptweges, der die Sicherungslinie durchschneidet oder an Knoten=

punkten von Wegeverbindungen, mit einem Abstand bei der Infanterie von $1/2$ Werst, bei der Cavallerie ungefähr 1 Werst hinter der Linie der Soutiens.

Anmerkung. In Hinblick darauf, daß es beim Entsenden von Leuten mit Befehlen und Meldungen am zweckmäßigsten ist, dieselben auf mehr in die Augen springende Terraingegenstände zu dirigiren, empfiehlt es sich, die Soutiens und die Hauptwache bei Dörfern, Capellen, einzelnen Häusern u. s. w. aufzustellen.

§ 165. In gewissen Fällen bedarf es der Aufstellung einer Hauptwache nicht, vielmehr können sämmtliche Leute, die nicht zu den Posten gehören, zur Bildung der Soutiens verwandt werden. Dies kann der Fall sein in einem waldigen, überhaupt sehr durchschnittenen Terrain, in welchem es der Hauptwache unmöglich ist, alle Theile der Sicherungslinie zu unterstützen; sowie wenn die Vorpostenlinie wegen Mangels an Truppen eine sehr dünne ist. In diesen Fällen wird die Aufgabe der Hauptwache einem der Soutiens übertragen, nach Auswahl des Compagnie- oder Escadron-Chefs.

Es ist also kein unbedingtes Erforderniß, außer den Soutiens noch eine Hauptwache zu haben, es bleibt dies vielmehr der Auffassung des Chefs der Compagnie oder Escadron überlassen, der jedesmal seine Abtheilung in Gemäßheit der erhaltenen Befehle und dem Terrain entsprechend aufzustellen hat.

§ 166. Wenn die Abstände zwischen den Soutiens, der Hauptwache und der Postenkette die oben angegebenen Entfernungen beträchtlich übersteigen, so werden zur bequemeren Ueberlieferung von Meldungen und Befehlen kleine Zwischenposten von 2—6 Mann aufgestellt (§§ 264 und 265).

§ 167. Von der Hauptwache werden zur Sicherung in der Nähe und zur Kontrolle des Dienstes auf den Posten, sowie zur Verbindung mit diesem Patrouillen geschickt.

a. Um die ordentliche Handhabung des Dienstes bei den Posten und Soutiens zu revidiren, werden Patrouillen, be-

stehend aus zwei Mann unter einem Unteroffizier, wenn sie nur die Postenkette, und unter einem Offizier, wenn sie die Kette und die Soutiens besichtigen sollen, entsendet.

Solche Patrouillen werden um so häufiger ausgeschickt, je weniger Tageszeit und Witterung die Munterkeit begünstigen, je unternehmungsvoller der Feind, je bedeckter das Terrain ist, und je mehr die Truppen ermüdet sind. Diese Patrouillen werden an die Postenkette geschickt, gehen dann längs derselben hin, wobei sie bemüht sind, sich den Posten möglichst unbemerkt, sowohl von außen, wie von innen zu nähern, um sich auf diese Weise von der Aufmerksamkeit der Schildwachen zu überzeugen.

b. Um unübersichtliches Terrain aufzuklären, das von den Posten nicht in Besitz genommen werden konnte, und durch seine Lage vor denselben eine verdeckte Annäherung des Feindes gestattet. Diese Patrouillen werden so schwach wie möglich gehalten (s. Aufklärungsdienst).

Je unternehmungsvoller der Feind ist, desto häufiger müssen diese Art von Patrouillen ausgeschickt werden.

c. Zur Verbindung mit den benachbarten Compagnien (Escadrons) werden von Zeit zu Zeit kleine Patrouillen abgeschickt, mit dem Auftrage, die dort über den Feind eingegangenen Nachrichten zu erfahren und die selbst gesammelten mitzutheilen.

§ 168. Die Chargen der Compagnie werden folgendermaßen vertheilt:

a. Die Gemeinen werden nach Möglichkeit so vertheilt, daß die Posten und Soutiens aus Leuten desselben Zuges gebildet werden; deswegen wird in jedem Zuge ein Theil der Mannschaften dem Soutien zugetheilt. Wenn zu den Posten und Soutiens eine volle Halb-Compagnie erforderlich ist und

damit noch nicht der ganze der Compagnie zugewiesene Raum gehörig besetzt werden kann, so wird noch ein Theil oder die gesammte Mannschaft des dritten Zuges der Compagnie in der ersten Linie verwandt. Im ersten Falle werden die zur Ergänzung commandirten Mannschaften auf die Posten vertheilt, welche dem Führer des Zuges unterstellt sind, dem die zur Ergänzung commandirten Mannschaften zugetheilt sind; im zweiten Falle wird aus dem dritten Zuge eine Postenkette und ein besonderes drittes Soutien gebildet. Wenn es nach den Terrainverhältnissen nicht in der Absicht liegt, eine Hauptwache aufzustellen, vielmehr nur Soutiens formirt werden, so besetzt jede Halb-Compagnie die Hälfte der Strecke, welche der Compagnie zugewiesen wurde. Zu dem Zwecke wird von jeder Halb-Compagnie ein Theil der Mannschaft zur Bildung der Postenkette verwandt, während aus dem Rest die Soutiens zusammengesetzt werden.

b. Die Unteroffiziere werden folgendermaßen vertheilt:

Der Feldwebel geht zur Hauptwache.

In jedem Zuge tritt der Zug-Unteroffizier zum Soutien; die Gruppenführer bleiben bei ihren Gruppen. Bei den Sectionen, welche zur Postenkette gehören, werden sie zur Uebernahme der wichtigeren Posten herangezogen, z. B. als Führer des Examinirtrupps, von Posten, welche in den offenen Flanken der ganzen Aufstellung stehen, und von Posten, welche in dem unübersichtlichsten und durchschnittensten Terrain aufgestellt sind.

c. Die Offiziere werden derart vertheilt, daß der Compagnie-Chef der Commandeur der gesammten Aufstellung der Compagnie ist. Er befindet sich bei der Hauptwache, und es liegt ihm ob, die Postenkette und die Soutiens zur Ueberwachung des Dienstes, zur Prüfung der eingegangenen Meldungen und zur Recognoscirung des Terrains zu besichtigen.

Existirt keine Hauptwache, so befindet sich der Compagnie-Chef bei einem der Soutiens, welches er den übrigen Abtheilungen der Compagnie zu bezeichnen hat.

Die jüngeren Offiziere der Compagnie werden derart zum Dienst herangezogen, daß der eine zum Commandeur der Hauptwache ernannt wird, während die übrigen das Commando der Soutiens übernehmen.

Auch kann einer von ihnen, wenn es nothwendig ist, mit dem Commando des Examinirtrupps betraut werden.

§ 169. Die Chargen der Escadron finden ihre Verwendung wie folgt:

a. Die Gemeinen werden nach Möglichkeit derart in Verwendung genommen, daß die Posten und Soutiens aus Leuten desselben Zuges gebildet werden. Wenn zur Aufstellung der Posten weniger als zwei Züge erforderlich sind, so bilden demgemäß die in jedem Zuge übrigbleibenden Leute die Soutiens; werden aber für den Posten zwei volle Züge gebraucht oder mehr, so werden keine Soutiens gebildet, sondern alle übrigbleibenden Leute treten zu einer Hauptwache zusammen. Wenn aber, durch das Terrain oder die Umstände bedingt, es nothwendig erscheint, hinter irgend einem Theile der Sicherungslinie eine nahe, wenn auch kleine Unterstützung zu haben, so können an Stelle der Hauptwache zwei bis drei Soutiens ausgesetzt werden.

b. Von den Unteroffizieren wird der Wachtmeister der Hauptwache zugetheilt, die Zug-Unteroffiziere treten in jedem Zuge zu den Soutiens und die übrigen Unteroffiziere verbleiben bei ihren Zügen und werden, wenn diese zur Bildung der Posten verwandt werden, auf die wichtigeren Posten: den Examinirtrupp, die Posten in den Flanken, geschickt.

c. Die Offiziere theilen sich derart in den Dienst, daß der Escadron-Chef die gesammte Aufstellung der Escadron



überwacht; er hält sich im Allgemeinen bei der Hauptwache auf und hat, so oft es ihm nothwendig erscheint, die Linien der Posten und Soutiens zu besichtigen, um sich von der richtigen Handhabung des Dienstes, von der Thatsächlichkeit der eingegangenen Meldungen und der Beschaffenheit des Terrains zu überzeugen. Die Führer der an die Postenkette gestellten Züge bleiben, wenn aus dem Zuge ein Soutien gebildet ist, bei diesem und commandiren dasselbe; doch dürfen sie in die Postenkette reiten, um dieselbe zu beobachten. Befindet sich der ganze Zug auf Posten und ist gar kein Soutien ausgesetzt, so hat sich der Zugführer in der Postenkette bei einem der Durchlaßposten aufzuhalten, und bei ihm befindet sich auch der Zug-Unteroffizier.

Wenn keine Hauptwache gestellt ist, so befindet sich der Escadron-Chef bei einem der Soutiens, welches er allen Abtheilungen seiner Escadron zu bezeichnen hat.

§ 170. Wenn zur Aufstellung der Vorposten zwei oder mehrere Compagnien resp. Escadrons bestimmt sind, so hat jede Compagnie resp. Escadron ihre besondere Gliederung, d. h. sie bildet ihre Kette und Posten und stellt dahinter ihre Soutiens und ihre Hauptwache auf.

§ 171. Wird die Bildung der Vorposten einer Abtheilung übertragen, die schwächer ist als eine Compagnie oder Escadron, so stellt sie nur Posten und Soutiens auf. Die zu dieser Abtheilung gehörenden Offiziere vertheilen sich so, daß der eine sich in der Postenkette, der andere in der Linie des Soutiens befindet.

Parole, Feldgeschrei und Losung.

§ 172. Um die eigenen Truppen von fremden Individuen und vom Feinde zu unterscheiden, welche letztere sich umkleiden und in Gestalt von Civilpersonen oder von Patrouillen unserer Armee sich bis zu den zu deckenden Truppen durchschleichen

könnten, um über sie Kundschaft einzuziehen, werden den zur Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes commandirten Abtheilungen drei geheim zu haltende Worte mitgetheilt, welche durch den Commandeur des gesammten in dieser Hinsicht selbstständigen Truppenkörpers für jeden Tag besonders ausgegeben werden.

Diese geheimen Worte sind: die Parole, das Feldgeschrei und die Losung.

§ 173. Als Parole dient der Name irgend einer Stadt oder Oertlichkeit, als Feldgeschrei der Name eines Heiligen und als Losung der Name irgend eines militärischen Gegenstandes oder Begriffs.

Alle diese Namen beginnen mit demselben Buchstaben, z. B. Parole: Sewastopol; Feldgeschrei: Simeon; Losung: Säbel.

§ 174. Die Parole, das Feldgeschrei und die Losung werden den Compagnie- oder Escadron-Chefs von dem Commandeur der Vorposten in einem versiegelten Couvert oder mündlich durch eine zuverlässige Person mitgetheilt, und sind dieselben dafür verantwortlich, daß das Geheimniß durch ihre Untergebenen gewahrt bleibt.

§ 175. Die Parole wird nur an die Offiziere und die Unteroffiziere weiter gegeben, welche Offizierdienste thun; das Feldgeschrei wird den Führern der Patrouillen und Durchlaßposten und die Losung allen Leuten mitgetheilt.

§ 176. Die Losung dient dazu, die Mannschaften der eigenen Armee zu erkennen. Deshalb muß jeder, der sich einem Posten, der zum Anrufen befugt ist, nähert, oder dem man irgendwo begegnet, angehalten und mit: Halt, was ist die Losung? angerufen werden.

Das Feldgeschrei dient den Unteroffizieren und Mannschaften, welche auf Patrouille geschickt sind, als Mittel, beim Zusammentreffen mit irgend welchen Abtheilungen die An-

gehörigen der eigenen Armee vom Feinde zu unterscheiden, und zwar gilt dies für den Abtheilungsführer, der zuerst angerufen hat.

Wenn also eine Patrouille beim Begegnen mit irgend einer Abtheilung von dieser angerufen worden ist: Halt! was ist die Losung? so muß der Führer der Patrouille, nachdem er die Losung gegeben hat, seinerseits, um zu erfahren, ob er an ein Commando der eigenen Truppen geantwortet hat, fragen: Was ist das Feldgeschrei? Jedem Commando muß sowohl von dem Durchlaßposten wie von den Soutiens der Hauptwache außer der Losung auch noch das Feldgeschrei abgefragt werden, da Commandos noch vorsichtiger als einzelne Leute durchzulassen sind.

Die Parole dient den die verschiedenen Sicherheits-Abtheilungen Commandirenden zur Controlle über Leute, welche mit Befehlen, besonderen Aufträgen Seitens der höheren Befehlshaber, mit Visitir-Patrouillen u. dgl. anlangen. Nur denjenigen, der die Parole richtig genannt hat, darf der Führer des Soutiens oder der Commandeur der Hauptwache als bevollmächtigt ansehen, Seitens eines höheren Befehlshabers einen Befehl oder einen Auftrag zu überbringen.

Das Einnehmen der Vorpostenstellung.

§ 177. Der Raum, welcher von einer Compagnie oder Escadron vorpostenmäßig besetzt werden soll, wird entweder von dem Commandeur der Vorposten oder von dem Commandeur des zu sichernden Truppenkörpers angewiesen. Er wird in der Mehrheit der Fälle durch die Terraingegenstände bezeichnet werden, zwischen denen annähernd die Postenkette zu stehen kommt.

§ 178. Ist der Raum nicht bezeichnet worden, so muß der Compagnie- oder Escadron-Chef nach freier Wahl verfahren. Es muß dabei festgehalten werden, daß die Kette der Infan-

terie-Posten ungefähr zwei, die der Cavallerie-Posten etwa vier Werst von der zu deckenden Truppe zur Aufstellung gelangt. Natürlich ist eine solche Linie so zu wählen, daß die Posten bequem nach dem Feinde zu beobachten können, wie des Weiteren unten noch ausgeführt werden wird (§ 185).

§ 179. Hat ein Compagnie- oder Escadron-Chef seine Anweisung erhalten, so bringt er vor dem Antreten den Mannschaften ihre hauptsächlichsten Obliegenheiten in Erinnerung, theilt ihnen besondere Instructionen, welche der Vorpostencommandeur erlassen hat, mit, läßt diejenigen, die es angeht, Parole, Feldgeschrei und Losung wissen, und rückt dann mit der ganzen Compagnie oder Escadron unter Sicherheitsmaßregeln nach seinem Bestimmungsort.

Dabei bewegen sich vorwärts und seitwärts des Weges, bei der Infanterie mit ungefähr 1/4 bis 1/2 Werst und bei der Cavallerie 1/2 bis zu einer ganzen Werst Abstand, Sicherheits-Patrouillen. Zu diesen Patrouillen werden Leute aus den Zügen genommen, die zur Bildung der Hauptwache in Aussicht genommen sind.

Diese Sicherheits-Patrouillen machen 1/4 bis 1/2 Werst vor der Linie, in welche die äußerste Aufstellung zu liegen kommt, Halt; Sicherheits-Patrouillen von der Cavallerie halten in der Entfernung von 1/2 bis 1 Werst, und recognosciren im Herumreiten das seitliche Terrain während des Aussetzens der Vorposten.

§ 180. Ist der Compagnie-Chef eine Werst von den zu sichernden Truppen vorgerückt, so läßt er einen Zug als Hauptwache zurück und rückt dann mit den übrigen drei Zügen in die Front und in die Flanke der Linie, die er selbst zur Ausstellung der Posten ausgesucht hat.

Hierauf beginnt er mit dem Aussetzen der Posten, giebt ihnen Nummern und bezeichnet für jeden Posten den Führer, den er anweist, nach welcher Seite er zu beachten hat, worauf er

seine besondere Aufmerksamkeit richten muß und wohin die Meldungen zu schicken sind.

Sobald von dem Zuge, der zuerst zur Aufstellung verwandt wird, 10—20 Mann übrig sind, giebt der Compagnie-Chef den Befehl, aus ihnen ein Soutien zu bilden; dann erst beginnt die Aufstellung des andern Zuges.

Nachdem der Zugführer die Stellung für das Soutien ausgesucht hat, benachrichtigt er davon seine Posten und die Hauptwache. Erweisen sich zwei Züge zur Bildung der Posten und Soutiens als ausreichend, so führt der Compagnie-Chef den dritten Zug zur Hauptwache zurück; im entgegengesetzten Falle hat er, wie oben ausgeführt wurde, entweder den zuletzt ausgestellten Zug mit einem Theile der Mannschaft des dritten Zuges zu ergänzen, oder er stellt den ganzen dritten Zug auf und sondert aus ihm ein drittes Soutien ab. Ist die Aufstellung beendet, so schickt der Compagnie-Chef an die Sicherheits-Patrouillen den Befehl, zur Hauptwache zurückzukehren.

Gleichzeitig damit wählt er definitiv die Stellung der Hauptwache, wie unten noch näher angegeben wird, wovon demnächst die Soutiens benachrichtigt werden.

§ 181. Wenn zum Sicherheitsdienst außer den Compagnien, welche zur Bildung der Postenkette bestimmt wurden, noch eine besondere Reserve der ganzen Vorposten geschaffen wird, so rückt diese Reserve bis an die Stellung der Hauptwachen auf dem Hauptwege vor, bleibt dort bis zur Beendigung der Aufstellung und geht erst dann wieder zurück.

Dies geschieht, damit die Compagnien, welche die Posten ausstellen, im Falle eines feindlichen Angriffs eine nahe Unterstützung haben, mit deren Hülfe sie den Gegner abzuweisen und die bezeichnete Stellung einzunehmen vermögen.

§ 182. Gemäß den obigen Darlegungen verfährt auch der Chef einer Escadron; nur vergrößern sich die Abstände zwischen den einzelnen Theilen der Vorposten für die Haupt-

wache auf 2 Werst von den zu deckenden Truppen; für die Soutiens auf 1 Werst von der Hauptwache und auch ebenso= viel für die Posten von der Linie der Soutiens. Bei der Bildung des Soutiens verfährt der Escadron=Chef nach Maß= gabe des § 163.

§ 183. Sind zur Formation der Postenkette mehrere Compagnien oder Escadrons befohlen worden, so wird jeder derselben durch den Commandeur der Vorposten ein bestimmter Abschnitt zugetheilt, und das Aussetzen beginnt von beiden Flanken her oder besser von der Mitte aus, wenn sich dieselbe im Terrain bestimmen läßt, aber jedenfalls unter Aufrecht= haltung der Verbindung zwischen den Anschlußposten der Com= pagnien oder Escadrons.

Die Anpassung der Posten, Soutiens und Hauptwachen an das Terrain.

§ 184. Eine geschickte Auswahl des Terrains zur Auf= stellung der Postenkette und eine geschickte Anpassung an das= selbe sind von großem Einfluß sowohl auf eine wirkungsvolle Handhabung des Sicherheitsdienstes, als auch auf die Schonung der Mannschaft, und deshalb muß der Compagnie= (Escadron=) Chef hierauf ein besonderes Augenmerk richten.

§ 185. Die Posten müssen aufgestellt werden:

a. an solchen Stellen, von denen aus ein möglichst großer Raum nach vorn bequem zu beobachten ist.

Bei Tage müssen die Posten auf Anhöhen und in dunklen Nächten in der Tiefe stehen, weil man dann besser aufwärts als abwärts sehen kann;

b. an Stellen, von denen aus die benachbarten Posten und das ganze zwischenliegende Terrain derart zu übersehen sind, daß sich Niemand unbemerkt durchschleichen kann;

c. so, daß die Posten dem Auge des Feindes entzogen sind;

d. so, daß die Verbindung zwischen der Postenkette und den Unterstützungen eine möglichst ungehinderte ist.

Kann man nicht allen Gesichtspunkten gerecht werden, so muß man bemüht sein, wenigstens dem ersten und dann dem zweiten Rechnung zu tragen.

§ 186. An Stellen, von denen aus eine bequeme Beobachtung feindwärts zu bewerkstelligen ist, werden von den Posten nur Schildwachen ausgestellt, während sich die übrigen Leute des Postens rückwärts so aufstellen, daß sie vom Feinde nicht zu sehen sind. Im bedeckten Terrain nehmen sie ihre Stellung bei der Infanterie 10—15 Schritt von der Schildwache, im offenen Terrain können sie sich auf eine Entfernung bis zu 50 Schritt aufstellen. Bei der Cavallerie pflegen sie im bedeckten Terrain 20—30 und im offenen Terrain bis zu 150 Schritt hinter den Schildwachen zu bleiben. Der Reihe nach wird einer der Leute als Zwischenmann zwischen der Schildwache und den übrigen Leuten aufgestellt. Er hat eine größere Kampfbereitschaft zu bewahren und muß beständig die Schildwache im Auge behalten.

§ 187. Die Soutiens und die Hauptwachen benutzen das Terrain derart, daß sie gegen den Feind gedeckt sind, ohne die Möglichkeit preiszugeben, leicht aufgefunden zu werden, worauf schon oben hingewiesen wurde.

Sie nehmen ihre Stellung in der Nähe von tauglichen Uebersichtspunkten, wo sich die Infanterie gut vertheidigen kann, und wo die Cavallerie ein Attackefeld vor sich hat.

Die Ablösung der Vorposten.

§ 188. In Anbetracht der Schwere des Sicherheitsdienstes ist es unumgänglich, die dazu herangezogenen Truppen womöglich alle 24 Stunden, unter allen Umständen aber nicht seltener als nach 48 Stunden abzulösen.

§ 189. Die Ablösung geschieht am vortheilhaftesten vor Tagesanbruch, da um diese Zeit am ehesten ein Angriff des Feindes zu erwarten ist.

§ 190. Die Ablösung der Posten und Soutiens durch die Hauptwache erfolgt täglich in derselben Weise, wenn man länger als 24 Stunden auf Vorposten verbleibt.

§ 191. Die Befehlshaber der abzulösenden Abtheilungen sind verpflichtet, bis ins Einzelne ihren Nachfolgern alles das zu überliefern, was sie in Bezug auf den Feind und das umliegende Terrain bemerkt und erfahren haben.

§ 192. Entdeckt der Commandirende einer neu auf Vorposten ziehenden Abtheilung in der früheren Aufstellung irgend welche Schwächen, so erstattet er sofort dem Vorposten-Commandeur hierüber Meldung und erbittet die Genehmigung für die seiner Ansicht nach nothwendigen Aenderungen.

Obliegenheiten aller Abtheilungen der Vorposten und die Handhabung des Dienstes.

§ 193. Bei allen Abtheilungen, die auf Vorposten sind, muß Stille, Aufmerksamkeit und Vorsicht herrschen. Das Anzünden von Feuer ohne besondere Erlaubniß ist verboten.

§ 194. Die auf Vorposten befindlichen Abtheilungen erweisen niemals Honneurs; nur der Commandirende eines Postens oder Soutiens geht dem sich nähernden Vorgesetzten entgegen und meldet ihm die Mannschaft und was er von dem Feinde weiß.

a. Obliegenheiten der Posten und deren Dienst.

§ 195. Die Posten sind verpflichtet, scharf nach dem Feinde auszuspähen, so daß er an die zu deckenden Truppen unbemerkt weder in größeren Abtheilungen noch einzeln durchzudringen vermag. Sie sind des Ferneren verpflichtet, nach der Seite

des Feindes zu Niemanden von unserer Seite aus durchzu-
lassen, mit Ausnahme der Patrouillen.

§ 196. Die Posten sind gehalten, alle Bewegungen des Feindes zu verfolgen und von allem Bemerkenswerthen dem Soutien und an den Posten Nachricht zu schicken, bei dem sich der Offizier befindet.

§ 197. Die unmittelbarste Beobachtung des Feindes ist Aufgabe der Schildwache, welche bei der Infanterie das Gepäck nicht ablegt, bei der Cavallerie, die Waffe schußfertig, zu Pferde sitzt. Sie muß beständig auf das aufmerken, was vorn und bei den Nebenposten vorgeht. Für alles, was sie bemerkt, giebt sie an ihre Posten das verabredete Zeichen.

§ 198. Die übrigen Leute des Postens stellen sich hinterwärts auf. Einer von ihnen muß als Zwischenmann bei der Infanterie mit umgehängten Gepäck, bei der Cavallerie zu Pferde in voller Bereitschaft fortwährend die Schildwache beobachten und stets bei der Hand sein, derselben auf den ersten Wink zu Hülfe zu eilen. Dem Zwischenmann ist es gestattet, sich zu setzen.

Alle übrigen Leute dürfen bei der Infanterie das Gepäck ablegen und sich sitzend oder liegend ausruhen; bei der Cavallerie werden die Pferde abkandart, gefüttert und einzeln zur Tränke geführt.

§ 199. Die Schildwache wird von der Mannschaft des Postens der Reihe nach abgelöst, die Unteroffiziere und Gruppenführer kommen dabei nicht in Betracht. Die Ablösung geschieht auf Anordnung des Aeltesten, der, wenn er nicht Unteroffizier ist, ebenfalls in den Turnus der Ablösung mit eintritt. Die Ablösung geschieht nicht häufiger als alle Stunde, und nicht seltener als alle zwei Stunden.

§ 200. Von der Mannschaft des Postens hat Niemand das Recht, zu schlafen, sich seiner Ausrüstung zu entledigen, sich auszukleiden oder bei der Cavallerie abzusatteln.

§ 201. Alles, was irgendwie die Aufmerksamkeit der Schildwache abzulenken vermag, ist streng verboten, also: Gespräche, Rauchen, Pfeifen, Singen u. s. w., doch müssen die Leute auf die Fragen, die von directen Vorgesetzten an sie gerichtet werden, antworten.

§ 202. Hat die Schildwache irgend etwas Seitens des Feindes oder die Annäherung irgend welcher Mannschaften bemerkt, so giebt sie an den Posten das verabredete Zeichen.

§ 203. Auf dieses Zeichen hin muß der in Bereitschaft befindliche Mann (Zwischenmann) sich an die Schildwache heranbegeben; bei der Cavallerie legen gleichzeitig die übrigen Leute die Kandaren an.

§ 204. Erweist sich die gemachte Wahrnehmung als einigermaßen von Wichtigkeit, so schickt der Führer des Postens eine Meldung an das Soutien oder an den Posten, bei dem sich der Offizier befindet; alle auf Posten befindlichen Leute hängen bei der Infanterie um, bei der Cavallerie sitzen sie auf und machen sich kampffertig.

§ 205. Um auch die anderen Posten, sowie die Soutiens benachrichtigen zu können, werden bei der Infanterie auf Anordnung des Compagnie-Chefs 2—3 Zeichen verabredet; für die Nacht können Zeichen durch Pfeifen gegeben werden; bei der Cavallerie beginnt die Schildwache auf der Stelle Signal-Volten zu reiten; ist die Gefahr nicht groß, so werden die Volten im Schritt, ist sie drohend, im Trab oder im Galopp, überhaupt je größer sie ist, um so rascher geritten.

Wird ein derartiges Signal auf einem Nebenposten durch die Schildwache bemerkt, so fängt dieselbe ebenfalls an zu signalisiren. Daraufhin legt die Mannschaft des Postens ihren Pferden die Kandare an und sitzt auf und zwar um so geschwinder, je rascher das Signal gegeben wurde.

§ 206. Wird eines dieser Signale von der Schildwache eines Nebenpostens gesehen oder gehört, so giebt sie dasselbe Zeichen oder Signal.

§ 207. Nähert sich eine kleinere feindliche Abtheilung, z. B. aus einigen Mann bestehend, so bemüht sich der Posten, dieselbe allein zu vertreiben.

§ 208. Jeder Posten muß dem Nebenposten in solchen Fällen beistehen. Zu dem Zweck eilen die ausgeruhten Mannschaften zur Unterstützung herbei, die Schildwache aber und der Zwischenmann bleiben womöglich in ihrer bisherigen Aufstellung zurück, um die allgemeine Aufstellung nicht zu zerreißen.

§ 209. Im Falle der Feind so schnell angreift, daß es an Zeit gebricht, um den eigenen oder den Nebenposten zu benachrichtigen, feuert die Schildwache einen Schuß ab.

Fällt ein Schuß, so müssen auf allen Posten, welche denselben gehört haben, die Mannschaften von der Infanterie umhängen und die von der Cavallerie aufsitzen und sich fertig machen.

Anmerkung. Im Hinblick darauf, daß durch einen Schuß sämmtliche Posten allarmirt werden, darf nur im äußersten Falle geschossen werden.

§ 210. In dem Falle, daß der Feind in solcher Stärke vordringt, daß sich die Posten allein nicht mit ihm messen können, dürfen sie nicht anders als auf Befehl zurückweichen und ohne daß sie die Aufstellung zerreißen, müssen sie bestrebt sein, die Stärke des Feindes und die Richtung seines Anmarsches zu recognosciren, um den ganzen Angriff nach Möglichkeit aufzuhalten. Doch muß immer im Auge behalten werden, daß die Hauptaufgabe der Postenkette mit ihren Unterstützungen auch beim Rückzuge darin besteht, auszukundschaften, wie stark der Feind ist und wohin er seine Kräfte dirigirt.

In allen diesen Fällen müssen sich die Posten gegenseitig unterstützen.

§ 211. Nach Maßgabe der fortschreitenden Aufklärung über die Stärke des Feindes werden dem Commandeur der Vorposten Meldungen geschickt.

§ 212. Ist der Feind zurückgeschlagen, so nehmen die Posten von Neuem ihre Stellung ein.

§ 213. Befindet sich die Postenkette den feindlichen Vorposten auf Sehweite gegenüber, so muß jede Bewegung in der feindlichen Stellung, eine Verstärkung oder Schwächung derselben sofort an das Soutien oder an den Posten, bei dem sich der Offizier befindet, signalisirt werden.

§ 214. Ist ein feindliches Lager oder Biwak sichtbar, so muß scharf beobachtet werden, was daselbst vorgeht und jede Veränderung in demselben, z. B.: Ansammlungen, Bewegungen, Ankünfte und Abzüge von Truppen u. drgl., muß ungesäumt an das Soutien zur Kenntniß gebracht werden.

§ 215. Sind nur Feuer zu sehen, so muß gemeldet werden, wenn sich die Zahl derselben vergrößert oder vermindert. Ferner ist zu melden das Aufsteigen von Rauch oder das Geräusch sich bewegender Fahrzeuge, da dies in vielen Fällen ein sicheres Anzeichen für Bewegung von Truppen ist (s. Beilage 4).

§ 216. Einzelne Leute und Abtheilungen, die von feindlicher Seite her sich nähern, stellt die Schildwache auf 50 Schritt vom Posten mit dem Ruf: „Halt, wer kommt? Was ist die Losung“, ohne die Postenkette zu allarmiren, nur an den eigenen Posten signalisirend.

§ 217. Wenn auf die Aufforderung der Schildwache, halten zu bleiben, der sich der Postenkette Nähernde nicht stehen bleibt, so wiederholt die Schildwache ihre Aufforderung dreimal und giebt dabei durch Worte oder Zeichen zu verstehen, daß sie von der Waffe Gebrauch machen will. Wenn dieser dreimaligen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, so macht die Schildwache gegen Bewaffnete von ihrer Waffe Gebrauch.



§ 218. Die Schildwache darf sich mit den von ihr Angehaltenen in kein Gespräch einlassen, sondern ruft ihren nächsten Vorgesetzten herbei, der mit einer Begleitmannschaft und allen Vorsichtsmaßregeln sich kampfbereit den Angehaltenen nähert, sie befrägt und bis ins Einzelne recognoscirt.

Anmerkung. In den Fällen, in denen der Aelteste Schildwache steht, wird er von dem Zwischenmann abgelöst und geht dann gegen die angerufenen Mannschaften vor.

§ 219. Werden die angehaltenen Mannschaften als Leute der eigenen Compagnie, Escadron oder Regiments befunden und erkennt sie die Schildwache am Gesicht, so frägt sie nach der Losung und ist diese richtig abgegeben worden, so gestattet sie bei Tage den Durchlaß; war aber die Antwort eine falsche, oder ist es in der Nacht, so sendet sie der Führer des Postens zu dem Durchlaßposten.

§ 220. Alle fremden Individuen, sowie alle Commandos, die nicht vom eigenen Regiment sind, hat der Führer des Postens, ohne sich mit ihnen in Unterhaltungen einzulassen, an den Durchlaßposten zu dirigiren.

§ 221. Feindliche Deserteure oder Parlamentäre (Unterhändler) werden nur an dem Durchlaßposten angenommen, deshalb müssen dieselben, wenn sie bei anderen Posten ankommen, durch ein Zeichen bedeutet werden, wohin sie zu gehen haben.

§ 222. Ihre unmittelbaren Vorgesetzten läßt die Schildwache, ohne sie anzurufen, durch. Nähert sich einer derselben, so geht ihm der Posten-Aelteste oder der Zwischenmann entgegen und meldet ihm alles Erwähnenswerthe, wenn es der Vorgesetzte verlangt.

Die Schildwache dagegen darf sich durch nichts beirren lassen, sondern muß fortfahren zu beobachten, was vorwärts und seitwärts geschieht.

§ 223. Bei Nebel- und Regenwetter oder wenn das Terrain zwischen den Posten ein heimliches Durchschleichen einzelner Mannschaften begünstigt, sowie wenn der Feind unternehmend ist und endlich in dunkeln Nächten bleibt der größere Theil der Mannschaft des Postens in Bereitschaft und macht Patrouillengänge bis zu dem Nebenposten, um dadurch das Durchschleichen zu erschweren.

§ 224. Dasselbe hat auch in den Fällen zu geschehen, in denen eine besonders scharfe Aufmerksamkeit gefordert wird, z. B. wenn unsere Truppen unter dem Schutz der Vorposten eine zu verbergende Bewegung ausführen, wenn eine Fouragirung unternommen wird u. dergl.

b. Obliegenheiten der Durchlaßposten.

§ 225. Nähern sich einem Posten Patrouillen oder einzelne Leute, so werden sie angerufen. Erweisen sich dieselben als Zugehörige der eigenen Truppen, so wird bei einzelnen Leuten die Losung und dem Führer der Patrouille oder des Commandos außerdem noch das Feldgeschrei abverlangt. Sind die erhaltenen Antworten richtig und ist weiter kein Zweifel, so werden sie bei Tage durchgelassen, bei Nacht aber, sowie in zweifelhaften Fällen werden sie an das Soutien abgeliefert.

Ist die Abtheilung eine größere und erscheint der Fall zweifelhaft, so wird nur der Führer der Abtheilung unter Bedeckung an das Soutien geschickt und der Abtheilung selbst aufgegeben, in einiger Entfernung von der Postenkette zu warten. In diesem Falle tritt bei der Infanterie der ganze Posten ins Gewehr, bei der Cavallerie sitzt er auf.

§ 226. Alle fremden Individuen, sowie die Landeseinwohner werden stets unter Bedeckung nach dem Soutien geleitet.

§ 227. Deserteurs werden veranlaßt, die Waffen niederzulegen und wenn sie sich in geringer Zahl melden, werden sie unter Bedeckung nach dem Soutien geführt. Kommen die

Deserteurs in größerer Zahl und reicht die Mannschaft des Durchlaßpostens, um sie zu geleiten, nicht aus, so befiehlt der Posten-Aelteste ihnen, die Waffen niederzulegen, zurückzutreten und zu warten; worauf das Soutien durch eine Meldung veranlaßt wird, eine Begleitmannschaft zu schicken.

§ 228. Erscheint ein Unterhändler, so hält ihn die Schildwache an und ruft den Posten-Aeltesten herbei.

Dieser tritt mit dem Dolmetscher an den Unterhändler heran und wofern kein Verbot zur Annahme von Unterhändlern vorliegt, veranlaßt er ihn, abzusteigen, sich mit dem Rücken nach der Postenkette umzudrehen und zu warten, während er gleichzeitig eine Meldung an das Soutien schickt.

In Gespräche darf er sich mit dem Unterhändler nicht einlassen und auf dessen Fragen nicht antworten.

Anmerkung. Ankömmlinge werden nur dann für Unterhändler gehalten, wenn sie irgend ein weißes Abzeichen haben und einen Hornisten oder Trompeter mit sich führen.

c. Der Dienst bei den Soutiens.

§ 229. Das Soutien stellt, nachdem es sich einen Platz ausgesucht hat, eine Schildwache so auf, daß dieselbe einige der Posten sehen kann. Bei der Infanterie legt die ganze Abtheilung das Gepäck ab; die eine Hälfte erhält den Befehl, die Gewehre zusammenzusetzen, aber in voller Bereitschaft neben denselben zu verbleiben; die andere Hälfte wird etwas zurückgeführt, setzt die Gewehre zusammen und ruht, ohne sich jedoch der Ausrüstung zu entledigen; bei der Cavallerie sitzen die Leute ab, die Hälfte von ihnen bleibt jedoch in voller Bereitschaft aufzusitzen und dieselbe läßt deswegen die Pferde aufkandart, die Zügel in der Hand; der andere Theil des Soutiens nimmt hinter den Pferden die Kandaren ab, füttert sie und führt sie einzeln nach der Tränke. Die Mannschaften dieser Hälfte ruhen sich, kleiden sich aber nicht aus und behalten die Ausrüstung an.

§ 230. Der Führer des Soutiens ist verpflichtet, sich mit dem Terrain sowohl zwischen dem Soutien und dem Posten, als nach den Seiten und nach hinten hin genau bekannt zu machen; ebenso muß er das Terrain vor den Posten kennen lernen. Das erstere ist ihm nothwendig, um zu wissen, wie er beim Angriff eines Feindes zu verfahren hat und um sich rechtzeitig zu unterrichten, wo es vortheilhafter ist, sich mehr auf die Vertheidigung zu beschränken oder einen Angriff zu unternehmen; des zweiten bedarf er, um zu wissen, an welchen Stellen dem Feinde eine gedeckte Annäherung an die Postenkette erleichtert ist, und wohin, um dies zu verhindern, die Patrouillen zu schicken sind.

§ 231. Hat der Führer des Soutiens von dem Posten eine Meldung über das Erscheinen des Feindes erhalten oder hat er die verabredeten Zeichen, die von den Schildwachen und Posten gegeben wurden, wahrgenommen oder einen Schuß gehört, so hat er sich persönlich näher zu überzeugen, nachdem er sämmtlichen Leuten befohlen hat, sich fertig zu machen. Wenn es nothwendig ist, wird dann das Soutien vorgeführt und nimmt entweder Stellung oder legt einen Hinterhalt, schickt sich überhaupt an, dem Posten behülflich zu sein, den Feind abzuweisen.

§ 232. Alle Mittheilungen über den Feind übergiebt der Führer des Soutiens ungesäumt an die Hauptwache und an die Nebenwachen.

§ 233. Zur Aufnahme von Deserteurs sendet er eine Begleitmannschaft und geleitet dieselben alsdann zur Hauptwache; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Deserteurs bereits von Mannschaften des Postens begleitet sind.

§ 234. Zum Empfang eines angekommenen Parlamentärs begiebt sich der Führer des Soutiens mit einem Hornisten oder einem Mann zum Signalisiren (bei der Cavallerie mit

einem Trompeter) nach vorn zum Durchlaßposten, verbindet dem Parlamentär nebst dessen Begleitung die Augen und geleitet sie zur Hauptwache.

§ 235. Alle einzelnen Leute, welche dem Soutien zur Recognoscirung zugeführt werden, hat er auszufragen und wofern er es für zulässig erachtet, verfügt er, sie weiter durchzulassen, stoßen ihm aber Zweifel auf, so liefert er sie an die Hauptwache ab.

§ 236. Wenn keine Soutiens vorhanden sind und hinter dem Posten nur eine Hauptwache steht, so daß die Zugführer sich bei einem der Posten befinden, so findet alles, was in Bezug auf den Empfang und das Examiniren von Leuten, sowie die Aufnahme von Deserteurs und Parlamentairs bei den Soutiens bestimmt ist, durch die Zugführer bei dem Posten statt, bei dem sie sich aufhalten und von wo aus sie die betreffenden Mannschaften an die Hauptwache abzuliefern haben.

d. Der Dienst auf der Hauptwache und die Obliegenheiten des Führers derselben.

§ 237. Nach Ankunft an Ort und Stelle setzt die Hauptwache eine Schildwache aus. Hierauf, d. h. nach Beendigung der Aufstellung der Posten, legen bei der Infanterie alle Leute die Tornister ab und der einen Hälfte wird befohlen, die Gewehre zusammenzusetzen und vollständig bereit zu sein, in die Gewehre zu treten; die andere Hälfte rückt etwas zurück, setzt die Gewehre zusammen, nimmt die Tornister ab und ruht sich, ohne die Ausrüstung abzulegen.

Bei der Cavallerie erhalten alle Leute den Befehl, abzusteigen, die eine Hälfte läßt die Pferde aufkandart und behält sie am Zügel, in voller Bereitschaft aufzusitzen; die andere Hälfte kandart ab, füttert und tränkt einzeln. Die Leute dieser Hälfte ruhen sich, kleiden sich jedoch nicht aus und behalten Ausrüstung und Waffen bei sich. Hat die Compagnie

(Escadron) ihre Aufstellung vollendet, so schickt der Führer der Hauptwache über alle von ihm erhaltenen Anordnungen eine schriftliche Meldung an den Commandeur der Vorposten, der er ein möglichst deutliches mit Bleistift gezeichnetes Croquis beifügt.

§ 238. Hat die Hauptwache der Terrainverhältnisse wegen sich nicht an dem Hauptwege aufgestellt, der von der Postenkette zu den zu deckenden Truppen führt, so wird von der Hauptwache auf diesem Wege ein besonderer Beobachtungs-Posten ausgestellt.

§ 239. Bei schlechter und kalter Witterung kann es, doch nicht ohne Genehmigung des Commandeurs der Vorposten, gestattet werden, Feuer anzuzünden, natürlich nur an Stellen, die in einiger Entfernung von der Wache dem Auge des Feindes entzogen sind.

§ 240. Alle einzelnen Leute, sowie auch die Abtheilungen, welche bei der Hauptwache eingeliefert werden, hat der Führer derselben zu examiniren, um demnächst zu entscheiden, wer durchzulassen ist und wer in zweifelhaften Fällen dem Commandeur der Vorposten vorgeführt werden soll.

§ 241. Die in der Postenkette aufgenommenen Deserteurs schickt der Führer der Wache unter Escorte zu dem Commandeur der Vorposten.

§ 242. Parlamentäre werden dem Commandeur der Vorposten durch einen Offizier zugeführt.

§ 243. Der Führer der Hauptwache ist verpflichtet, sich mit dem Terrain sowohl zwischen der Wache und den Posten, wie nach der Seite hin und im Rücken der Wache gut vertraut zu machen; ebenso muß er das Terrain vor der Postenkette kennen.

§ 244. Ist dem Führer der Hauptwache von den Soutiens oder aus der Postenkette eine Mittheilung über das Erscheinen des Feindes zugegangen, hat er die verabredeten Zeichen der

Schildwachen bemerkt oder endlich einen Schuß gehört, so befiehlt er seinen Leuten, sich fertig zu machen, und wenn sie von der Cavallerie sind, den Pferden die Kandaren anzulegen. Alsdann schickt er zu den Soutiens oder in die Postenkette einen Offizier oder Unteroffizier, um das Nähere zu erfahren.

§ 245. Wenn der Feind angreift, so läßt dies der Führer der Hauptwache sofort den Commandeur der Vorposten und den Neben-Compagnien (Escadrons) wissen und handelt den Umständen gemäß, ohne sich mit dem Rückzuge zu beeilen oder den Feind aus dem Gesicht zu verlieren.

§ 246. Stehen mehrere Compagnien (Escadrons) in der Sicherungslinie, so muß er mit ihnen die Verbindung aufrecht erhalten und mit dem Rückzuge zögern, um die Neben-Compagnien (Escadrons) keiner Gefahr auszusetzen.

§ 247. Die von den Patrouillen, Soutiens und Posten eingegangenen Meldungen muß der Führer der Hauptwache nach Möglichkeit bemüht sein, persönlich zu prüfen, namentlich in der Nacht.

§ 248. Nachrichten, die einigermaßen von Belang sind, werden durch ihn ungesäumt dem Commandeur der Vorposten zugestellt.

§ 249. Beim Erstatten von Meldungen muß er sich der Ueberlegung befleißigen, in Erwägung, daß unbegründete Nachrichten für die Truppen sehr schädliche Folgen haben können. (Siehe Meldungen.)

§ 250. Meldungen müssen schriftlich erstattet werden, deutlich und bestimmt sein, sowie unter allen Umständen den Abgangsort und die Zeit des Abgangs zum Ausdruck bringen. (Ebendaselbst.)

§ 251. Diese Regeln für das Absenden von Meldungen müssen von allen Befehlshabern von Abtheilungen der Vorposten befolgt werden. (Ebendaselbst.)

§ 252. Wie der Führer der Hauptwache, so haben auch die Führer der Soutiens nach jedem Zusammenstoßen mit dem Feinde ihre Mannschaften zu ralliiren und wenn Jemand fehlt, hierüber an den Führer der Hauptwache Mittheilung zu machen, der alsdann den Befehl giebt, Niemand mit der früheren Losung durchzulassen, wovon er die Neben-Compagnien (Escadrons) verständigt.

§ 253. Dasselbe hat in jedem Falle zu geschehen, in dem eine Veranlassung vorliegt, zu vermuthen, daß der Feind die Losung erfahren hat.

Eine neue Losung darf nur von dem Commandeur der Vorposten gegeben werden.

Anmerkung. Alle hier für den Führer der Hauptwache gegebenen Anweisungen gelten auch für den Compagnie- (Escadron-) Chef, wenn er sich bei der Hauptwache befindet. Ist dies nicht der Fall, so hat der Führer der Hauptwache alles Erforderliche zu veranlassen und hierüber ohne Aufschub dem Compagnie-Chef zu melden.

2. Vorposten-Abtheilungen, welche nur in besonderen Fällen aufgestellt werden.

1. Piquets.

§ 254. Piquets werden ausgestellt:

a. zur Sicherung eines Biwaks (oder einer Cantonirung), wenn der Feind weiter als einen Tagesmarsch entfernt ist. (Siehe § 296.) In diesem Falle bilden sie die Basis der Vorposten-Aufstellung und werden von der Cavallerie gestellt;

b. zur Besetzung von Punkten, welche zur Beobachtung in das Terrain vorwärts und seitwärts der Sicherheitslinien besonders geeignet sind, deren Einschließung in die Sicherungslinie dieselbe jedoch empfindlich weit von den zu deckenden Truppen entfernen würde, oder welche zu einer beträchtlichen Verlängerung der Linie führen und eine größere Verausgabung an Mannschaften erfordern würde. In diesem Falle werden die Piquets

von der Infanterie oder von der Cavallerie gestellt, wie es eben den Verhältnissen gemäßer erscheint. Die Piquets, welche zur Sicherung der Flanken der Sicherungslinie aufgestellt werden, ist es, wofern es die Umstände zulassen, vortheilhafter, ein wenig vorzuschieben, um eine Umgehung des Feindes rechtzeitig zu entdecken;

c. zur Besetzung von weniger wichtigen Zugängen bei einer Aufstellung der Vorposten in einem nur an einzelnen Punkten betretbaren Terrain. In diesem Falle werden die Piquets vorzugsweise von der Cavallerie gestellt.

§ 255. Die Stärke eines Piquets wird sowohl bei der Cavallerie wie bei der Infanterie durch die Anforderungen des Dienstes, d. h. durch die Zahl der für die eigene Sicherheit auszustellenden Posten und zu schickenden Patrouillen*), und bei der Infanterie außerdem noch durch die Entfernung des Piquets von den zu deckenden Truppen bestimmt; je größer diese Entfernung ist, desto stärker muß das Piquet sein.

§ 256. Für die Patrouillengänge und zum Abschicken von Meldungen müssen dem Infanterie-Piquet einige Cavalleristen beigegeben werden.

§ 257. Die Schlagfertigkeit muß bei dem Piquet dieselbe sein wie bei den Soutiens der Sicherungslinie (§ 229). Die Piquets stellen für die eigene Sicherheit Posten aus und schicken Patrouillen auf allen Wegen, welche zum Feinde führen, sowie zur Verbindung mit den Biwaks und unter sich (wenn mehrere Piquets vorhanden sind).

*) Angenommen, daß von einem Piquet zur Sicherung zwei Posten und eine Schildwache vor Gewehr ausgestellt werden und daß außerdem 3 Patrouillen jede zu 3 Mann nothwendig sind, dann ergiebt sich folgende Stärke: Posten 8 Mann, Schildwache vorm Gewehr und Patrouillen 10 Mann, mit drei Ablösungen 30 Mann, im Ganzen 38 Mann, wodurch im gegebenen Falle die Stärke eines Piquets bestimmt wird.

§ 258. Alles, was die Piquets in Bezug auf den Feind wahrnehmen und die Nachrichten, die sie über das Terrain sammeln, müssen sie dem Commandeur der Vorposten sowie den Nachbar-Piquets mittheilen. In Bezug auf das Examiniren von Personen, welche bei einem Piquet eintreffen, hat sich dasselbe durch die für die Durchlaßposten aufgestellten Anweisungen leiten zu lassen (siehe §§ 225—228).

§ 259. Beim Erscheinen des Feindes giebt der Führer eines Piquets dem Commandeur der Vorposten oder der Reserve, wenn eine solche vorhanden ist, Nachricht, und beim Angriff behauptet er entweder seinen Platz bis zum Empfange von Verstärkung oder beginnt sich zurückzuziehen, wie eben die diesbezüglichen Weisungen, die an ihn ergangen sind, lauten.

Hat der Commandeur der Reserve oder der Vorposten das angegriffene Piquet verstärkt, so bemüht er sich, den Feind zum Stehen zu bringen oder ihn wenigstens so lange abzuwehren, daß die übrigen Soutiens noch rechtzeitig abziehen können, ohne abgeschnitten zu werden.

2. Vertheidigungs-Piquets.

§ 260. Wenn ein Piquet die Aufgabe hat, nicht nur den Feind zu beobachten, sondern auch, was sich übrigens von selbst versteht, denselben bei günstigen Terrain-Verhältnissen eine Zeitlang aufzuhalten, so nennt man es ein Vertheidigungs-Piquet. Die Stärke desselben wird nicht nur nach den Anforderungen des Dienstes, sondern vielmehr nach Maßgabe der Wichtigkeit der ihm gestellten Aufgabe bemessen.

§ 261. Ein Vertheidigungs-Piquet kann sowohl von der Infanterie wie von der Cavallerie mit oder ohne Artillerie gebildet werden, je nachdem dasselbe lediglich das Vordringen des Feindes verlangsamen oder seine Stellung so lange halten soll, bis sich die biwakirenden Truppen schlagfertig gemacht haben.

Außer den Truppen, welche zum Kampf gegen den Feind nothwendig sind, müssen bei einem Vertheidigungs-Piquet noch eine Anzahl Cavalleristen vorhanden sein für die Patrouillengänge zu den benachbarten Abtheilungen, gegen den Feind, zur Verbindung mit den eigenen Truppen, sowie zum Ueberbringen von Meldungen.

§ 262. Die Truppen, welche ein Vertheidigungs-Piquet bilden, sind so aufzustellen, daß sie sich beim Angriff des Feindes mit dem größten Vortheil vertheidigen können. Die Stellung, welche dem Piquet angewiesen wird, muß deshalb rechtzeitig recognoscirt sein und alle Maßregeln zur Vertheidigung sind im Voraus zu überlegen und vorzubereiten.

§ 263. Ein Vertheidigungs-Piquet hat seine eigene Sicherung und legt in die Stellungen eine Abtheilung du jour, welche 1/4 bis 1/2 der Stärke beträgt, je nach dem Betrage derselben und dem Grade der Gefahr. Die übrige Mannschaft ruht hinter der Stellung in einiger Entfernung, ohne die Ausrüstung abzulegen.

Besteht das Vertheidigungs-Piquet nur aus Cavallerie, welche, um den Feind zu bekämpfen, absitzen muß, so werden die abgesessenen Leute, welche den zur du jour bestimmten Theil bilden, ebenso aufgestellt, wie oben erwähnt wurde; die zum Halten der Pferde commandirten Mannschaften werden hinter dem ruhenden Theile placirt. Alle Theile des Piquets müssen im Voraus mit den Stellungen bekannt gemacht sein, welche sie im Falle der Allarmirung besetzen sollen.

3. Zwischenposten.

§ 264. Zwischenposten werden die Posten genannt, welche zur Herstellung der Verbindung zwischen zwei Soutiens oder zwischen einem Soutien und irgend einer Abtheilung der Vorposten, welche nothgedrungen weit entfernt von ihrem Soutien nicht zeitig genug unterstützt werden kann, aufgestellt werden.

§ 265. Die Zwischenposten werden aus zwei bis sechs Mann unter einem Unteroffizier oder Gefreiten gebildet. Gewöhnlich werden sie von der Hauptwache ausgestellt, bisweilen aber auch von einem Soutien. In allen Fällen aber verfahren sie, wie es für die Soutiens vorgeschrieben ist.

4. Versteckte Posten.

§ 266. Einen versteckten Posten nennt man drei bis fünf Mann und mehr, welche vor der Postenkette oder an einer anderen Stelle verborgen aufgestellt werden.

§ 267. Versteckte Posten werden aufgestellt, um die Schildwachen der Posten gegen einen Anfall einzelner Leute oder kleinerer Commandos des Feindes zu schützen, welche aus der Dunkelheit der Nacht und der Unübersichtlichkeit des Terrains Nutzen ziehend sich heranschleichen könnten, um plötzlich vorzubrechen (wie es gewöhnlich die Asiaten thun). Analog werden versteckte Posten auch auf eine ziemlich nahe Entfernung an die feindlichen Vorposten vorgetrieben, durch das Terrain oder durch Befestigungen gedeckt.

§ 268. Die Aufenthaltsstellen für die versteckten Posten werden bei Tage auf 800—400 Schritt von der Postenkette bestimmt und zwar so, daß der Feind die Aufstellung des versteckten Postens nicht errathen kann. Gewöhnlich jedoch werden versteckte Posten nur zur Nachtzeit ausgestellt, da sie bei Tage nur an sehr unübersichtlichen und verborgenen Stellen untergebracht werden können.

§ 269. Die Leute, welche für einen versteckten Posten ausgewählt sind, bemühen sich, den Ort ihrer Bestimmung gedeckt zu erreichen, legen sich auf die Erde und beobachten die größte Stille (lauschend auf die Ankunft des Feindes), stellen und examiniren Niemanden. Von allem, was die versteckten Posten bemerken, müssen sie die Postenkette durch irgend ein Zeichen

verständigen oder einen Mann gedeckt nach der Postenkette oder zum Soutien zurückschicken.

§ 270. Für die versteckten Posten werden gewöhnlich Freiwillige ausgesucht, überhaupt die verwegensten und gewandtesten Leute; sie werden ohne Gepäck in Mänteln ausgesandt und entledigen sich von ihrer Kleidung und Bewaffnung alles dessen, was sie verrathen könnte. Werden die Leute für einen versteckten Posten von der Cavallerie genommen, so lassen sie Pferde und Lanzen beim Soutien zurück.

§ 271. Wird ein versteckter Posten vom Feinde aufgestöbert, angegriffen oder festgenommen, so muß er unter allen Umständen einen Schuß abfeuern, um die Postenkette von dem Erscheinen des Feindes zu benachrichtigen.

§ 272. Die versteckten Posten darf Niemand examiniren, auch werden dieselben nicht abgelöst, damit sie ihre Aufstellung nicht dadurch an den Feind verrathen. Der versteckte Posten bleibt so lange auf seinem Posten, als es ihm befohlen war; die Leute eines neuen versteckten Postens aber werden entweder an einer andern Stelle aufgestellt oder sie suchen die von den früheren Posten innegehabte Stelle nach dessen Weisungen auf.

5. Die Reserve der Vorposten.

§ 273. In den meisten Fällen reichen Posten mit Soutiens und Hauptwachen vollständig zur Sicherung einer biwakirenden Abtheilung aus, so daß die Reserve der Vorposten entweder die Avantgarde oder die Abtheilung du jour der ganzen Abtheilung selbst bildet. Wenn es jedoch aus Rücksicht auf die Eigenschaften des Terrains vortheilhaft erscheint, die Vorposten weiter vorzuschieben oder sie umgekehrt näher an die Abtheilung heranzustellen, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, in den Verband der Vorposten noch eine besondere Abtheilung einzufügen, nämlich die Reserve der Vorposten. Dieselbe wird nur bei der Sicherung starker Streitkräfte auf-

gestellt, da kleine Abtheilungen selbst ihren Vorposten als Reserve dienen.

Die Reserve der Vorposten bildet eine Zwischenabtheilung zwischen den Vorposten und der das Biwak deckenden Abtheilung (Avantgarde, Arrieregarde).

§ 274. Wenn die Vorposten zu weit vorgeschoben sind, so wird eine Reserve ausgestellt, um sie zu unterstützen, und ihren Rückzug zu erleichtern, gebildet aus Cavallerie, bisweilen mit reitender Artillerie.

Sind die Vorposten jedoch zu nahe aufgestellt, so wird eine Reserve der Vorposten hauptsächlich zu dem Zweck aufgestellt, den Feind so lange abzuhalten, bis es der Abtheilung gelungen ist, sich zum Kampfe fertig zu machen. In diesem Falle wird sie stärker gehalten und besteht aus den drei Waffengattungen; ihre Stärke richtet sich nach dem Terrain und der Dauer des zu leistenden Widerstandes.

§ 275. Die Vorposten-Reserve wird gewöhnlich an dem Hauptwege aufgestellt, der von feindlicher Seite heranführt und an einem Punkte, von wo aus sie alle Theile der Vorposten am bequemsten unterstützen kann oder der zur Abwehr des Feindes besondere Terrainvortheile gewährt.

§ 276. Die Reserve muß fortwährend bereit sein, die Vorposten im Falle eines Angriffes zu unterstützen. Deswegen wird bei der Reserve ein Theil der Mannschaft ($^1/_4$ bis $^1/_3$) zur du jour commandirt. Derselbe legt die Ausrüstnng nicht ab und behält die Pferde gesattelt, während der übrige Theil der Reserve sich ruht, indem er in der gewöhnlichen Art das Biwak bezieht und die Cavalleriepferde an die Campirleine bindet, ohne denselben jedoch die Sättel abzunehmen. Die Artilleriepferde werden angeschirrt, gefüttert und in Abtheilungen getränkt; die Mannschaften legen die Ausrüstung, aber nicht die Kleidung ab. Ein Umkleiden der Mannschaften und ein Umsatteln der Pferde, um die Rücken der letzteren zu

untersuchen, geschieht nur abtheilungsweise: in Bataillonen compagnieweise, in Escadrons zugweise.

§ 277. Das Anzünden von Feuer ist bei der Reserve gestattet, wenn keine besondere Umstände demselben entgegenstehen.

§ 278. Das Biwak der Reserve wird immer gefechtsmäßig hergestellt: Die abgeprotzten Geschütze werden in Stellung gebracht. Die Abtheilung du jour stellt sich vor den übrigen Geschützen auf und deckt die Artillerie; die Cavallerie steht hinter der Infanterie. Zur eigenen Sicherung stellt die Reserve Wachen aus mit einer Kette von Doppelposten um das ganze Biwak. Der ganze Dienst bei der Reserve der Vorposten wird nach den allgemeinen Vorschriften, die für das Biwak gegeben sind, gehandhabt.

Die Obliegenheiten des Vorposten-Commandeurs.

§ 279. Nachdem der Commandeur der Vorposten von seinem Ober-Commandirenden die Directiven für seine Anordnungen, die Anweisungen betreffs der Ausdehnung und Lage der Postenkette, sowie die Stärke und Bezeichnung der auf Vorposten commandirten Truppentheile erfahren hat, veranlaßt er die ungesäumte Besitzergreifung der für die Vorposten bestimmten Stellungen, wobei er an Ort und Stelle die ihm nothwendig erscheinenden Modificationen anbefiehlt und die etwa erforderlichen fortificatorischen Maßnahmen zur Verstärkung der Vorpostenstellung anordnet.

§ 280. Der Commandeur der Vorposten empfängt täglich von dem Ober-Commandirenden in einem versiegelten Couvert Parole, Feldgeschrei und Losung, die für den betreffenden Tag ausgegeben sind, zur weiteren Mittheilung an die zuständigen Offiziere 2c. Sollten dieselben unter irgend welchen Umständen ihm nicht rechtzeitig zukommen, so ist er verpflichtet, sie selbst

auszugeben unter Berücksichtigung, daß sie bis zum Eintritt der Dunkelheit den einzelnen Befehlshabern bekannt sein können und meldet gleichzeitig hierüber an den Ober-Commandirenden.

§ 281. Der Commandeur der Vorposten bestimmt zur besseren Orientirung die Nummern der Hauptwachen und giebt den Vorgesetzten der Hauptwachen, Soutiens u. s. w. die nöthigen Anweisungen, sowohl im Allgemeinen wie insonderheit bezüglich des Termins für die Meldungen und der Patrouillengänge; er theilt ihnen die Veränderungen mit, welche er in der Aufstellung der Vorposten für die Nacht ins Auge gefaßt hat unter Rücksichtnahme darauf, daß sie sich noch, so lange es hell ist, im Terrain orientiren können und behält ein ungeschwächtes Augenmerk auf die Pünktlichkeit, Sorgfalt und genaue Befolgung aller Bestimmungen bei Ausübung des Dienstes, sowie auf die Unterhaltung der gehörigen Verbindungen der einzelnen Abtheilungen unter sich.

§ 282. Um das Vor-Terrain und das Terrain in den Flanken der Vorposten zu recognosciren, sowie um Nachrichten über den Feind einzuziehen, schickt der Commandeur der Vorposten Patrouillen, welche er je nach der Wichtigkeit des Auftrages einem Offizier oder Unteroffizier anvertraut. Um die Vorposten selbst zu revidiren, schickt er Ronden und bereitet sie in Person.

§ 283. Die von dem Commandeur der Vorposten zur Ronde commandirten Chargen müssen rechtzeitig allen Wachen, Soutiens 2c. bekannt gemacht werden. Die Zeit ihres Abgangs hängt von seinem Ermessen ab, doch sind sie besonders in der Nacht und vor Tagesanbruch zu entsenden.

§ 284. Die Ronden beschränken sich nicht nur auf eine Visitation der Hauptwachen und Soutiens, sondern controlliren auch die Postenkette.

§ 285. Der Commandeur der Vorposten bestimmt seinen Aufenthalt bei der Reserve, wo alle Meldungen von den Haupt-

wachen zusammentreffen. Ist eine Reserve der Vorposten nicht aufgestellt worden, so befindet sich der Commandeur der Vorposten bei einer der Hauptwachen, vorzugsweise hinter der Mitte der gesammten Aufstellung. In jedem Falle giebt er bekannt, wo er sich speciell aufhalten wird, damit die Führer alle Mittheilungen wissen, wohin sie ihre Meldungen zu richten haben.

§ 286. Alle Wahrnehmungen, die einigermaßen von Interesse sind, meldet der Commandeur der Vorposten ungesäumt an den Ober-Commandirenden und schickt außerdem beständig an den dafür bestimmten Zeiten Meldungen an ihn.

§ 287. Im Falle eines feindlichen Angriffs disponirt der Commandeur der Vorposten über alle Abtheilungen derselben und verfährt in Gemäßheit der ihm gegebenen Instructionen, d. h. er weist den Feind entweder ab oder er zieht sich, wenn es nothwendig wird, zurück.

II.

Besondere Formen der Sicherung.

§ 288. Obwohl die allgemeinen leitenden Grundsätze für den Sicherheitsdienst für alle Fälle Gültigkeit haben, so erleiden doch ihre praktischen Anwendungen in jedem einzelnen Falle eine Modification (§§ 147 u. 148) nach Maßgabe der Größe der Abtheilung, der Eigenschaften des Terrains, der Dauer der Ruhe, der Eigenthümlichkeiten des Feindes, der Tageszeit, der Witterung und der Entfernung vom Feinde.

Einfluß
1) der Stärke der Abtheilung.

§ 289. Kleine Abtheilungen: eine Compagnie, ein Bataillon, eine Escadron, eine Division*), haben in Folge ihrer größeren Gefechtsbereitschaft weder das Bedürfniß noch die

*) Anmerkung des Uebersetzers: 1 Division = 2 Escadrons.

Möglichkeit für ihre Sicherung einigermaßen beträchtliche Streitkräfte zu detachiren.

Nach Maßgabe des Grades der Gefahr stellen sie entweder neue Posten aus, welche eine halbe Werst (bei der Infanterie) bis zu einer Werst (bei der Cavallerie) vorgeschoben werden, oder sie stellen außer den Posten zu deren Unterstützungen noch ein Soutien auf, wenn es die Aufgabe verlangt, den Feind auf eine gewisse Entfernung abzuhalten.

Abtheilungen von noch geringerer Stärke (Patrouillen und Streifcommandos) müssen sich auf allen Seiten sichern.

2) der Eigenschaften des Terrains.

§ 290. Wenn das Terrain, welches die Truppen vom Feinde trennt, nur an einzelnen Punkten zugänglich ist, so liegt keine Nothwendigkeit vor, eine zusammenhängende Postenkette zu etabliren, es werden vielmehr an den wichtigsten dieser Zugänge Vertheidigungs-Piquets (§§ 260—263), an den weniger wichtigen, sowie in der Flanke besondere Beobachtungs-Piquets (§§ 254—259) aufgestellt. Von denselben werden Patrouillen nach dem Feinde und zur Verbindung ausgesandt.

3) der Dauer der Ruhe.

§ 291. Bei einem kurzen Aufenthalt einer Abtheilung, von weniger als 24 Stunden (obwohl auf einen Tagemarsch vom Feinde entfernt und näher) liegt ebenfalls kein Bedürfniß vor, eine zusammenhängende Postenkette aufzustellen, welche einen strengen Dienst verlangt, deren Formirung viel Zeit erfordert, besonders bei Nacht und auf unbekanntem Terrain (was doch meistens bei einer Folge von beschleunigten Märschen der Fall ist), und bei einer Zerstückelung in eine Menge kleiner Abtheilungen den Dienstbetrieb erschwert.

In einem solchen Falle kann es möglich sein, eine zusammenhängende Postenkette durch Infanterie-Piquets von der

Stärke eines Zuges bis zu einer Compagnie unter Beigabe von einer bis zwei und mehr Sectionen Cavallerie zu ersetzen, welche bis zu zwei Werst und weiter von den zu sichernden Truppen entfernt auf allen Wegen, die zum Feinde führen, aufgestellt werden.

Dieselben schicken Patrouillen nach der Seite des Feindes, halten unter sich Verbindungen durch einen ständigen Patrouillengang und stellen für ihre eigene Sicherung die erforderliche Anzahl von Posten aus.

4) der Eigenthümlichkeiten des Feindes.

§ 292. Hat man es mit einem unternehmenden Feinde zu thun, der dazu neigt, die Vorposten ununterbrochen zu allarmiren, besonders wenn sie in einem bedeckten und durchschnittenen Terrain aufgestellt sind, sowie wenn er sich selbst in der Nähe befestigter Stellungen aufhält, so dienen zum Schutz der Sicherungstruppen gegen Angriffe des Feindes als die wirksamsten Mittel versteckte Posten (§§ 266—277), sowie das Legen von Hinterhalten von ganzen Abtheilungen (Compagnien, Halbcompagnien), die mit besonderen Instructionen versehen werden.

5) der Tageszeit.

§ 293. Zur Nachtzeit wird die Zahl der Posten vermehrt und dieselben nehmen Stellungen ein, welche zu Beobachtungen während der Nacht besonders geeignet sind; sie werden aufgestellt am Fuß von Anhöhen oder vor den Lisieren von Wäldern und Dörfern, welch letztere den Soutiens und den Hauptwachen überlassen werden. Die Schlagfertigkeit der Truppen wird verstärkt.

§ 294. Greift der Feind zur Nachtzeit so an, muß man, um ihn abzuweisen, der Attacke den Vorzug geben, welche sich in diesem Falle wirksamer erweist als das Feuer, dem auch

hier nur die Bedeutung eines äußersten Mittels zur Benachrichtigung der Truppen von der Gefahr zukommt.

6) der Entfernung vom Feinde.

§ 295. Ist der Feind nur einige Werst entfernt (unmittelbar vor und nach dem Kampf), so nimmt die Form der Sicherungen nahezu die Gestalt der Gefechtsordnung an. In diesem Falle werden gegen den Feind zu bereits Schützenketten vorgetrieben, welche durch starke Abtheilungen du jour unterstützt werden und die Truppen werden in ihren Biwaks möglichst concentrirt gelagert.

§ 296. Ist der Feind einige Tagemärsche (weiter als ein Tagemarsch) entfernt, so ist die Hauptaufmerksamkeit auf die Wege zu lenken, welche nach dem Feinde führen.

a. Sind die zu sichernden Truppen in Biwaks untergebracht, so werden auf den Wegen Cavallerie-Piquets (§§ 254—259) aufgestellt. Von denselben gehen Patrouillen nach dem Feinde, zur Verbindung unter sich und mit den Biwaks.

Bei ansehnlicher Entfernung der Piquets von den zu sichernden Truppen ist es nothwendig, die ersteren durch kleine Abtheilungen zu unterstützen, welche in Gestalt einer Reserve auf den Knotenpunkten der zu beobachtenden Wege aufgestellt werden.

b. Liegen die Truppen in Quartieren, so werden

1) auf den Hauptwegen nach dem Feinde zu womöglich an die Wegeknoten und namentlich an für die Vertheidigung günstige Punkte selbstständige Detachements aus allen drei Waffen vorgeschoben, die Avantgarden einen Tagemarsch entfernt. Bei denselben befindet sich der Train der ersten Staffel und von den Trains der zweiten Staffel nur die allernothwendigsten Theile.

Der Commandeur der Avantgarde hat nach Eintreffen auf seinem Posten sich mit der Umgegend genau bekannt zu machen, die Annäherungen, die dem Feind Zutritt gewähren, zu recognosciren und alle Vorkehrungen zu treffen, welche für eine rechtzeitige Entdeckung desselben, sowie für die beste Vertheidigung der ihm anvertrauten Stellung nothwendig sind (wenn es die Zeit gestattet, dieselbe zu befestigen), sowie für die Herstellung einer ungefährdeten Verbindung mit dem Gros der Streitkräfte Sorge zu tragen.

Der Commandeur der Avantgarde gewährt seinen Mannschaften nach Maßgabe der Umstände und der Jahreszeit entweder in Biwaks oder in einer Ortschaft in Quartieren (möglichst enge) Unterkunft; ist dies unthunlich, so werden bei kalter und schlechter Witterung Baracken errichtet. Gleichzeitig ergreift der Commandeur der Avantgarde Maßregeln sowohl zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung, als für die Gefahrlosigkeit der Abtheilungen, wie sie durch die Nähe des Feindes bedingt sind (§§ 140—142).

2) Sind die Wege, auf welchen die Avantgarden vorgeschoben sind, sehr von einander entfernt, so werden auf den Zwischenwegen Zwischenposten (Piquets) aus Cavallerie aufgestellt.

3) Vor den Avantgarden, 1/2 bis 1 Tagemarsch entfernt, werden auf allen Wegen nach dem Feinde zu Beobachtungs-Piquets zur rechtzeitigen Mittheilung eines feindlichen Vormarsches aufgestellt.

4) Zur Sicherung der Flanken werden Benachrichtigungs-Piquets von der Cavallerie ausgesandt.

5) Die Truppen, welche den dem Feinde zunächst liegenden Rayon einnehmen, werden am engsten dislocirt.

6) Zum Zweck einer möglichst schleunigen Benachrichtigung des Gros und der Nebenabtheilungen vom Erscheinen des Feindes wird eine fliegende Post errichtet oder eine Telegraphen-

Verbindung hergestellt, oder im äußersten Falle werden Vorkehrungen zur Abgabe von Signalen vermittelst Raketen, Fanalen und anderen conventionellen Zeichen getroffen.

Die Beobachtungs- und Benachrichtigungs-Piquets entsenden gegen den Feind möglichst weit fliegende Patrouillen zur rechtzeitigen Entdeckung desselben. Die Verbindung zwischen sämmtlichen Piquets wird durch Patrouilleu unterhalten.

Dem Commandeur der Avantgarden sind die Befehlshaber der übrigen Posten untergeordnet. Alle Wahrnehmungen, die die letzteren machen, melden sie an die Commandeure ihrer Avantgarden, welche zu bestimmten Zeiten zweimal innerhalb 24 Stunden an den Stab ihrer Abtheilung melden, von allem Außergewöhnlichen aber ungesäumt Mittheilung machen, sowie erforderlichenfalls auch den Nebenabtheilungen davon Kenntniß geben.

Capitel II.

Aufklärungsdienst.

Bewegliche Sicherung der Truppen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 297. Die Kenntniß von dem Feinde und von dem Lande, in welchem der Krieg geführt wird, dienen den Entwürfen für die Unternehmungen, sowie den entsprechenden Anordnungen für die Ausführung desselben als Grundlage. Je vollständiger und genauer zur rechten Zeit die Nachrichten eingehen, um so sicherer ist der Erfolg der Unternehmung gewährleistet.

Ausgiebige Mittheilungen über den Feind sichern gleichzeitig auch die Ruhe der Truppen, in welcher Lage dieselben sich auch befinden mögen (im Zustand der Ruhe, in der Bewegung, oder im Kampf). Der Aufklärungsdienst erweist sich

deshalb auch als ein mächtiges Mittel zur Sicherung der Truppen und häufig sogar wirksamer als der Sicherheitsdienst.

§ 298. Eine richtige Organisation des Aufklärungsdienstes erfordert:

a. eine ununterbrochene Durchführung der Aufklärung;

b. die gleichzeitige Durchführung der Aufklärung durch eine möglichst große Zahl von Recognoscirungen, welche möglichst von verschiedenen Seiten her anzusetzen sind;

c. die beharrliche Festhaltung der einmal hergestellten Fühlung mit dem Feinde und eine stete Befolgung der für alle Schildwachen gegebenen allgemeinen Instruction betreffs ihrer Aufstellung, wie sie in den Vorschriften für den Garnisondienst bereits gegeben sind, d. h. Patrouillen, Beobachtungs-Abtheilungen dürfen unter keinen Umständen die ihrer Beobachtung anvertrauten Terrain-Abschnitte oder Wege aufgeben, sowie den von ihnen aufgespürten Feind verlassen — es sei denn auf besonderen Befehl Seitens des Vorgesetzten, der sie abgeschickt hat oder zufolge Ablösung durch eine andere Patrouille oder Abtheilung;

d. daß zum Kampf nur im äußersten Nothfalle geschritten wird, wenn sich alle übrigen Mittel für eine erfolgreiche Lösung der gestellten Aufgabe (§ 146 b.) untauglich erwiesen haben. — Man vergesse niemals, daß der beste Patrouillenführer derjenige ist, welcher die nützlichsten Nachrichten verschafft und nicht der, der Wunder der Tapferkeit vollbringt;

e. Heimlichkeit bei der Ausführung des gegebenen Auftrages, wobei die Heimlichkeit nicht in dem Sinne einer ängstlichen Führung verstanden werden darf, welche gewöhnlich eine äußerst langsame Handhabung des Dienstes zur Folge hat, und mit der eine Verspätung in der Erstattung der Meldungen oder, was noch schlimmer ist, eine Verschleppung in der Ausführung der gestellten Aufgabe verbunden zu sein pflegt. Die richtige Kunst, von der Heimlichkeit Nutzen zu ziehen, besteht

in der geschickten Verwischung der eigenen Spuren in der Absicht, nur während eines gewissen, manchmal sehr kleinen Zeitraumes seinen Aufenthalt zu verbergen;

f. eine strenge Prüfung der eingehenden Nachrichten, wobei das Gehörte von dem persönlich Gesehenen zu unterscheiden ist;

g. eine rechtzeitige Einlieferung der Nachrichten, in anbetracht dessen, daß nur solche Nachrichten werthvoll sind. Im Kriege kommt diese Rechtzeitigkeit in der sofortigen Meldung nach Empfang der Nachrichten zum Ausdruck. Nur bei augenscheinlicher Unwichtigkeit einer Nachricht entschließt man sich, mit der Weitersendung derselben zu warten;

h. die Abfertigung der Meldungen zur bestimmten Zeit, wenn auch bis dahin, gegenüber der vorigen Meldung, keine Veränderungen eingetreten sind.

§ 299. Das Sammeln von Nachrichten geschieht an der Hand von Merkmalen (siehe Beil. 4) durch Befragen von Einwohnern, Deserteurs, Spionen, Gefangenen, vermittelst Durchsicht aufgegriffener Correspondenzen und Depeschen (Zeitungen) und durch persönliche Beobachtung des Feindes und Recognoscirung des Terrains.

Zusammensetzung und Stärke der Aufklärungs-Abtheilungen.

§ 300. Zum Aufklärungsdienst werden entweder selbstständige Detachements (siehe § 322) bestimmt, welche Posten und Patrouillen zur unmittelbaren Ausübung des Dienstes verwenden, oder es werden nur Patrouillen ausgesandt. Zusammensetzung und Stärke derselben können verschieden sein: von einer Section bis zu einer Division bei der Cavallerie. Dieselben werden vorzugsweise der Cavallerie entnommen und von der Infanterie nur, wenn es an Cavallerie bei dem Detachement fehlt oder in unmittelbarster Nähe des

Feindes, wie z. B. bei Cernirungen von Festungen oder während der Nacht, oder unmittelbar nach Beendigung des Kampfes, wenn beide Parteien auf dem Schlachtfelde verbleiben. In jedem Falle aber, in welchem zur Wahrnehmung des Aufklärungsdienstes Truppentheile von der Infanterie verwandt werden, ist es nothwendig, denselben für eine beschleunigte Erstattung von Meldungen wenn auch wenige Cavalleristen beizugeben.

I.

Patrouillendienst.

Sicherheits- und fliegende Patrouillen.

§ 301. Die Truppen-Abtheilungen, welche den Aufklärungsdienst während der Bewegungen wahrnehmen, werden Patrouillen genannt.

Dieselben zerfallen in:

a. Sicherheits-,

b. fliegende Patrouillen.

a. Zu den Sicherheits-Patrouillen werden alle Patrouillen gerechnet, welche die directe Aufgabe haben, eine Abtheilung unmittelbar in nächster Nähe vor Allarmirungen und Ueberfällen während des Marsches, während der Ruhe, sowie während des Gefechts zu schützen.

b. Zu den fliegenden Patrouillen gehören alle die Abtheilungen, welche dazu verwandt werden, Nachrichten zu sammeln, wie sie dem Commandirenden für eine möglichst gründliche Erkenntniß der Situation, zur Orientirung nothwendig sind, um entsprechende Maßregeln ergreifen und rechtzeitig Anordnungen treffen zu können, wie sie die Lösung der ihm gestellten Aufgabe verlangt.

Als Sicherheits-Patrouillen kommen zur Anwendung Patrouillen

a. zur Recognoscirung des Sicherungs-Rayons der Vorposten;

b. zum Visitiren der letzteren;

c. zur Beobachtung und Aufklärung in dem der Aufstellung der Truppen zunächst liegenden Terrainabschnitt;

d. zur unmittelbaren nächsten Sicherung einer marschirenden Abtheilung (oder fliegenden Patrouille);

e. zur Beobachtung während des Gefechts in den Flanken und im Rücken (manchmal auch vor der Front).

Als fliegende Patrouillen werden ausgesandt: Patrouillen

a. zum Sammeln von Nachrichten über das Land und den Feind;

b. um den Feind zu verhindern, über unsere Truppen und Stellung sich Kenntniß zu verschaffen;

c. zum Auffangen von feindlichen Patrouillen;

d. um feindliche Posten und Patrouillen zu allarmiren.

Außer den Sicherheits- und fliegenden Patrouillen charakterisiren sich besonders die Patrouillen zur Aufrechthaltung der Verbindung zwischen den einzelnen Truppentheilen, sowohl in der Breite als in der Tiefe ihrer Aufstellung (§ 321).

Charakteristik der Sicherheits- und fliegenden Patrouillen und ihre Instruction.

§ 302. Die Sicherheits-Patrouillen werden auf eine verhältnißmäßig kurze Entfernung von den zu sichernden Truppen abgeschickt, soweit es eben die Gefahrlosigkeit der Abtheilung verlangt; sie werden möglichst schwach gehalten (bei der Cavallerie nicht mehr als zwei, bei der Infanterie nicht mehr als eine Section). Bei Ausübung ihres Dienstes bewahren sie eine enge Verbindung mit den zu sichernden Truppen, streben unent-

wegt ihrem Auftrage nach, wobei sie durchaus in dem Abschnitte oder auf dem Wege zu verbleiben haben, der ihnen angewiesen wurde, innerhalb der ihnen bestimmten Zeit. Deswegen ist der Führer einer Abtheilung, wenn er eine Sicherheits-Patrouille abschickt, gehalten, den Führer der letzteren genau und bestimmt über die über den Feind vorliegenden Nachrichten, den Zweck des Patrouillenganges, den Terrainabschnitt, in welchem oder der Weg, auf welchem der Patrouillengang zu erfolgen hat und bis zu welchen Punkten sich derselbe erstrecken soll, zu unterrichten, und muß ihm mittheilen, ob eine Ablösung der Patrouille erfolgen wird, oder ob dieselbe nach Erfüllung ihres Auftrages, ohne eine solche abzuwarten, wieder zurückkehren soll. Jede Sicherheits-Patrouille muß an der von ihr aufgespürten feindlichen Abtheilung festhalten und den ihr zugewiesenen Terrainabschnitt oder Weg als ihr Revier betrachten, welches sie nur in den obenangeführten Fällen (§ 298) verlassen darf. Nur um ihr Revier zu behaupten, darf eine Sicherheits-Patrouille von der Waffe Gebrauch machen.

§ 303. Fliegende Patrouillen werden auf alle Entfernungen ausgesandt. Die letzteren sind lediglich durch die Bestimmung der Patrouille bedingt. Der Führer der Abtheilung giebt dem Führer der fliegenden Patrouille den Zweck, die Richtung oder den Abschnitt an, in dessen Grenzen die Aufgabe ausgeführt werden soll. Die Stärke fliegender Patrouillen beträgt eine Section bis eine Division. Abtheilungen, welche einen weiten Abschnitt auf große Entfernungen und längere Zeit, im Angesicht der Möglichkeit ernster Engagements mit dem Feind, durchstreifen sollen und häufige Meldungen zu erstatten haben, werden stärker gemacht; das Umgekehrte ist der Fall bei entgegengesetzten Verhältnissen.

Der Commandeur, der eine fliegende Patrouille entläßt, theilt dem Patrouillenführer bestimmt mit, welche Nach-

richten über den Feind eingelaufen sind, das Ziel, die Bestimmung der Patrouille, welche Nachrichten von derselben erwartet werden (wobei eine Belastung der Patrouille durch eine größere Zahl von Aufträgen zu vermeiden ist), und was sie zu thun hat, wenn sie sich ihres Auftrages entledigt hat. So müssen beispielsweise benannt werden: der Zeitpunkt, bis zu welchem der Auftrag ausgeführt sein muß; die Termine, zu welchem Meldungen erwartet werden oder von welchen Punkten oder Abschnitten aus dieselben gemacht werden sollen, die Art ihrer Zustellung; die allgemeine Richtung des Marsches oder der Aufenthaltsort der Patrouille, die von der Abtheilung, welche die Patrouille abgeschickt hat, ins Auge gefaßten Unternehmungen, sowie andere fliegende Patrouillen, wenn solche abgeschickt worden sind.'

1. Fliegende Patrouillen.

Obliegenheiten des Führers einer Patrouille.

§ 304. Der Führer einer Patrouille (Offizier oder Unteroffizier) muß nach erhaltenem Befehle

a. sich über Ziel und Bestimmnng der Patrouille klar werden und bei geringstem Zweifel den Vorgesetzten, der ihn absendet, um nothwendige Erläuterungen bitten. Demnächst ist er verpflichtet, seinen Vorgesetzten in allgemeinen Zügen den Plan seiner Ausführung vorzulegen; dies hat eine besondere Wichtigkeit für die fliegenden Patrouillen und zwar in Bezug auf die Klarlegungen

1) des Grades ihrer Unabhängigkeit,

2) des Verfahrens, im Falle die Patrouille von einem Gefecht Nachricht erhält, in welches die Abtheilung, von der sie ausgegangen, eingetreten ist,

3) des Verhaltens in Rücksicht auf andere fliegende Patrouillen;

b. eine möglichst sorgfältige Besichtigung der Mannschaften, Pferde, Waffen, Ausrüstungsstücke und Vorräthe vornehmen;

c. der ganzen Patrouille den erhaltenen Auftrag erläutern, wofern nicht eine strenge Geheimhaltung desselben geboten ist. In letzterem Falle wird der Auftrag nur denjenigen mitgetheilt, die ihn nothwendiger Weise kennen müssen und dann auch erst unmittelbar vor dem Aufbruch oder unterwegs;

d. seine Befehle erlassen über die Reihenfolge der Vorgesetzten, welche die Patrouille befehligen sollen, im Falle sie Verluste erleidet;

e. Verabredungen treffen über den Gebrauch conventioneller Zeichen (Pfeifen, Schwenken mit dem Helm ꝛc.), wobei zu berücksichtigen ist, daß die Zahl solcher Zeichen zu beschränken ist, um Irrthümer zu vermeiden;

f. sich mit einer Karte versehen, sowohl für den eigenen Gebrauch wie zum Nutzen der Chargen, welche eine Karte zu lesen vermögen; für Meldungen sowie zur Führung eines Journals hat er Hefte mit Meldeblättern an sich zu nehmen und sich mit einem Compaß, einem Fernrohr und einer Uhr auszurüsten, welche er mit der Uhr des ihn absendenden Vorgesetzten zu vergleichen hat.

Außerdem ist es nützlich, Führer zu besitzen, die jedoch, so lange die Patrouille ihrem Auftrage nachgeht, scharf zu beobachten sind und erst dann entlassen werden dürfen, wenn eine mögliche Mittheilung von Nachrichten durch sie an den Feind in Anbetracht der Zeit dem Unternehmen der Patrouille nicht mehr schaden kann.

Die Art der Bewegung einer fliegenden Patrouille und die Art ihres Verhaltens während der Ruhe.

§ 305. Der Marsch der Patrouille. Bevor die Patrouille den Gegenstand, der ihr zur Recognoscirung überwiesen ist, oder auf den sie eine Unternehmung machen soll,

erreicht hat, darf sie das ihr gesteckte Ziel nicht aufgeben. Ein möglichst rasches und verborgenes Vordringen an das bezeichnete Object muß das einzige Bestreben und die hauptsächlichste Aufgabe der Patrouille sein.

§ 306. Nachdem der Führer der Patrouille auf der Karte die möglich kürzeste Richtung angemerkt hat, unter Berücksichtigung einer gedeckten Bewegung beim Ueberschreiten der natürlichen Abschnitte, muß er an dieser Richtung nach Möglichkeit festhalten und die Gangarten genau mit den Kräften der Pferde im Einklang erhalten, in Erwägung, daß weder eine übertriebene Eile der Bewegung, noch eine Trägheit der Gangarten dem Zweck der Patrouille angemessen sind.

Die Richtung, in der sich die Patrouille bewegt, heißt der Patrouillengang und muß heimlicherweise nach Möglichkeit die großen Straßen, oft sogar auch Nebenwege vermeiden, Ortschaften umgehen und vorzugsweise natürliche Abschnitte (Thäler, Schluchten, Lisieren von Wäldern &c.) berühren. Die Wahl eines entsprechenden Patrouillenweges bildet eine der wesentlichsten Aufgaben für die Kunst des Führers, eine Patrouille zu führen.

§ 307. Den gewählten Weg passirt die Patrouille in voller Stärke oder in Abtheilungen — abschnittsweise — offene Stellen und solche, auf denen es leicht ist, vom Feinde entdeckt zu werden oder ein Zusammenstoß mit ihm wahrscheinlich ist, rasch durcheilend; an verdeckten Stellen aber (Abschnitten) kann die Patrouille, um die Kräfte von Mann und Roß zu schonen, langsamer vorrücken und zeitweise Halt machen.

Anmerkung. Nacht, Nebel und Unwetter begünstigen den Marsch der Patrouille an bevölkerten und offenen Stellen, auf großen Straßen und durch Wohnorte.

§ 308. Aufenthalte für die Nachtruhe, zum Ausruhen und Füttern der Pferde, sind nothwendig in Ab-

schnitte und an öde Stellen zu legen. Nur im Winter oder bei schlechtem Wetter ist es erlaubt, sich in einzelnen Häusern oder in kleinen Ortschaften, die weit von den Hauptwegen entfernt sind, zu bergen; dabei muß der Führer der Patrouille jedoch im Auge behalten:

a. daß die Erfahrung in einer Menge von Beispielen bezeugt, daß Patrouillen, die sich in Wirthshäusern u. s. w. aufhielten, in Gefangenschaft geriethen, und daß umgekehrt selten Fälle eintraten, daß Patrouillen bei einem Aufenthalt auf offenem Felde aufgehoben wurden;

b. daß er niemals längere Zeit an einer Stelle verweilt;

c. während eines längeren Aufenthaltes in einem Abschnitte täglich die Lagerstelle wechselt, indem er für die Nachtruhe immer bei Tage von einem Lagerplatz zum andern übergeht.

Ihre Marschordnung.

§ 309. Die Marschordnung der Patrouille wird durch den Patrouillenführer festgesetzt in Abhängigkeit von der Stärke der Patrouille, dem Terrain der Tages- und Jahreszeit. Dabei ist in Betracht zu ziehen:

a. daß es für die Sicherheit des Marsches und zum Schutz vor einem plötzlichen Angriff nothwendig ist, Sicherheits-Patrouillen zu haben, welche auf die ungefähre Entfernung einer halben Werst abzuschicken sind;

b. daß ein gedrängter Marsch der ganzen Patrouille ermüdend ist, weil dabei die ganze Patrouille in Erwartung eines möglichen Angriffes oder Hinterhaltes in Spannung versetzt wird;

c. daß eine zu weite Entfaltung der Patrouillen, d. h. der Aufwand einer größeren Zahl von Sicherheits-Patrouillen und deren Entsendung auf beträchtliche Entfernung, zu einer vorzeitigen Entdeckung der Patrouille durch den Feind führen kann;

d. daß während der Aufenthalte oder der Ruhe die Sicherheitsposten zu Fuß sein müssen und sich nicht weit vorbewegen dürfen.

§ 310. Unter Umständen, welche die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherung der Patrouille auf allen Seiten bedingt (wie z. B. beim Marsch der Patrouille durch welliges und offenes Terrain, das bei Tage und hellem Wetter einen Angriff auf allen Seiten zuläßt), muß die fliegende Patrouille sich auf allen Seiten mit Sicherheits-Patrouillen umgeben, jede von der Stärke einer Rotte bis zu einer Section auf der ungefähren Entfernung einer halben Werst vom Gros der Patrouille. Diese Sicherheits-Patrouillen erhalten die Bezeichnung von Teten-, Rücken- und Sicherheits-Patrouillen. Sicherheits-Patrouillen verfolgen nach Möglichkeit die für das Gros vorgezeichnete Richtung, beobachten aufmerksam nach der ihnen angewiesenen Seite und benachrichtigen die Patrouille durch verabredete Zeichen oder Meldungen von der Gefahr, Seitens des Feindes entdeckt zu werden — die Führer der Sicherheits-Patrouillen haben die Marschrichtung derselben so zu wählen, daß sie Punkte oder Linien, welche eine gute Umsicht gewähren, berühren (z. B. Anhöhen, Lisieren u. s. w.). Dabei müssen die zur Umschau besonders geeigneten Punkte nach und nach eingenommen werden, so daß der zuerst erreichte Punkt nicht eher aufgegeben wird, als bis der vorliegende durch einen Reiter oder ein paar derselben eingenommen ist.

Unter Umständen, welche eine minimale Entsendung von Sicherheits-Patrouillen erheischen, muß die ganze Patrouille aufs äußerste wachsam sein und besonders strenge Ordnung und Stille beobachten, von Zeit zu Zeit anhalten und horchen, manchmal auch sich zu sofortigem Gebrauch der Waffe bereit halten. So z. B. bei Nebel, bei Unwetter, beim Marsch durch vollkommen unübersichtliches Terrain (einen dichten Wald oder durch einen nur auf Wegen passirbaren

Sumpf) wird es möglich sein, sich lediglich mit einer Sicherheits-Patrouille an der Tete und an der Queue mit geringem Abstande vom Gros zu behelfen.

Bewegt sich der Marsch durch ein vollkommen offenes Terrain, welches einen Ueberblick auf weite Entfernungen gestattet, so wird nach jeder Seite hin vom Gros je ein Mann ausgeschickt. Man kann mit nur zwei Patrouillen, eine an der Tete, eine an der Queue auskommen.

Marschirt die Patrouille in einem Terrain, daß sich als ein Uebergang vom bedeckten zum offenen Terrain, oder durch Terraingegenstände der verschiedensten Art charakterisirt, so daß es möglich ist, den Marsch successive von Abschnitt zu Abschnitt auszuführen, so verändern sich die Sicherheitsmaßregeln nach Maßstabe des Charakters dieses oder jenes Abschnittes, den der Weg der Patrouille durchschneidet. Dabei sind die Teten-Patrouillen etwas stärker zu machen, da es ihnen obliegt, das Gros beim Eintritt in einen unübersichtlichen Abschnitt vor einem unvermutheten Zusammenstoß mit dem Feinde zu schützen oder dessen Anwesenheit in Erfahrung zu bringen.

Kleinere fliegende Patrouillen von der Stärke einer Section decken sich während des Marsches nur durch zwei Sicherheitsreiter vorn und hinten. Gefahrlosigkeit erreicht eine solche Patrouille nur durch volle Kampfbereitschaft und geschickte Wahl ihres Weges.

Verhalten einer fliegenden Patrouille beim Zusammenstoß mit dem Feinde.

§ 311. Trifft eine fliegende Patrouille, bevor sie ihr Ziel erreicht hat, mit dem Feinde zusammen, so muß sie sich des Kampfes enthalten und nur dann zu demselben ihre Zuflucht nehmen, wenn er sich als das einzige Mittel zur Erreichung des Zweckes erweist (§ 298).

Jedenfalls aber ist bei einem Kampfe mit dem Feinde zu beachten:

a. ihn anzugreifen;

b. ihn zu umzingeln und die feindlichen Posten ganz aufzuheben;

c. den zurückweichenden Feind nicht zu verfolgen und nicht hinter ihm herzujagen, lediglich um der Verfolgung willen.

Manchmal jedoch, im bedeckten oder durchschnittenen Terrain, kann es nützlich sein, auf kurze Entfernung eine Scheinverfolgung einzuleiten und dann, nachdem die Verfolgung einigen wenigen Reitern überlassen worden, ist von der ursprünglichen Richtung abzukommen und dem Feinde die neu aufgenommene Richtung zu verbergen.

Als das beste Mittel, feindliche Aufklärungs- und Sicherheits-Abtheilungen zu bekämpfen, ergiebt sich für eine Patrouille die geschickte Verhüllung der Spuren ihres Aufenthaltes und ihrer Bewegung. Zu dem Zwecke empfehlen sich unter anderm folgende Kunstgriffe:

a. das Aussprengen falscher Gerüchte über die eigenen Absichten, wozu man sich am besten entlassener Führer und angetroffener Einwohner bedient;

b. der Marsch in Zickzacks nach dem Ziel der Aufklärung oder Unternehmung;

c. das zeitweise Vortreiben kleinerer Patrouillen in den verschiedensten Richtungen, um sich mit einem Male an vielen Stellen zu zeigen und demnächstiges rasches Sammeln aller Patrouillen an einem im Voraus bestimmten Punkte und besonders zur Nachtzeit.

Verhalten einer fliegenden Patrouille gegenüber den Landeseinwohnern.

§ 312. Es empfiehlt sich, eine Begegnung mit den Landeseingesessenen zu vermeiden, wofern man nicht beabsichtigt,

sich derselben zur Verbreitung falscher Gerüchte, sowie zum Sammeln unentbehrlicher Nachrichten zu bedienen. Jedenfalls ist es geboten, die Einwohner nach Möglichkeit zu verhindern, daß sie des Gros ansichtig werden und demselben folgen; dem entgegenzuwirken gehört zu den Aufgaben der Sicherheits-Patrouillen. In einzelnen Fällen kann es nützlich sein, die angetroffenen Einwohner eine Zeitlang aufzuhalten, obwohl es äußerst unbequem ist, namentlich für Patrouillen, zu Fuß gehende Einwohner mit sich zu führen.

Das Verfahren der Patrouillen in einzelnen besonderen Fällen.

§ 313. Eine fliegende Patrouille, welche ausgesandt ist, um den Feind aufzuspüren, bewegt sich in der ihr bezeichneten Richtung, vorzugsweise in der Umgebung der Hauptwege, die sie durch einzelne Patrouillen besonders beobachten läßt. Dieselben dienen, da die fliegende Patrouille in der Nähe dieser Wege marschirt, auch gleichzeitig als Sicherheits-Patrouillen. In den diesen Wegen benachbarten Ortschaften macht die fliegende Patrouille Halt, um durch Befragen solcher Einwohner, welche vermöge ihrer Stellung dazu im Stande sind, nützliche Nachrichten einzuziehen, z. B. bei Behörden, Handelsleuten, die viel auf Reisen sind.

Die fliegende Patrouille verfährt dabei folgendermaßen: Sie schickt entweder, nachdem sie sich an einem geborgenen Orte aufgestellt hat, einzelne Patrouilleurs in die umliegenden Wohnorte oder sie nimmt Besitz von geeigneten Punkten, von denen aus sie die daselbst eingezogenen beachtenswerthen Nachrichten zurückbefördert (Punkte mit Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Stationen, mit Polizei- oder Verwaltungs-Organen). Der Führer der Patrouille hat in letzterem Falle dahin zu wirken, daß möglichst gleichzeitig alle Ausgänge aus dieser Oertlichkeit, sowie die wichtigsten Anstalten in derselben besetzt

werden (§ 315 a.). Jedenfalls müssen die Hauptwege die ganze Zeit über unter der Beobachtung besonders damit beauftragter Patrouillen verbleiben.

§ 314. Eine fliegende Patrouille, welche ausgesandt ist zur Beobachtung eines aufgespürten Feindes, nimmt ihren Auftrag folgendermaßen wahr: Sie verbirgt sich und stellt an verdeckten Stellen Beobachtungsposten aus, z. B. an Lisieren zur Beobachtung in den Wald von den Bäumen aus, hinter Anhöhen u. s. w.; die nothwendigen Ortsveränderungen führt sie verborgen aus, wo möglich während der Nacht; um sich über das Nachricht zu verschaffen, was von den Posten aus nicht sichtbar ist, ist sie bemüht, Einwohnern und feindlichen Patrouillen einen Hinterhalt zu legen oder sich möglichst unbemerkt, namentlich in der Nacht, an die feindlichen Posten heranzuschleichen, sie aufzuheben und dann auszuforschen.

§ 315. Eine fliegende Patrouille, welche ausgesandt ist, um das Terrain zu recognosciren oder um den Weg zu beobachten, den die Abtheilung demnächst benutzen will oder auf dem der Feind vorrücken kann, entsendet zur unmittelbaren Beobachtung und Aufklärung Posten oder Patrouillen, welche besonders geeignete Punkte besetzen (Anhöhen, Lisieren u. s. w.) oder welche, in den einzelnen Abschnitten sich herumbewegend, das in Augenschein nehmen, was ihnen aufgetragen wurde.

Der Patrouillen-Führer muß dabei nach mehreren Seiten und Richtungen seine Kundschafter aussenden und dafür sorgen, daß die Beobachtung nicht unterbrochen wird.

Zum Anhalt beim Recognosciren der verschiedenen Terrain-Gegenstände mag folgendes Verfahren dienen, das sich nach den Umständen modificirt.

Dem Absuchen eines Terrain-Gegenstandes geht gewöhnlich dessen Besitzergreifung voraus, wofern die Ausdehnung desselben oder andere Umstände es nicht verhindern.

a. Recognoscirung eines nicht zu ausgedehnten Dorfes. Die Sicherheits-Patrouille an der Tete dringt auf dem Hauptwege durch, recognoscirt die Häuser und befrägt die Einwohner, ob im Dorfe oder in der Nähe der Feind verborgen ist, während die Seiten-Patrouillen das Dorf auf den Seiten umreiten.

Die Recognoscirung eines großen Dorfes (Fleckens) geschieht auf dieselbe Weise, nur mit dem Unterschiede, daß bei beträchtlicher Erstreckung des Dorfes in die Breite die Besichtigung des Innern gleichzeitig durch mehrere Sicherheits-Patrouillen vorgenommen wird, zu deren Verbindung mit dem Haupttrupp der Patrouille auf dem Dorfplatze, überhaupt im wichtigsten Abschnitt desselben ein Posten (Zwischenposten) aufgestellt wird. Zwei starke Seiten-Patrouillen gehen gleichzeitig auf den Seiten um das Dorf herum und an den Ausgängen werden Schildwachen aufgestellt mit dem Befehle: bis zur Beendigung der Recognoscirung jeden hinein-, aber Niemanden herauszulassen. Nach Ergreifung dieser Maßregeln, nach Beendigung der Besitznahme des Dorfes rückt der Haupttrupp der Patrouille in dasselbe ein und der Führer der Patrouille begiebt sich an das Befragen der Einwohner, die Aneignung der Kassen, der Correspondenzen auf der Post und nimmt Geiseln an sich, die er bis zur Beendigung der Recognoscirung festhält. — Während dieser ganzen Zeit, solange die Recognoscirung dauert, bewahren sämmtliche Leute der Patrouille volle Gefechtsbereitschaft.

Ist die Patrouille zu schwach für eine so sorgfältige Recognoscirung einer so großen Ortschaft, so detachirt sie nur eine Spitze, welche sich dem ersten Hause nähert, einen der Einwohner geräuschlos festnimmt, befrägt und dem Führer des Haupttrupps der Patrouille vorführt (dasselbe Verfahren findet auch zur Nachtzeit Anwendung).

b. Das Verfahren beim Recognosciren von Wäldern ist abhängig von ihrer Größe und dem Grade ihrer Passirbarkeit.

Ein kleinerer Wald, Gehölz, wird im Innern durch die Spitze und an den Seiten durch Seiten-Patrouillen recognoscirt.

Zur Recognoscirung eines großen, aber lichten Waldes wird die Spitze verstärkt und es wird sozusagen eine Kette von Patrouillen gebildet, an welche sich auch die Seiten-Patrouillen anhängen, und in dieser Ordnung wird der Wald im Trabe durchritten.

Ist der Wald nicht gerade groß, aber so dicht, daß er nur auf den Wegen durchritten werden kann, so wird er durch die auf dem Hauptwege vorgetriebene Spitze und durch Seiten-Patrouillen auf sämmtlichen Seitenwegen abgesucht. Die Zahl der Seiten-Patrouillen muß dementsprechend vermehrt werden.

Ist der Wald sowohl groß, sowie schwer auf den Seiten zu passiren, so wird er in der Hauptrichtung durch die Spitze und zu beiden Seiten des Weges auf einige hundert Schritt von Seiten-Patrouillen abgesucht.

c. Beim Recognosciren eines Engpasses passirt ihn die Spitze im Trabe, — ebenso gehen die Seiten-Patrouillen auf dem nächsten den Engpaß umgehenden Nebenwege vor. Wird dabei der Feind nirgends angetroffen, so setzen die Spitze und die Seiten-Patrouille den Haupttrupp, der bis dahin in abwartender Haltung hinter den Defileen verblieben war, in Kenntniß und stellen sich dann vor den Defileen zur Beobachtung des Vorterrains auf, bis die ganze Patrouille dasselbe passirt hat. Diese letztere muß den Engpaß möglichst rasch, mindestens im Trabe durchreiten.

d. Stößt die Patrouille unterwegs auf eine Anhöhe, so reitet die Spitze auf dieselbe hinauf und sieht sich das Vorterrain an, darauf bedacht, vom Feinde unbemerkt zu bleiben;

die Seiten-Patrouillen dagegen, wenn die Anhöhe nicht zu ausgedehnt ist, gehen um dieselbe herum.

Liegt die Anhöhe zur Seite des Weges, den die Patrouille verfolgt, so geht dieselbe in der Tiefe vor, während die Seiten-Patrouillen über die Höhe reiten.

§ 316. Eine fliegende Patrouille, welche ausgesandt ist, einen Hinterhalt zu legen, in der Absicht, feindliche Kundschafter aufzugreifen, wählt irgend eine verborgene, in Bezug auf mehrere Richtungen möglichst centrale Stelle und legt alsdann in einem Terrainabschnitt, in welchem eine gedeckte Annäherung feindlicher Patrouillen möglich ist, oder in der Nähe von Wegen den Hinterhalt.

§ 317. Eine fliegende Patrouille, deren Bestimmung es ist, feindliche Posten und Patrouillen anzugreifen, unterzieht sich ihrer Aufgabe, entweder auf dem Wege einer gedeckten Annäherung an das Angriffsobject und demnächstigen plötzlichen Vorbrechens in aufgelöster, theilweise auch geschlossener Ordnung oder aber sie lenkt vermöge verschiedener Demonstrationen zuerst die Aufmerksamkeit der Posten ab und fällt dieselben dann an. Bei der Durchführung derartiger Angriffe ist es nothwendig

a. im voraus den Sammelpunkt für die ausgeschwärmten Reiter zu bestimmen;

b. diejenigen zu benennen, welche beim Angriff über die Posten hinaus vordringen sollen, um möglichst genau die Vorgänge hinter der Postenkette zu beobachten;

c. daß diejenigen, welche Gefangene gemacht haben, sich so schleunig wie möglich an einen dazu bestimmten Ort begeben.

Endlich ist es

d. in der Mehrzahl der Fälle vortheilhaft, daß der Führer der Patrouille einen wenn auch kleinen Theil der Patrouille in der Hand behält. Hat die Patrouille an einer Stelle den

Angriff durchgeführt, so wechselt sie ihren Standort oder die Richtung ihrer Unternehmungen.

Die Rückkehr der Patrouillen.

§ 318. Die Rückkehr einer fliegenden Patrouille nach Erfüllung des ihr gegebenen Auftrages wird, wofern eine solche Rückkehr befohlen war, ebenso ausgeführt, wie der Vormarsch, wobei Folgendes zu beachten ist:

a. Um aus einem größeren Rayon Nachrichten zu schöpfen, sowie der vermehrten Gefahrlosigkeit wegen ist es vortheilhaft, daß die Patrouille in einer andern Richtung zurückkehrt.

b. Wenn auf dem Rückwege der Durchzug durch ein Defilee nicht vermieden werden kann, so ist es nothwendig, schon während des Vormarsches an demselben einen zuverlässigen Posten zu belassen, der den Eingang in das Defilee gewaltsam zu vertheidigen vermag, wenn es den Feind gelüsten sollte, sich desselben zu bemächtigen; oft wird es nothwendig sein, sich mit der Aufstellung eines versteckten Postens am Ausgange zu begnügen, um den Feind nicht zur Besitznahme des Defilees anzureizen. Hat der Führer der Patrouille eine solche Meldung erhalten, so muß er Mittel ausfindig machen zur Aufsuchung eines Rückweges, indem er entweder Umwege wählt oder die Nacht abwartet, um sich dann vermöge eines Ueberfalles durchzuschlagen.

Wenn der Feind den Rückzug mit seinen Angriffen bekleidet, so daß die Möglichkeit, denselben in Ordnung auszuführen, verloren geht, so läßt der Führer der Patrouille, nachdem er einen allgemeinen Sammelpunkt bestimmt hat, die Patrouille sich nach verschiedenen Richtungen hin zerstreuen.

§ 319. Sofort nach der Rückkehr zu seinem Truppentheil erstattet der Patrouillenführer an den Vorgesetzten, der ihn abgesandt hat, einen mündlichen Bericht.

In dem Falle, daß ein schriftlicher Bericht gefordert wird, hat derselbe zu enthalten:

a. eine Darstellung des erhaltenen Auftrages;

b. eine Eintheilung der Patrouille für den Marsch;

c. Beschreibung des Marsches selbst (Beginn desselben nach Zeit und Ort, Weg, Richtung, besondere Vorkehrungen und die bemerkenswerthesten Ereignisse während des Marsches);

d. Anordnungen nach Ankunft am Bestimmungsorte und deren Vollzug;

e. die erlangten Resultate;

f. Anordnungen, betreffend den Rückzug;

g. Zeit der Rückkunft;

h. Verluste und Auszeichnungen.

2. Sicherheits-Patrouillen.

§ 320. Die Grundsätze, nach welchen Sicherheits-Patrouillen zu verfahren haben, sind dieselben wie für die fliegenden Patrouillen. Namentlich gilt dies von dem, was im § 298 c. gesagt wurde.

Das Verhalten der Sicherheits-Patrouillen ist dargestellt worden: in Bezug auf Truppen, die während der Märsche zu sichern sind, in den §§ 82 bis 92; in Bezug auf Truppen, welche während der Ruhe zu sichern sind, in § 167.

Sicherheits-Patrouillen oder Posten, welche während des Gefechts in den Flanken ausgestellt oder in bestimmten Richtungen ausgesandt sind, versehen ihren Dienst nach Maßgabe der Bestimmungen im § 302.

3. Verbindungs-Patrouillen.

§ 321. Eine Patrouille, welche beauftragt war, die Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen einer Sicherheits-Aufstellung zu unterhalten, meldet nach Eintreffen bei dem

Posten, zu dem sie geschickt wurde, dem Führer desselben Alles, was sie unterwegs wahrgenommen hat, theilt ihm ihren erhaltenen Auftrag mit und kehrt nach Entgegennahme seiner Befehle wieder zu ihrem Posten zurück.

II.

Verhalten eines zur Aufklärung und Beobachtung gegen den Feind ausgesandten Cavallerie-Detachements.

§ 322. Eine Cavallerie-Detachement, manchmal in Verbindung mit reitender Artillerie, das zur Aufklärung ausgesandt wird, kann sich in zweierlei Lagen befinden, entweder ist es:

a. zur Aufklärung und Beobachtung überhaupt auf mehr oder weniger lange Zeit, oder

b. zu einem bestimmten speciellen Zweck auf begrenzte Zeit abgesandt (gewaltsame Recognoscirung). Im ersten Falle hat das Cavallerie-Detachement Abtheilungen zur Beobachtung und Aufklärung zu entwickeln, d. h. eine Linie fliegender Patrouillen (auf eine Escadron gewöhnlich deren zwei) vorzutreiben und zu deren Unterstützung, sowie zur eigenen Sicherung eine Linie von Soutiens (von einem Zuge bis zu einer Escadron) zu etabliren und sich in die Tiefe zu echelonniren in Gestalt zweier oder mehrerer Linien von Unterstützungen je nach der Stärke des Detachements. Die Soutiens entsenden zur Aufklärung des sie umgebenden Terrains Sicherheits-Patrouillen und stellen der eigenen Sicherheit wegen Posten aus.

Die Entwickelung von Aufklärungs- und Sicherheits-Abtheilungen ist folgenden Anforderungen unterzuordnen:

a. die fliegenden Patrouillen müssen mit dem Feinde unmittelbare Fühlung gewinnen (zum mindesten müssen ihnen die feindlichen Vorposten vor Augen kommen);

b. die Linie der vordersten Abtheilungen muß womöglich die Stellungen der feindlichen Vorposten umfassen;

c. die Sicherheits-Abtheilungen müssen die Hauptwege direct besetzen.

Die demnach noch verbleibenden Kräfte des Detachements werden in die Tiefe echelonnirt und bilden eine Reserve in einer bis zwei Linien, je nach der Stärke des Detachements.

Aufgabe der Reserve ist es:

a. stärkere fliegende Patrouillen und Abtheilungen zum Sammeln werthvollerer Nachrichten, die sich nur durch einen Stoß in die Tiefe der feindlichen Aufstellungen erlangen lassen, auszusenden. Solche Abtheilungen werden am vortheilhaftesten in die Flanke und in den Rücken der feindlichen Vorposten dirigirt, wobei bisweilen einigen von ihnen in den Abschnitten, welche die Flanken oder den Rücken der feindlichen Aufstellung begrenzen, ein ständiger Aufenthalt angewiesen wird, um vermittelst Posten mit dem Detachement eine ununterbrochene Verbindung zu unterhalten;

b. die feindlichen Versuche, unsere Aufstellung zu durchbrechen, zu vereiteln;

c. gewaltsam die einmal gewonnene Fühlung mit dem Feinde aufrecht zu erhalten und zu dem Zweck von Zeit zu Zeit in voller Stärke oder mit einem Theil der Kräfte Angriffe zu unternehmen, um sich von den Vorgängen hinter den feindlichen Vorposten Gewißheit zu verschaffen, d. h. eine gewaltsame Recognoscirung auszuführen.

Für den Gebrauch der Cavallerie in obigen Fällen sind folgende Normen zu befolgen: Zur Aufklärung ist es in gewöhnlichen Fällen ausreichend, von jeder Escadron nicht mehr als zwei fliegende Patrouillen abzuschicken; zur Sicherung kann einer Escadron ein Abschnitt von ungefähr fünf Werst sowohl in die Tiefe, als in die Breite zugewiesen werden, einem Regiment etwa 10 Werst, einer Division größerer Stärke (24 Escadrons) bis zu 40 Werst in der Front und 20—25

in der Tiefe, einer Division geringer Stärke (18 Escadrons) ungefähr 30 Werst in der Front und 15—20 in der Tiefe.

Diese Normen beziehen sich auf die Periode, in welcher das Cavallerie-Detachement die Fühlung mit dem Feinde eben hergestellt hat; ist dieselbe aber einmal gewonnen, so müssen sich alle Entfernungen in der Breite sowie in der Tiefe nach Maßgabe der Annäherungen an den Feind verkürzen.

Die Cavallerie-Abtheilungen, die zur Beobachtung und Aufklärung auf längere Zeit gegen den Feind ausgesandt sind, müssen zur Schonung von Mann und Roß als Regel festhalten, bei Aufstellungen an Rasttagen und während der Nachruhe in Quartieren Unterkunft zu finden und nur im äußersten Falle bei gänzlichem Mangel von Ortschaften Biwaks zu beziehen.

Ein Cavallerie-Detachement, das mit einem bestimmten Auftrage auf begrenzte Zeit zum Beobachten und Aufklären entsandt, das heißt z. B. beauftragt wurde, eine gewaltsame Recognoscirung auszuführen, verfährt (im Anschluß an § 317) folgendermaßen.

Nachdem es von verschiedenen Seiten aus die vorderste Linie des Feindes angegriffen hat, bricht es durch dieselbe durch und nimmt Stellung, bemüht, die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zu ziehen, um sich der auf diese Weise zu gewinnenden Zeit zum Aussenden fliegender Patrouillen zu bedienen, die beauftragt werden, die Hauptwege aufzuklären, besonders die Wege, welche in die Flanke des Feindes führen, sowie womöglich die Stellung der Hauptkräfte des Gegners zu recognosciren.

§ 323. In ähnlicher Weise verfährt ein Cavallerie-Detachement auch in den Fällen, wenn es in dem ihr zugewiesenen speciellen Auftrage liegt, nicht nur aufzuklären und zu beobachten, sondern auch sich dieses oder jenes Punktes zu bemächtigen, eine Eisenbahn zu zerstören.

Der Erfolg derartiger Unternehmungen verlangt eine regelmäßige Stellung und Beantwortung folgender Fragen:

a. Wahl der Angriffsobjecte;

b. Wahl der Richtung der Annäherung an dieselben;

c. Verwendung besonderer Abtheilungen, welche die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich lenken (Demonstration) und die Bewegungen der Hauptkräfte decken;

d. Art und Ort des Sammelns des Detachements nach vollführtem Auftrage, sowie Wahl der Wege, welche an den beabsichtigten Sammelpunkt heranführen.

Kapitel III.

Meldungen.

§ 324. Die Meldungen dienen als Grundlage für die Anordnungen der höheren Befehlshaber. Eine wichtige Nachricht muß sogar höher geschätzt werden, als eine Heldenthat persönlicher Tapferkeit. Die Glaubwürdigkeit einer mitgetheilten Nachricht bildet eine ihrer wesentlichsten Bedingungen.

Deshalb müssen alle von den Vortruppen eingehende Nachrichten nach Möglichkeit von dem, der sie zum Gegenstande einer Meldung macht, persönlich geprüft sein. Dabei muß sich derselbe davor hüten, sowohl der Mittheilung eine übertriebene Bedeutung beizumessen, als dieselbe im Sinne einer vorgefaßten Meinung zu würdigen. Ferner muß in den Meldungen das Glaubwürdige, das was der die Meldung Erstattende persönlich gesehen hat, streng von dem unterschieden werden, was Andere wahrgenommen haben und was nur vermuthet wird.

§ 325. Wichtige Meldungen müssen womöglich schriftlich aufgesetzt werden, sie sind kurz und deutlich in der Form von

Telegrammen zu schreiben und ihr Inhalt muß dem Ueberbringer womöglich bekannt sein.

§ 326. Wird eine mündliche Meldung abgefertigt, so gilt als unabänderliche Regel: den Ueberbringer der Meldung dieselbe wiederholen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob er sie richtig verstanden hat.

§ 327. Die Zeit wird in Minuten und der Abgangsort stets zu Anfang vermerkt; ist die Meldung weitläufig, so werden diese Daten am Ende wiederholt, die Meldung ist vom Absender zu unterschreiben.

§ 328. Die Meldungen müssen, wenn auch mit Bleistift, deutlich geschrieben werden, besonders, was die Eigennamen betrifft (siehe Beilage 5). Die Meldung wird in eine Enveloppe gelegt, auf welche Seitens des Absenders die Nummer der Depesche gesetzt wird, sowie Zeit und Ort der Abfertigung, der Bestimmungsort und die Geschwindigkeit, mit welcher die Depesche befördert werden soll (siehe Beil. 5). Der Empfänger der Depesche vermerkt auf demselben Couvert die Zeit der Ankunft desselben und schickt dasselbe dem Absender zurück, dem es als Quittung für die Ausführung des von ihm gegebenen Auftrages dient.

§ 329. Die Art der Zustellung der Meldungen ist bedingt durch ihre Wichtigkeit, durch den Grad des Gefährdetseins des Ueberbringers auf seinem Wege und die Länge desselben. Besonders wichtige Meldungen werden bei nicht genügender Sicherheit des Weges in zwei, sogar in drei Exemplaren und womöglich auf verschiedenen Wegen weggeschickt.

§ 330. Wenn Gefahr droht und bei Nacht, besonders bei beträchtlicher Länge des Weges, wird die Meldung durch zwei Expressen und sogar durch eine kleine Patrouille befördert.

§ 331. Bei beträchtlicher Länge des Weges und wenn derselbe während einer mehr oder weniger langen Zeit benutzt werden soll, wird für eine beschleunigte, bequeme und

leichtere Beförderung der Meldungen eine fliegende Post eingerichtet. Zu dem Zweck werden auf alle 3—5 Werst Relais aus drei bis sechs Cavalleristen unter einem Unteroffizier oder Gefreiten, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, gebildet. Von jedem Relais wird eine Schildwache ausgestellt. Ein Drittel der Mannschaft muß in steter Bereitschaft sein, während die übrigen zwei Drittel sich ausruhen. Auf jedem Relais muß ein Buch vorhanden sein zum Eintragen der Depeschen nach ihrer Adresse, der Zeit ihrer Ankunft mit dem Namen der Expressen, welche die Depesche bringen und welche sie weiter befördern.

Die Schnelligkeit, mit welcher die Depeschen befördert werden, wird auf dem Couvert mit † oder †† oder ††† bezeichnet. † bedeutet abwechselnd Trab und Schritt (8—9 Werst in einer Stunde); †† bis zu 12 Werst in der Stunde; ††† so rasch wie möglich.

Tschertkow I., General-Adjutant und Assistent Sr. K. H. des Vorsitzenden des Central-Comités für Organisation und Ausbildung der Truppen.

Leer, General-Major und Redacteur	als Mitglieder.
Biskupskij, General-Major	
Ljubowizkij, General-Major à la suite Sr. Maj.	
Bilderling, Oberst	
Suchotik, Oberst	

Beilagen.

Tiefen der Marsch-Colonnen der verschiedenen Truppentheile und der Train-Colonnen.

I. Tiefe der Truppen-Colonnen.

Infanterie.

1) Das Bataillon in Sections-Colonne oder in Reihen rechtsum.

1. Compagnie	80	Schritt,
Distance	10	„
2. Compagnie	80	„
Distance	10	„
3. Compagnie	80	„
Distance	10	„
4. Compagnie	80	„
	350	Schritt.

2) Das Regiment zu vier Bataillonen in Sections-Colonne oder in Reihen rechtsum.

1. Bataillon	350	Schritt,
Distance	50	„
2. Bataillon	350	„
Distance	50	„
3. Bataillon	350	„
Distance	50	„
4. Bataillon	350	„
	1550	Schritt,
Distance	25	„
Fahrzeuge des Trains erster Staffel	40	„
	1615	Schritt.

3) Die Brigade in Sections-Colonne oder in Reihen rechtsum.

1. Regiment	1615	Schritt,
Distance	100	„
2. Regiment	1615	„
	3330	Schritt,

etwas mehr als 2 Werst.

4) Die Division in der Sections-Colonne oder in Reihen rechtsum

1. Brigade	3330	Schritt,
Distance	200	„
2. Brigade	3330	„
	6860	Schritt,

etwas mehr als 4½ Werst.

Fuß-Artillerie.

1) Die leichte Batterie

(complet an Munitionswagen)	600	Schritt,
Distance	25	„
Train erster Staffel	55	„
	680	Schritt.

2) Die schwere Batterie

Die schwere Batterie	715	Schritt,
Distance	25	„
Train erster Staffel	55	„
	795	Schritt,

etwas mehr als ½ Werst.

Cavallerie.

1) Das Regiment (zu 4 Escadrons) in der Colonne zu Sechs.

1. Escadron	80	Schritt,
Distance	50	„
2. Escadron	80	„
Distance	50	„
3. Escadron	80	„
Distance	50	„
4. Escadron	80	„
Distance	25	„
Train erster Staffel	25	„
	520	Schritt.

2) Das Regiment (zu 4 Escadrons) in der Colonne zu Drei.

1. Escadron	160	Schritt,
Distance	50	„
2. Escadron	160	„
Distance	50	„

3. Escadron	160	Schritt,
Distance	50	"
4. Escadron	160	"
Distance	25	"
Train erster Staffel	25	"
	840	Schritt,

etwas mehr als $^{1}/_{2}$ Werst.

3) Das Kasaken-Regiment (zu 6 Sotnien) in der Colonne zu Sechs.

1. Sotnie	100	Schritt,
Distance	50	"
2. Sotnie	100	"
Distance	50	"
3. Sotnie	100	"
Distance	50	"
4. Sotnie	100	"
Distance	50	"
5. Sotnie	100	"
Distance	50	"
6. Sotnie	100	"
	850	Schritt,

etwas mehr als $^{1}/_{2}$ Werst.

4) Das Kasaken-Regiment (zu 6 Sotnien) in der Colonne zu Drei.

1. Sotnie	200	Schritt,
Distance	50	"
2. Sotnie	200	"
Distance	50	"
3. Sotnie	200	"
Distance	50	"
4. Sotnie	200	"
Distance	50	"
5. Sotnie	200	"
Distance	50	"
6. Sotnie	200	"
	1450	Schritt,

etwa eine Werst.

5) Die Cavallerie-Brigade (zu 8 Escadrons).

a. In der Colonne zu Sechs.

1. Regiment	520	Schritt,
Distance	100	„
2. Regiment	520	„
	1140	Schritt,
	beinahe 1	Werst.

b. In der Colonne zu Drei.

1. Regiment	840	Schritt,
Distance	100	„
2. Regiment	840	„
	1780	Schritt,
	mehr als $1\frac{1}{2}$	Werst.

6) Die Cavallerie-Division (4 Regimenter: 12 Escadrons und 6 Sotnien).

a. In der Colonne zu Sechs.

1. Regiment	520	Schritt,
Distance	100	„
2. Regiment	520	„
Distance	200	„
3. Regiment	520	„
Distance	100	„
4. Regiment (Kasaken)	850	„
	2810	Schritt,
	etwa 2	Werst.

b. In der Colonne zu Drei.

1. Regiment	840	Schritt,
Distance	100	„
2. Regiment	840	„
Distance	200	„
3. Regiment	840	„
Distance	100	„
4. Regiment (Kasaken)	1450	„
	4370	Schritt,
	etwa 3	Werst.

Reitende Artillerie.

Die reitende Batterie		
(vollzählig an Munitionswagen)	665	Schritt,
Distance	25	"
Trains erster Staffel	55	"
	745	Schritt.

Auf Grund der in dieser Beilage gegebenen Daten wird es leicht sein, die Tiefe der Colonne irgend einer Truppenstärke zu berechnen, wofern nur die festgesetzten (§ 3c.) Distancen nicht außer Acht gelassen werden. Dieselben betragen zwischen den Bataillonen, Escadrons, Sotnien und Batterien 50 Schritt, zwischen den Regimentern 100 Schritt und den Brigaden 200 Schritt. Die Trains erster Staffel folgen ihren Truppentheilen (Regimentern und Batterien) an der Queue der Colonne auf 25 Schritt Abstand.

Beispiel.

1) Eine Infanterie-Brigade mit 3 Batterien, davon 2 Batterien hinter dem Teten-Bataillon und die 3. Batterie zwischen den Regimentern; die Infanterie in den Sections-Colonnen oder in Reihen rechtsum, die Artillerie zu Einem.

1. Bataillon 1. Regts.	350	Schritt,
Distance	50	"
Schwere Batterie	795	"
Distance	50	"
Leichte Batterie	680	"
Distance	50	"
2. Bataillon 1. Rgts.	350	"
Distance	50	"
3. Bataillon 1. Rgts.	350	"
Distance	50	"
4. Bataillon	350	"
Distance	25	"
Trains erster Staffel 1. Regts.	40	"
(Die Patronenwagen nicht mit inbegriffen.)		
Distance	100	"
Leichte Batterie	680	"
Distance	50	"
2. Regiment	1615	"
	5635	Schritt,
	beinahe 4	Werst.

2) Eine Cavallerie-Brigade mit einer reitenden Batterie (8 Escadrons und 6 Geschütze), die Cavallerie in der Colonne zu Sechs, die Batterie zu Einem.

1. Regiment	520	Schritt,
Distance	100	"
Die Batterie	745	"
Distance	50	"
2. Regiment	520	"
	1935	Schritt,
	$1^1/_3$	Werst.

II. Tiefe der Train-Colonnen.

Die Trains erster Staffel folgen unmittelbar hinter ihren Truppentheilen, bei der Infanterie und Cavallerie hinter den Regimentern, bei der Artillerie hinter den Batterien.

Die Trains zweiter Staffel marschiren in derselben Reihenfolge wie ihre Truppen, die Patronenwagen an der Tete, dahinter in einer Entfernung von ungefähr 500 Schritt die übrigen Fahrzeuge mit den oben erwähnten (§ 3c.) Distancen, d. h. es liegen zwischen den Trains der Regimenter 100, zwischen den Trains der Brigaden 200 Schritt Abstand. Die Trains der Artillerie-Truppentheile fahren in derselben Reihenfolge wie die Batterien mit einem Abstande von 50 Schritt von der Queue der Trains des nächsten Truppentheils.

1) Die Trains zweiter Staffel einer Infanterie-Division und einer Artillerie-Brigade zu Einem (etwa 250 Wagen).

Die Patronenwagen von 4 Regimentern	720	Schritt,
Distance	500	"
Die übrigen Wagen des Teten-Regts. mit dem Train des Divisionsstabes und des Stabes seiner Brigade	650	"
Distance	50	"
Die Trains von 3 Batterien und des Brigade-Commandos	350	"
Distance	100	"
Die Wagen des folgenden Regiments	520	"
Distance	200	"
Wagen des nächsten Regiments mit dem Train des Stabes der andern Brigade	550	"
Distance	100	"

Die Wagen der übrigen Batterie . . . . . . 270 Schritt,
Distance . . . . 50 "
Die Fahrzeuge des letzten Regiments . . . . 520 "

4580 Schritt,
3 Werst.

2) Die Trains dritter Staffel einer Infanterie-Division und einer Artillerie-Brigade zu Einem, etwa 140 Wagen, ohne das Feld-Lazareth
circa . . . . 3000 Schritt,
2 Werst.

3) Die Trains zweiter Staffel einer Cavallerie-Brigade einer reitenden Batterie zu Einem (38 Fahrzeuge).
Die Patronenwagen der Brigade . . . . . . 45 Schritt,
Distance . . . . 100 "
Die Wagen des Teten-Regiments und des Brigadestabes . . . . 250 "
Distance . . . . 50 "
Train der Batterie . . . . 90 "
Distanee . . . . 50 "
Train des letzten Regiments . . . . 250 "

835 Schritt,
ungefähr 1/2 Werst.

4) Die Trains zweiter Staffel einer Cavallerie-Division und zwei reitender Batterien zu Einem, die Bagage der Kasaken zu Drei (61 Fahrzeuge, 72 Packpferde und 3 Zugpferde)
an die . . . . 2000 Schritt,
ungefähr 1 1/2 Werst.

5) Die Trains dritter Staffel einer Cavallerie-Division und zwei reitender Batterien (etwa 35 Fahrzeuge) . . . 525 Schritt,
ungefähr 1/2 Werst.

Beilage II.

Schema für eine Marsch-Disposition.

Disposition

für das „—" Corps (Detachement).

Stab „—"
Stadt (Flecken) „—"

№

11. Juli 1881, 7 Uhr Abends.

(Skizze der Situation.)

1) Die Lage beim Feinde. Feindliche Patrouillen gehen bis an die Linie der Ortschaften: „—", den Abschnitt „—". Heute hat der Feind mit einem Regiment Cavallerie nebst Artillerie in der Richtung auf „—" eine Recognoscirung unternommen. Das Recognoscirungs-Detachement ist auf „—" zurückgegangen.

2) Die Stellung unserer Truppen im Allgemeinen, die der benachbarten Truppen insbesondere. Unsere Truppen halten die „—" Punkte besetzt; rechts bei „—" stehen Truppen des „—" Corps; links 2c.

(Die dem Corps [Detachement] gestellten Aufgaben und die Maßnahmen zu ihrer Ausführung.)

Mein Corps (Detachement) hat den Auftrag, morgen den „—" nach „—" vorzumarschiren.

Dazu:

Avantgarde:

Generalmajor „—".

„—" Schützen-Brig.,	4 Bataill.
Infanterie-Brigade d. „—" Division . .	8 Bataill.
„—" Batterien d. Fuß-Artillerie-Brigade .	24 Geschütze
„—" Donisch. Kasaken-Regiment	6 Sotnien
„—" Husaren-Regim.	4 Escadr.
„—" reitende Batterie	6 Geschütze
Summa . .	12 Bataill. 24 Geschütze Fuß-Art. 4 Escadr. 6 Sotnien und 6 reitende Geschütze

1) Die Avantgarde tritt um „—" Uhr Morgens an und marschirt auf dem Wege über „—" (genaue Angabe der einzelnen Punkte) nach „—". Halt bei „—" bis „—" Uhr Nachmittags, Nachtquartier bei „—".
(Hier müssen alle speciellen Aufgaben, welche der Avantgarde übertragen werden, Erwähnung finden.)

Gros:

Generallieutenant „—".

a. Rechte Colonne:

Generalmajor „—".

„—" Brigade d. „—" Infant.-Division .	8 Bataill.
„—" Batterien der Artillerie-Brigade .	24 Geschütze
„—" Ulanen-Regim.	4 Escadr.
Summa . .	8 Bataill. 4 Escadr. 24 Geschütze

2) Das Gros marschirt in drei Colonnen.

a. Die rechte Colonne tritt um „—" Uhr Vormittags an und marschirt auf dem „—" Wege über „—" (genaue Angaben) nach „—". Halt bei „—" bis „—" Vormittags. Nachtquartier bei „—".

b. Mittlere Colonne
Generalmajor „—".
„—" Brigade der „—" Infant.-Division . 8 Bataill.
„—" Batterie der Fuß-Artillerie-Brigade . 24 Geschütze
„—" Infant.-Division 16 Bataill.
mit ihrer Art.-Brig. 48 Geschütze

Summa . . 24 Bataill.
und 72 Geschütze
von der Fuß-Art.

b. Die mittlere Colonne

(wie oben für die rechte Colonne).

c. Linke Colonne:
Generalmajor „—".
„—" Brigade d. „—" Infant.-Division . 8 Bataill.
„—" Batterien d. Fuß-Artillerie-Brigade . 24 Geschütze
„—" Drag.-Regiment 4 Escadr.
„—" reit. Batterie . . 8 Geschütze

Summa . . 8 Bataill.
4 Escadr.
24 Geschütze
von der Fuß-Art.
6 reit. Geschütze.

c. Die linke Colonne

(wie oben für die rechte Colonne).

3) Die Trains zweiter Staffel aller Truppentheile sammeln sich um „—" Uhr bei „—" und folgen hinter der mittleren Colonne. Zur Bedeckung werden commandirt 2 Compagnien vom „—" Infanterie-Regiment und 1/2 Sotnie vom „—" Kasaken-Regiment.
4) Die Avantgarde schickt Seiten-Detachements auf den „—" Wegen (auf den nächsten Nebenwegen).
§ 45. Anmerkung 1.
5) (Im Falle es nothwendig ist) vor dem Aufbruch ist abzukochen; auf den Kopf sind „—" gekochtes Fleisch, Zwiebäcke auf „—" Tage, für jedes Pferd Hafer auf Tage mitzunehmen.
6) Ich befinde mich bei „—" (bei der Avantgarde oder in der Tete des Gros).

Corps-Commandeur.

Chef des Stabes.

Beilage III.

Schema zu einer Dislocation.

Namen der Stäbe und Truppentheile.	Ort.	Entfernung in Wersten		Allarmplätze				Wege, welche die Truppen und Trains zu den Sammelplätzen einzuschlagen haben.	Bemerkung.
		des Divisions-Stabes.	des Corps-Stabes.	der Regimenter.	Entfernung bis zum Allarmplatze der Division in Wersten.	der Division.	Entfernung bis zum Allarmplatze des Corps in Wersten.		
Stab des Corps									
Stab der 1. Division									
Commando der 1. Brigade									
„—“ Regiment									
1. Bataillon									
2. Bataillon									
3. Bataillon									
4. Bataillon									
„—“ Regiment									

Beilage IV.

Merkmale für die Beurtheilung der Stärke, Absicht und Stellung des Feindes.

Nicht selten führen die allerunwesentlichsten Merkmale, wofern das Verständniß vorliegt, sich ihrer zu bedienen, zur Entdeckung von Umständen von der allergrößten Wichtigkeit. Es müssen deshalb die auf verschiedenen Wegen eingegangenen Nachrichten sorgfältig aufgezeichnet und in ein System gebracht werden.

1) Merkmale, welche auf die allgemeine Anlage des Feldzuges auf Seiten des Feindes schließen lassen: Lage der Magazine, Arsenale, Depots; Concentrationspunkte der Truppen, Zusammensetzung und Stärke der Armee; Stellungen, welche dieselbe besetzt; woher sie Verstärkungen an sich ziehen kann; die Richtung, in der sie sich bewegen kann; im Hinblick auf die Mittel des Landes die Verkehrswege, die Stimmung der Einwohner 2c.

2) Merkmale für die Beurtheilung einzelner Unternehmungen des Feindes, dessen Stärke und Stellung:

a. Der Feind liegt in einem Lager in Biwak oder in Quartieren, alsdann ist zu merken: die Uniform nebst Kopfbedeckung, besondere Abzeichen, Stellung, Stärke und Dienst der Vorposten, Feuer, Zelte; Zeit des Abgangs und die Richtung der Ronden, Patrouillen und Recognoscirungen; verschiedene Signale und die Zeit ihrer Abgabe; Ankunft von Verstärkungen, das Auftreten neuer Uniformen; das Binden von Faschinen, das Sammeln von Holz, Leitern, Kähnen und so weiter, das Verlassen einer früheren Stellung.

Dieser letztere Umstand ist besonders wichtig, und muß, sobald er bemerkt ist, sofort zur höheren Kenntniß gebracht werden.

b. Der Feind befindet sich in der Bewegung, alsdann ist zu merken: Tiefe und Ausdehnung der Colonnen, die Zahl der scharf gegen einander hervortretenden Massen, Truppengattungen, das Vorhandensein von Trains, die Schnelligkeit, Richtung und Höhe aufsteigenden Staubes, das Schimmern von Waffen u. s. w.

c. Der Feind entwickelt sich zum Gefecht; alsdann merke man sich: die Zahl und Ausdehnung der Linien, die Aufstellung der Truppen, die Vertheilung der Batterien, das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie; die Stärke der Schützenlinien; die in der Ausführung befindlichen Bewegungen, als: das Abschwenken von Colonnen, die Ansammlung von Truppen oder Artillerie an irgend einem Punkte, Umgehungen u. s. w.

d. Der Feind wird verfolgt, alsdann ist das Augenmerk auf die Spuren von Mannschaften, Pferden, Heerden und Rädern zu richten, und darauf zu achten, ob die Spuren dieselbe Richtung behalten oder auseinandergehen, ob die Stellen, an denen ausgeruht wurde, einander nahe oder fern sind, welchen Umfang sie haben; ob auf dem Wege zerbrochene Wagen, gefallene Pferde, Gräber angetroffen werden, ob die Kadaver der Pferde fett oder mager, ob sie bepackt sind oder nicht, ob die umliegenden Ortschaften zerstört, die Häuser verbrannt sind, ob Reste von Thieren zu sehen sind, welche zur Nahrung gedient haben, ob die Aschenhaufen frisch oder alt, zahlreich oder spärlich, groß oder klein sind, ob die Brücken zerstört oder gesperrt worden; ob die Einwohner traurig, besorgt, unterwürfig sind oder umgekehrt.

Beilage V.

Form der Meldungen

in vorgeschriebener Größe.

a. Meldekarte.

An wen

188 Tag Monat

Uhr Minuten.

№ Abgangsort

Anmerkung. Auf der Rückseite ist die Meldekarte ebenso eingerichtet.

b. Couvert.

№ Monat Datum

An wen

wohin

woher

abgegangen Uhr Minuten.

Gangart

Das Couvert muß dem Absender mit einer Quittung und dem Vermerk der Zeit des Empfangs zurückgegeben werden.


Digitized by Google

